

Einladung

zur 23. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
27. September 2018, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. A N F R A G E N
 - 2.1. Anfrage der Gruppe LINKE & PIRATEN zu Bau- und Planungsaufträgen (Drucks. Nr. 1546/2018)
 - 2.2. Anfrage der SPD-Fraktion zu Erfahrungen mit Rassismus im Alltag (Drucks. Nr. 1914/2018)
 - 2.3. der AfD-Fraktion
 - 2.3.1. zu Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen von Asylbewerbern (Drucks. Nr. 1915/2018)
 - 2.3.2. zur Reduzierung des Lebensmittelmülls (Drucks. Nr. 1916/2018)
 - 2.4. Anfrage der Fraktion Die Hannoveraner zur zahlenmäßigen Entwicklung der pflegebedürftigen Personen in Hannover (Drucks. Nr. 1981/2018)
 - 2.5. Anfrage der Fraktion Die FRAKTION zu der Rolle der Verwaltung im Beteiligungsprozess am Steintorplatz (Drucks. Nr. 2135/2018)
 - 2.6. von Ratsherrn Braune
 - 2.6.1. zu Wettlokalen (Drucks. Nr. 2086/2018)
 - 2.6.2. zu Shisha-Bars (Drucks. Nr. 2087/2018)
 - 2.6.3. zur Leinewelle (Drucks. Nr. 2088/2018)
 - 2.6.4. zu Mehrfachehen (Drucks. Nr. 2089/2018)

- 2.6.5. zu einem Plastikbeutelverbot
(Drucks. Nr. 2149/2018)
- 3. Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
(Drucks. Nr. /2018) - wird nachgereicht
- 4. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha),
Umsetzung der Konzeption „Hannover sauber!“
(Drucks. Nr. 1240/2018 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt
- 4.1. dazu Änderungsantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 1866/2018)
- 4.1.1. sowie Zusatzantrag der Fraktion Die FRAKTION zu Drucks. Nr. 1866/2018
(Drucks. Nr. 2105/2018)
- 4.2. und Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen
und der FDP
(Drucks. Nr. 2067/2018)
- 5. Finanzbudget für das Kulturhauptstadtbüro 2025
(Drucks. Nr. 1590/2018)
- 6. Ausschreibung eines Förderwettbewerbs für Projekte zur Unterstützung der
alter(n)sgerechten Quartiersentwicklung
(Drucks. Nr. 1715/2018 N1 mit 2 Anlagen)
- 7. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
gem. § 111 Abs. 7 NKomVG
(Drucks. Nr. 1953/2018)
- 8. 236. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,
Bereich: Wülferode / "Am Wiesengarten, 2. Entwicklungsabschnitt",
Feststellungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1979/2018 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt
- 9. Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 384, 1. Änderung,
Königsworther Platz, Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2130/2018 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
- 10. Antrag der CDU-Fraktion zu "Zehn Hortplätze für die List erhalten"
(Drucks. Nr. 1395/2018)
- 11. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Erhöhung der Kapitaldecke bei
der hanova WOHNEN GmbH
(Drucks. Nr. 1527/2018)
- 12. Antrag der CDU-Fraktion zum Thema "Unterrichtscontainer für die
Dietrich-Bonhoeffer-Realschule"
(Drucks. Nr. 1709/2018)

13. Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Hannoveraner zur Ausweitung der Streifengänge im Stadtteil Sahlkamp
(Drucks. Nr. 1988/2018)
14. Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution: Übergabe der Amtsgeschäfte des Oberbürgermeisters an die Erste Stadträtin
(Drucks. Nr. 1998/2018)
15. Antrag des Rats Herrn Braune zur Änderung der Geschäftsordnung:
Ergänzung von § 20 der Geschäftsordnung um Punkt 3: Geheime Abstimmung durch Antrag eines Einzelvertreters, einer Fraktion oder Gruppe in der Sitzung des Rates
(Drucks. Nr. 1317/2018)
16. A N T R Ä G E
- 16.1. Dringlichkeitsantrag der AfD- Fraktion zur Missbilligung von Übergriffen beim Fest der Kulturen
(Drucks. Nr. 1986/2018)
- 16.2. Antrag der Gruppe Linke & Piraten zu "Hannover deklariert sich als sicherer Hafen"
(Drucks. Nr. 2085/2018)
- 16.3. Antrag der Fraktion Die FRAKTION; Resolution:
Für Grund- und Bürgerrechte - gegen das neue NPOG!
(Drucks. Nr. 2153/2018)
- 16.4. Antrag der Gruppe Linke & Piraten zur Ablehnung des geplanten Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
(Drucks. Nr. 2154/2018)
- 16.5. Antrag von Rats Herrn Tobias Braune zur Absenkung der Gewerbesteuer
(Drucks. Nr. 2148/2018)

Schostok

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

23. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, 27. September 2018,
Rathaus, Ratssaal

Beginn	15.00 Uhr
Unterbrechung	17.50 - 18.10 Uhr
Ende	20.37 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Ratsherr Albrecht	(CDU)	
Ratsherr Alter	(SPD)	
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Bingemer	(FDP)	
Ratsherr Böning	(DIE HANNOVERANER)	
Ratsherr Borstelmann	(CDU)	
Ratsherr Braune		
Ratsfrau Dr. Carl	(SPD)	
Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Döring	(FDP)	
Ratsherr Drenske	(Bündnis 90/Die Grünen)	
(Ratsherr Emmelmann)	(CDU)	
Ratsherr Engelke	(FDP)	15.00 - 19.37 Uhr
Ratsfrau Falke	(LINKE & PIRATEN)	
Ratsherr Finck	(SPD)	
Ratsherr Förste	(Die FRAKTION)	
Ratsfrau Gamoori	(SPD)	
Ratsherr Dr. Gardemin	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Gast	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Gill	(SPD)	
(Beigeordneter Hauptstein)	(AfD)	
Ratsherr Hellmann	(CDU)	
Bürgermeister Hermann	(SPD)	
Ratsherr Hirche	(AfD)	
Ratsherr Hofmann	(SPD)	
Ratsfrau Iri	(SPD)	
Ratsherr Jacobs	(AfD)	
Ratsfrau Jeschke	(CDU)	
Ratsherr Karger	(AfD)	
Beigeordnete Kastning	(SPD)	
Ratsherr Kelich	(SPD)	
Ratsfrau Keller	(SPD)	
Ratsherr Klapproth	(CDU)	
Ratsfrau Klebe-Politze	(SPD)	
Ratsfrau Klingenburg-Pülm	(Bündnis 90/Die Grünen)	

Ratsherr Klippert	(Die FRAKTION)	15.00 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterin Kramarek	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Kreis	(SPD)	
Ratsherr Küßner	(CDU)	15.00 - 18.00 Uhr
Ratsfrau Langensiepen	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Beigeordneter Machentanz	(LINKE & PIRATEN)	
Beigeordnete Dr. Markowis	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Markurth	(SPD)	
Ratsherr Marski	(CDU)	
Ratsfrau Dr. Matz	(CDU)	
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)	
Ratsherr Nicholls	(SPD)	
Ratsherr Oppelt	(CDU)	
Ratsfrau Pluskota	(SPD)	
Ratsherr Pohl	(CDU)	
Ratsherr Prieß	(AfD)	
Ratsfrau Ranke-Heck	(SPD)	
Bürgermeister Scholz	(CDU)	
Oberbürgermeister Schostok	(SPD)	
Beigeordneter Seidel	(CDU)	
Beigeordnete Seitz	(CDU)	
(Ratsherr Semper)	(CDU)	
(Ratsherr Spiegelhauer)	(SPD)	
Ratsfrau Steinhoff	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Wiechert	(CDU)	
Ratsherr Wolf	(LINKE & PIRATEN)	
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)	15.00 - 18.00 Uhr
(Ratsherr Yildirim)	(LINKE & PIRATEN)	
Beigeordnete Zaman	(SPD)	
Ratsherr Zingler	(LINKE & PIRATEN)	

Verwaltung:

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette
 Stadträtin Beckedorf
 (Stadtbaurat Bodemann)
 (Stadtrat Härke)
 Stadträtin Rzyski
 Stadtkämmerer Dr. von der Ohe

Tagesordnung:

Dringlichkeitsantrag von Ratsherrn Tobias Braune zur Erlaubnis zum Trinken von klarsichtigen, nichtalkoholischen Getränken während der Ratssitzung (Drucks. Nr. 2208/2018)

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. A N F R A G E N
 - 2.1. Anfrage der Gruppe LINKE & PIRATEN zu Bau- und Planungsaufträgen (Drucks. Nr. 1546/2018)
 - 2.2. Anfrage der SPD-Fraktion zu Erfahrungen mit Rassismus im Alltag (Drucks. Nr. 1914/2018)
 - 2.3. der AfD-Fraktion
 - 2.3.1. zu Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen von Asylbewerbern (Drucks. Nr. 1915/2018)
 - 2.3.2. zur Reduzierung des Lebensmittelmülls (Drucks. Nr. 1916/2018)
 - 2.4. Anfrage der Fraktion Die Hannoveraner zur zahlenmäßigen Entwicklung der pflegebedürftigen Personen in Hannover (Drucks. Nr. 1981/2018)
 - 2.5. Anfrage der Fraktion Die FRAKTION zu der Rolle der Verwaltung im Beteiligungsprozess am Steintorplatz (Drucks. Nr. 2135/2018)
 - 2.6. von Ratsherrn Braune
 - 2.6.1. Anfrage von Ratsherrn Braune zu Wettlokalen (Drucks. Nr. 2086/2018)
 - 2.6.2. Anfrage von Ratsherrn Braune zu Shisha-Bars (Drucks. Nr. 2087/2018)
 - 2.6.3. Anfrage von Ratsherrn Braune zur Leinewelle (Drucks. Nr. 2088/2018)
 - 2.6.4. Anfrage von Ratsherrn Braune zu Mehrfachehen (Drucks. Nr. 2089/2018)
 - 2.6.5. zu einem Plastikbeutelverbot (Drucks. Nr. 2149/2018)
3. Umbesetzung in verschiedenen Gremien (Drucks. Nr. 2192/2018)

4. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) – Umsetzung der Konzeption „Hannover sauber!“
(Drucks. Nr. 1240/2018 mit 2 Anlagen)
- 4.1. dazu Änderungsantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 1866/2018)
- 4.1.1. sowie Zusatzantrag der Fraktion Die FRAKTION zu Drucks. Nr. 1866/2018
(Drucks. Nr. 2105/2018)
- 4.2. und Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP
(Drucks. Nr. 2067/2018)
5. Finanzbudget für das Kulturhauptstadtbüro 2025
(Drucks. Nr. 1590/2018)
6. Ausschreibung eines Förderwettbewerbs für Projekte zur Unterstützung der alter(n)sgerechten Quartiersentwicklung
(Drucks. Nr. 1715/2018 N1 mit 2 Anlagen)
7. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG
(Drucks. Nr. 1953/2018)
8. 236. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Wülferode / "Am Wiesengarten, 2. Entwicklungsabschnitt" Feststellungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1979/2018 mit 4 Anlagen)
9. Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 384, 1. Änderung - Königsworther Platz, Satzungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2130/2018 mit 3 Anlagen)
10. Antrag der CDU-Fraktion zu "Zehn Hortplätze für die List erhalten"
(Drucks. Nr. 1395/2018)
11. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Erhöhung der Kapitaldecke bei der hanova WOHNEN GmbH
(Drucks. Nr. 1527/2018)
12. Antrag der CDU-Fraktion zum Thema "Unterrichtscontainer für die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule"
(Drucks. Nr. 1709/2018)
13. Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Hannoveraner zur Ausweitung der Streifengänge im Stadtteil Sahlkamp
(Drucks. Nr. 1988/2018)
14. Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution: Übergabe der Amtsgeschäfte des Oberbürgermeisters an die Erste Stadträtin
(Drucks. Nr. 1998/2018)

15. Antrag des Rats Herrn Braune zur Änderung der Geschäftsordnung:
Ergänzung von § 20 der Geschäftsordnung um Punkt 3: Geheime
Abstimmung durch Antrag eines Einzelvertreters, einer Fraktion oder Gruppe
in der Sitzung des Rates
(Drucks. Nr. 1317/2018)
16. A N T R Ä G E
- 16.1. Dringlichkeitsantrag der AfD- Fraktion zur Missbilligung von Übergriffen beim
Fest der Kulturen
(Drucks. Nr. 1986/2018)
- 16.2. Antrag der Gruppe Linke & Piraten zu "Hannover deklariert sich als sicherer
Hafen"
(Drucks. Nr. 2085/2018)
- 16.3. Antrag der Fraktion Die FRAKTION: Resolution: Für Grund- und
Bürgerrechte - gegen das neue NPOG!
(Drucks. Nr. 2153/2018)
- 16.4. Antrag der Gruppe Linke & Piraten zur Ablehnung des geplanten
Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
(Drucks. Nr. 2154/2018)
- 16.5. Antrag von Rats Herrn Tobias Braune zur Absenkung der Gewerbesteuer
(Drucks. Nr. 2148/2018)
19. Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht in sämtliche bei der
Stadtverwaltung vorhandene Unterlagen, Protokolle, Schriftverkehr und
Bewerbungsunterlagen zur Besetzung der Position der Leiterin Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2186/2018)
20. Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht in alle bei der Stadtverwaltung
vorhandenen Unterlagen über Bau- und Sanierungsmaßnahmen im
Sprengelmuseum, deren Grund und deren voraussichtliche Kosten ab dem
Jahr 2020
(Drucks. Nr. 2216/2018)
21. Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN auf Akteneinsicht in alle bei der
Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen, elektronische Dokumente,
Verträge bzw. Vertragsbestandteile, Protokolle, Schriftverkehr sowie
Gesprächs- und Telefonnotizen
zu der Bebauung Alte Döhrener Straße / Erich-Wegner-Weg in der Südstadt
(Drucks. Nr. 2224/2018)
17. Berufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes
(Drucks. Nr. 1939/2018)

- 18. Grundstücksangelegenheiten
- 18.1. Verkauf des Baugrundstücks Klagesmarkt (zweiter Teil)
(Drucks. Nr. 1477/2018 mit 2 Anlagen)
- 18.1.1. dazu 1. Ergänzung
(Drucks. Nr. 1477/2018 E1)
- 18.2. Verkauf eines Grundstücks am Desbrocksheidering
(Drucks. Nr. 1952/2018 mit 2 Anlagen)
- 18.3. Erbbaurechtsvertrag für das Grundstück "Am Lindener Hafen 32"
(Drucks. Nr. 2029/2018 mit 3 Anlagen)
- 18.4. Verkauf des Grundstücks Hansastrasse 50 /Stelinger Straße 8
(Drucks. Nr. 2030/2018 mit 3 Anlagen)

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) eröffnete die Ratsversammlung, stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Versendung der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) wies auf die Regelung zur Medienöffentlichkeit von öffentlichen Sitzungen des Rates hin. Danach seien Bildaufnahmen in öffentlichen Sitzungen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden würden. Auch gelte die grundsätzliche Erlaubnis, dass Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen dürften.

Die Anfertigung sei dem Ratsvorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.

Wie in den bisherigen Ratssitzungen habe das „h 1-Fernsehen“ aus Hannover wieder um Drehgenehmigung für die Aufzeichnung der Ratssitzung gebeten.

Jedem Ratsmitglied stünde das Recht zu, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Aufnahme des eigenen Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibe.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) sagte, dass er davon ausgehe, dass wie bisher dagegen keine Einwände erhoben würden und dass die Dreharbeiten durchgeführt werden könnten. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Hannover, seien nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt hätten.

Im Weiteren verwies Ratsvorsitzender Hermann (SPD) auf die zur heutigen Sitzung nachgereichten Beratungsunterlagen.

TOP

Dringlichkeitsantrag von Ratsherrn Tobias Braune zur Erlaubnis zum Trinken von klarsichtigen, nichtalkoholischen Getränken während der Ratssitzung (Drucks. Nr. 2208/2018)

Ratsherr Braune erläuterte, dass die Sitzungen der Ratsversammlungen einen großen, stetig wachsenden Zeitrahmen ausfüllen würden und dass sich in der Regel immer dieselben Personen zu Wort melden würden. Zudem würde eine fehlende Flüssigkeitsaufnahme zu einem Konzentrationsverlust und einem Leistungsabfall führen.

Ratsherr Engelke (FDP) entgegnete, dass die Ratsversammlung für eine Getränkepause unterbrochen würde und dass zudem jederzeit Getränke im Ratsvorraum vorgehalten würden.

Beigeordnete Dr. Markowis (Bündnis 90/Die Grünen) erklärte, dass die Dringlichkeit vor dem Hintergrund eines gerade zu Ende gehenden Sommers nicht schlüssig sei.

Ratsherr Klippert (Die FRAKTION) erklärte, dass die Fraktion Die FRAKTION der Dringlichkeit nicht zustimmen würde.

Beigeordnete Kastning (SPD) erklärte, dass die Fraktion der SPD keine Dringlichkeit sähe.

Beigeordneter Seidel (CDU) erklärte, dass die Fraktion der CDU keine Dringlichkeit erkennen könne.

Ratsherr Wolf (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) erklärte, dass die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN ebenfalls keine Dringlichkeit feststellen könnte.

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) erklärte, dass die Dringlichkeit für die Fraktion DIE HANNOVERANER nicht nachvollziehbar wäre.

Gegen 2 Stimmen lehnte der Rat die Dringlichkeit des Antrages (mind. 44 Stimmen einschl. Oberbürgermeister) von Ratsherrn Tobias Braune zur Erlaubnis zum Trinken von klarsichtigen, nichtalkoholischen Getränken während der Ratssitzung mit der Drucks. Nr. 2208/2018 ab.

Der Antrag wird in der Ratsversammlung am 25. Oktober 2018 behandelt.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) wies darauf hin, dass mit dem Nachtrag am 27. November 2018 den Fraktions- bzw. der Gruppengeschäftsstelle sowie dem Einzelvertreter Ratsherrn Braune drei Anträge auf Durchführung einer Aktuellen Stunde mit den Drucks. Nr. 2792/2018, 2802/2018 und 2803/2019 zusammen mit einem Anschreiben des Oberbürgermeisters übersandt worden wären.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) machte deutlich, dass nach dem Versand des Anschreibens bekannt geworden wäre, dass die CDU-Fraktion ihren Antrag zu Fristwahrung per Mail am Sonntag an das Büro des Oberbürgermeisters gesandt habe und somit dieser Antrag entgegen der Reihenfolge im Anschreiben vor dem Antrag der Gruppe Die Linke & Piraten behandelt werden müsste.

Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes mit der laufenden Nr. 39 würde die Beratung der Tagesordnung gemäß § 15 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Rates gegen 17:00 Uhr unterbrochen.

Der Rat beschloss, die Punkte 17 und 18 der Tagesordnung sowie die Teilantwort der Anfrage der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN zu Bau- und Planungsaufträgen mit der Drucks. Nr. 1546/2018 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln und erhob gegen die Tagesordnung im Übrigen keine Bedenken.

TOP 2. ANFRAGEN

TOP 2.1.

Anfrage der Gruppe LINKE & PIRATEN zu Bau- und Planungsaufträgen (Drucks. Nr. 1546/2018)

Erste Stadträtin Tegtmeier-Dette beantwortete die Fragen von Ratsfrau Falke (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) aus Drucks. Nr. 1546/2018 im Sinne der Ausarbeitung.

Vorwort der Verwaltung:

Zu dieser Anfrage vorab einige Verfahrensschritte und Erläuterungen zu den Bau- und Planungsaufträgen der Landeshauptstadt Hannover. Die Verwaltung vergibt diese Aufträge grundsätzlich nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Die VOB ist ein vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen erarbeitetes und fortgeschriebenes dreiteiliges Klausel-Werk für die Vergabe und Vertragsbedingungen bei Bauaufträgen. Sie ist für Bauaufträge der öffentlichen Hand, also auch für die Stadtverwaltung Hannover, in ganz Deutschland verpflichtend.

Die Stadtverwaltung hat eine allgemeine Dienstanweisung erlassen (ADA 10/44), die das Vergabewesen für alle städtischen Organisationseinheiten regelt, damit ein rechtmäßiges und zweckmäßiges Verwaltungshandeln sichergestellt ist. Diese ADA 10/44 regelt u.a. im Besonderen:

- Alle Ausschreibungen gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) werden nach den Vorgaben der Dienstanweisung zur VOB der LHH (DA VOBLHH) durchgeführt (Anlage 3 zu 10/44).

- Im Sinne des Mitarbeiterschutzes und korruptionspräventiver Maßnahmen ist das Mehr-Augenprinzip für alle formalen Vergabeverfahren zwingend anzuwenden. Bereits vor der Angebotsöffnung muss das Verfahren mindestens nach dem 4-Augen-Prinzip geprüft worden sein. Zusätzlich soll das Verfahren nach der Angebotsöffnung und vor dem Prüfschritt des Rechnungsprüfungsamtes mindestens nach dem 4-Augen-Prinzip geprüft worden sein. Das nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eingerichtete Rechnungsprüfungsamt hat innerhalb der Stadtverwaltung eine besondere Stellung. Obgleich organisatorisch dem Oberbürgermeister zugeordnet, ist es bei seiner Aufgabenerfüllung nicht dem Leiter der Verwaltung, sondern dem Rat der Stadt unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Das Amt ist bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und weisungsungebunden. Nach dem NKomVG obliegen dem Rechnungsprüfungsamt als gesetzlich zugewiesene Aufgabe unter anderem auch die Prüfung von Vergaben. Zur Veranschaulichung des Mehraugen-Prinzips erläutere ich Ihnen die Vorlage-, Mitzeichnungs- und Prüfpflichten für den Fachbereich Gebäudemanagement:

Unterschrift / Mitzeichnung bei der Auftragserteilung VOB (Bauvergaben):

- bis 2.500 € Unterschrift grundsätzlich durch die jeweilige Bauleitung
- ab 2.500 € bis 10.000 € Mitzeichnung durch Sachbearbeitung, Unterschrift durch Sachgebietsleitung
- ab 10.000 € bis 120.000 € Mitzeichnung durch Sachbearbeitung und Sachgebietsleitung, Unterschrift durch Bereichsleitung
- ab 120.000 € bis 1.000.000 € Mitzeichnung durch Sachbearbeitung, Sachgebietsleitung, Bereichsleitung, Unterschrift durch Fachbereichsleitung

- ab 355.000 € Zustimmung durch Vergabekommission nach Vorlage bei Dezernat V
- ab 1.000.000 € Mitzeichnung durch Sachbearbeitung, Sachgebietsleitung, Bereichsleitung, und Fachbereichsleitung, Auftragserteilung durch Dezernat V

Bei der Auftragserteilung VOB (Bauvergaben) gelten die folgenden Prüfpflichten:

- ab 47.600 € bis 89.250 € Prüfung durch die Innenrevision; ab 89.250 € Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 155 NKomVG unter anderem die Prüfung der Jahresrechnung. Der Rat und der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung erhält im Rahmen des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung einen Nachweis über die durchgeführten Prüfungen.

Im Hinblick auf die Antwort auf Ihre Anfrage muss ich darauf hinweisen, dass es leider aufgrund unterschiedlicher technischer Möglichkeiten innerhalb der Verwaltung nicht möglich ist, die gewünschten Zahlen vollständig für die gesamte Stadtverwaltung für den Zeitraum von 10 Jahren (2008 bis 2017) zu ermitteln.

Zudem ist die gewünschte Trennung von Bauunternehmen und Handwerksunternehmen als auch die Trennung von Architekten- und Ingenieuraufträgen technisch nicht möglich, da diese Merkmale bei der elektronischen Rechnungserfassung nicht erfasst werden. Hierfür müsste deshalb jahrgangsweise von Hand nach jeder einzelnen Firma sortiert und berechnet werden.

Auch anhand geführter Baustatistiken außerhalb des SAP wären die gewünschten Inhalte nicht zu ermitteln, weil dort zwar die Anzahl der Objekte und das Bauvolumen erfasst werden, aber nur nach Objektarten und nicht aufgeschlüsselt und nach Firmen sortiert. Beide Wege sind leider aufgrund des enormen personellen Aufwands für die Verwaltung zeitlich nicht leistbar.

Der Fachbereich Gebäudemanagement arbeitet erst seit 5 Jahren (seit 2013) mit den entsprechenden SAP-Modulen, so dass die Auswertung für die Vergaben dieses Fachbereiches aus technischen Gründen nur für die letzten 5 Jahre durchgeführt werden kann.

Die Nennung der jeweiligen Unternehmen mit der Anzahl der erteilten Aufträge und die Nennung der Unternehmen mit dem jeweiligen Auftragsvolumen kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nur im vertraulichen Teil der heutigen Ratssitzung erfolgen.

Ratsfrau Falke (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) fragte, ob im öffentlichen Teil eine Antwort zu einer möglichen Korrelation von ÖPP-Projekten und Großunternehmen gegeben werden könnte.

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette entgegnete, dass in der Anfrage nicht nach Öffentliche-Partner-Projekten gefragt worden sei. Die Verwaltung habe keine Auswertung nach ÖPP-Projekten vorgenommen.

Beigeordneter Machentanz (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) fragte, ob die Verwaltung die These teile, dass mit ÖPP-Projekten größere Unternehmen stärker berücksichtigt würden, da diese unter anderen eine Rechtsabteilung hätten.

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette erwiderte, dass die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN ihre Zusatzfragen in Hinblick auf die tatsächlich gestellte Anfrage formulieren möge.

Beigeordneter Machentanz (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) fragte, ob die Landeshauptstadt Hannover in Kontakt zu anderen Kommunen stünde, um flächendeckende Gebietsabsprachen von Großunternehmen verhindern zu können.

Erste Stadträtin Tegtmeier-Dette machte deutlich, dass in diesem Zusammenhang Klausulierungsmaßnahmen getroffen würden. Erste Stadträtin Tegtmeier-Dette wiederholte, dass es sinnvoller wäre, der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, sich auf Anfragen entsprechend vorbereiten zu können. Erste Stadträtin Tegtmeier-Dette hob hervor, dass die Verwaltung wenigstens darauf hinweisen könnte, dass in der Vergangenheit die ganz überwiegende Zahl von Bauprojekten an Unternehmen aus der Region und dem Umland vergeben worden wären.

Beigeordnete Kastning (SPD) fragte, ob Ratsmitglieder im Rahmen einer zweimal monatlich tagenden Vergabekommission über derartige Details informiert würden.

Erste Stadträtin Tegtmeier-Dette bejahte die Frage.

Ratsherr Engelke (FDP) fragte, ob es richtig sei, dass Ratsmitglieder in der Vergabekommission mitarbeiten würden und in diesem Rahmen auch Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt bekämen.

Erste Stadträtin Tegtmeier-Dette bejahte beide Fragen.

Ratsherr Wolf (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) fragte, bis in welches Jahr die Verwaltung vollständige, digitalisierte Unterlagen in den einzelnen Dezernaten vorliegen habe.

Erste Stadträtin Tegtmeier-Dette erörterte, dass die Unterlagen beim Gebäudemanagement seit 2013 und den anderen Dezernaten seit 10 Jahren digital vorlägen. Erste Stadträtin Tegtmeier-Dette wies darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Gebäudemanagement eine besondere Sorgfalt, wie z.B. in Bezug zu den Abschreibungen, sowie eine gründliche Datenpflege vorgenommen werden müsste.

Beigeordneter Machentanz (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) fragte, ob die Mitglieder des Rates im Rahmen ihrer Mitarbeit verpflichtet wären, ihre Informationsmaterialien zurückzugeben, sodass überhaupt nicht die Möglichkeit bestünde Daten zu sammeln. Beigeordneter Machentanz fragte zudem, ob sich die Auftragsvolumina der Großunternehmen in der näheren Vergangenheit erhöht hätten.

Erste Stadträtin Tegtmeier-Dette bejahte die erste Frage und erklärte, dass man die Unternehmen nicht nach Größenordnungen spezifiziert habe, da es dafür verschiedene Ansätze gäbe. Die Verwaltung werde im nicht öffentlichen Teil der Sitzung die Namen der Unternehmen nennen. Diese wären jedoch nicht nach Personalstand oder Umsatzzahlen sortiert worden.

Ratsherr Wolf (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) fragte, ob man beabsichtige alle bei der Verwaltung vorhandenen Akten zu digitalisieren, um diese dann auch möglichst im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes allen Bürgern zugänglich machen zu können.

Erste Stadträtin Tegtmeier-Dette antwortete, dass alle in der Verwaltung vorhandenen Vorgänge digitalisiert werden sollten und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Personenkreisen zugänglich gemacht werden könnten.

Beigeordneter Machentanz (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) fragte, ob das Volumen der nach der Auftragsvergabe 10 größten Firmen eine gewisse Konzentration der Aufträge erahnen lassen könnte.

Erste Stadträtin Tegtmeier-Dette antwortete, dass die Verwaltung eine derartige Tendenz nicht bestätigen könnte.

Ratsherr Engelke (FDP) fragte, ob es seit mehreren Jahren möglich wäre, die von der Stadt zu vergebenen Aufträge digital einsehen zu können und dass entsprechende Angebote der Firmen digital an die Verwaltung übermittelt werden könnten.

Erste Stadträtin Tegtmeyer-Dette bejahte die Fragen.

TOP 2.2.

Anfrage der SPD-Fraktion zu Erfahrungen mit Rassismus im Alltag (Drucks. Nr. 1914/2018)

Stadträtin Beckedorf beantwortete die Fragen von Ratsfrau Iri (SPD) aus Drucks. Nr. 1914/2018 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Wie hat sich die Zahl der Fälle, die bei der Antidiskriminierungsstelle angezeigt wurden, weil Menschen sich aufgrund ihrer Hautfarbe oder ihres Nachnamens ausgegrenzt fühlen, in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die Zahl der Fälle bzw. Beratungsanläufe in der Antidiskriminierungsstelle (ADS) wächst. Hinsichtlich der Gesamtzahl der Fälle beobachtet die ADS für die vergangenen zehn Jahre folgende Entwicklung:

2007	43 Fälle
2017	107 Fälle

Im Vergleich zum Jahr 2007 ist die Anzahl der Fälle im Jahre 2017 bei der Antidiskriminierungsstelle also um 148,8% gestiegen. Bis zum 31.07.2018 betrug die Zahl der bei der ADS gemeldeten Fälle 67.

Insgesamt stellt die ADS fest, dass die Zahl der Beratungsfälle zu allen Dimensionen von Diskriminierung steigt. Die Zahlen zu Beschwerden wegen rassistischer Diskriminierung für die letzten zehn Jahre stellen sich wie folgt dar:

2007	34 Fälle
2017	49 Fälle

Die Antidiskriminierungsstelle weist darauf hin, dass ihre Fallzahlen nicht in der Lage sind das Ausmaß von Diskriminierungen in Hannover abzubilden. Aus Informationsveranstaltungen, Workshops und aus Berichten von Kolleg*innen (Integrationsmanagement, Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa) oder Kooperationspartner*innen (migrantische Selbstorganisationen, Parteiliche Beratung Niedersachsen/RespAct) wissen die Berater*innen, dass Diskriminierungen sehr viel häufiger geschehen als sie im Einzelfall der ADS gemeldet werden.

Da die Antidiskriminierungsstelle der Landeshauptstadt Hannover keine eigenen Erhebungen durchführt, muss in diesem Kontext auf bestehende Studien verwiesen werden. Der 2017 veröffentlichte Bericht Diskriminierung in Deutschland - Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Diskriminierung in Deutschland - Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. Berlin 2017, S. 14 gibt diesbezüglich ein repräsentatives Bild wieder. Der Bericht stellt zusammenfassend fest: „Im repräsentativen Teil der Studie „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland“ berichtet knapp ein Drittel der Befragten (31,4 %) davon, in den beiden Jahren vor der Erhebung Diskriminierung aufgrund eines oder mehrerer der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Merkmale erfahren zu haben. Werden auch Diskriminierungserfahrungen aufgrund anderer, vom AGG

nicht geschützter Merkmale (z. B. „soziale Herkunft“, äußeres Erscheinungsbild) einbezogen, steigt der Anteil auf 35,6 Prozent. 14,8 Prozent berichten von Diskriminierung aufgrund des Lebensalters, jeweils knapp ein Zehntel aufgrund des Geschlechts, wegen der Religion bzw. Weltanschauung, aus rassistischen Gründen bzw. wegen der ethnischen Herkunft oder wegen einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung. Diskriminierungserfahrungen aufgrund der sexuellen Orientierung machten 2,4 Prozent der Befragten.“ Um sich ein annähernd vollständiges Bild rassistischer Diskriminierung in Hannover zu machen, müssten migrantische Communities, Selbstorganisationen oder Verbände angefragt werden. Es ist davon auszugehen, dass Diskriminierungserfahrungen an diesen Stellen häufiger berichtet werden, als bei der ADS der Landeshauptstadt.

Frage 2:

Welche Ursachen hat die Veränderung der Fallzahlen aus Sicht der Verwaltung?

Die ADS wurde 2015 mit zwei Sozialarbeiterinnen verstärkt und betreibt intensive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. Ihre Arbeit wird dadurch bekannter, ebenso wie durch Multiplikator*innen wie Sozialarbeiter*innen, Ratsuchende, Ehrenamtliche, Studierende. Betroffene wurden auf diesem Wege stärker über ihre Rechte und Unterstützungsangebote in Kenntnis gesetzt. Von Diskriminierung Betroffene sind vor diesem Hintergrund stärker ermutigt Beschwerdewege zu gehen, um sich zur Wehr zu setzen. Ein Wissen darüber, dass Diskriminierung nicht hingenommen werden muss, ist stärker vorhanden als noch vor 10 Jahren.

Die Statistik der ADS zu Fallzahlen kann nicht das gesellschaftliche Geschehen zum Themenfeld abbilden. D.h. ob heute in der Stadtgesellschaft im Vergleich zu vor 10 Jahren mehr oder genauso viel diskriminiert wird, kann an Hand dieser Zahlen nicht belegt werden. Was sich jedoch aus den gesteigerten Fallzahlen ohne Frage ablesen lässt, ist die Tatsache, dass mit dem Inkrafttreten des AGG ein Rechts- bzw. Unrechtsbewusstsein geschaffen wurde und Betroffene das ihnen zustehende Recht in Anspruch nehmen.

Frage 3:

Mit welchen Anliegen wenden sich Menschen an die Antidiskriminierungsstelle bzw. an andere ähnlich geardete Stellen der Stadt Hannover und welche Art von Unterstützung erfahren sie von dort?

Ratsuchende wenden sich an die Antidiskriminierungsstelle, weil sie sich diskriminiert bzw. ungerecht behandelt fühlen. Die Anliegen der Ratsuchenden lassen sich nicht zusammenfassen, sie sind individuell/im Einzelfall zu betrachten und zu bearbeiten. Sie reichen von „es-mal-gesagt-haben“ über Konfrontation mit der „Gegenseite“ oder Veröffentlichung des Erlebten bis Wiedergutmachung/Entschädigung.

Ratsuchende Personen erhalten nach der Kontaktaufnahme immer eine persönliche, vertrauliche Beratung von der ADS, in deren Verlauf das weitere Vorgehen abgestimmt wird. Die Antidiskriminierungsstelle wird nur insoweit tätig, wie die Ratsuchenden sie mandatieren.

Wo es möglich ist, wirken die Beraterinnen auf eine Vermittlung zwischen den Ratsuchenden und der Gegenpartei hin bzw. beraten und begleiten die Ratsuchenden hinsichtlich weiterer Möglichkeiten der Unterstützung und Handlungsoptionen. In Einzelfällen holt die ADS Stellungnahmen ein, stellt Kontakt zur „Gegenseite“ her, begleitet Betroffene, organisiert ein Testing, vermittelt weitergehende Unterstützung/Vernetzung oder rät zu juristischer Beratung. Hier hat die Antidiskriminierungsstelle neben dem Verweis auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und Geltendmachung von Ansprüchen auch die Möglichkeit, rassistische Einlasskontrollen als Ordnungswidrigkeit anzuzeigen. Den Ratsuchenden werden die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und erläutert. Auch Risiken (z.B. Dauer von Verfahren, Kosten bei gescheiterter Klage) und bisherige Erfahrungen (hier z.B. Anwendbarkeit und Wirksamkeit der OWi-Anzeige) fließen in die

Beratung der ADS ein. Eine klassische Rechtsberatung darf die ADS jedoch nicht vornehmen und sofern die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer sich für den Weg der Klage entscheidet, kann die ADS, wenn gewünscht, lediglich die Rolle der Beobachterin im Verfahren einnehmen. Die Ratsuchenden sind zu jeder Zeit „Herr*in“ des Verfahrens, die ADS unternimmt keine Schritte ohne deren Auftrag oder Zustimmung.

Innerhalb der LHH arbeitet die ADS mit der Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus (SDR) zusammen. Die Fälle von SDR und ADS weisen zuweilen Schnittmengen auf bzw. kann in Einzelfällen aufeinander verwiesen werden. Die SDR berät in Fällen, in denen Informationen oder Handlungsmöglichkeiten zum Themengebiet Rechtsextremismus nachgefragt werden. Es besteht darüber hinaus eine Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten (hier gibt es auch eine gemeinsame fallbezogene Routine), der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und den Beauftragten für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt. Die verschiedenen Stellen bearbeiten in Absprache mit den Ratsuchenden gemeinsam Fälle oder verweisen/vermitteln zu der jeweils passenden Ansprechpartnerin.

LHH-intern ist die ADS Teil der AGG-Beschwerdekommision, die allen Beschäftigten für Beschwerden wegen Diskriminierung offen steht. Auch im Integrationsmanagement und der Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa wird diskriminierungssensibel beraten und Fälle werden gemeinsam besprochen.

Außerhalb der LHH ist die ADS beispielsweise Kooperationspartnerin der Parteilichen Beratung Niedersachsen und vernetzt sich darüber hinaus themenbezogen mit Selbstorganisationen und anderen Initiativen (beispielsweise zur Durchführung von Testings). Die Antidiskriminierungsstelle arbeitet fall- und themenbezogen etwa auch mit Gremien der Hochschule oder dem Flüchtlingsrat Niedersachsen, dem Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung in Berlin (strategische Prozessführung, Rechtsbeistandschaft) und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (juristische Beratung zum AGG) zusammen.

Ratsfrau Ranke-Heck (SPD) fragte, ob der Verwaltung bekannt sei, dass auf dem Wohnungsmarkt eine Diskriminierung von Migranten vorherrsche und weiter, ob der Verwaltung Initiativen der Wohnungswirtschaft bekannt wären, die diese Ungleichbehandlungen eindämmen würden.

Stadträtin Beckedorf antwortete, dass der Verwaltung über die Kooperationspartner der Antidiskriminierungsstelle (ADS) bekannt wäre, dass Migranten auf dem Wohnungsmarkt Diskriminierungen ausgesetzt wären, da der enge Markt einen strengeren Wettbewerb forcieren würde.

Beigeordnete Dr. Markowis (Bündnis 90/Die Grünen) fragte, worauf die Verwaltung den Anstieg der Fälle zurückführen würde. Beigeordnete Dr. Markowis fragte ferner, ob die Testings an den Diskothekentüren fortgeführt würden und für wie sinnvoll die Verwaltung diese erachten würde.

Stadträtin Beckedorf erörterte, dass durch Studien gestützte Veränderungen der Gesellschaft ein Faktor dafür sein könnten. Einhergehend damit, dass Menschen, die anders aussähen oder anders sprächen, aufgrund der Zuwanderungszahlen, stärker identifiziert würden. Dies gelte im Besonderen für die Bereiche Bildung, Arbeitsmarkt und Wohnen. Stadträtin Beckedorf ergänzte, dass die Testings an den Diskothekentüren fortgeführt würden und dass diese Maßnahme als überaus sinnvoll zu betrachten wäre, da im Besonderen in diesem Bereich verstärkt Diskriminierungen gemeldet würden.

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe berichtete, dass im Frühjahr ein erstes und in der Nacht vom 21. auf den 22. September 2018 ein zweites Testing durchgeführt worden sei. Dabei seien acht Discos in der Innenstadt getestet worden. In einem Fall sei eine Diskriminierung eines Gastes vor dem Hintergrund seiner Herkunft festgestellt und ein Bußgeldverfahren

eingeleitet worden. Stadtkämmerer Dr. von der Ohe betonte, dass die Verwaltung auch weiterhin von diesem Instrument Gebrauch machen werde.

Beigeordnete Zaman (SPD) fragte, ob die Verwaltung darüber Erkenntnisse habe, ob Menschen mit einem ausländisch klingenden Namen Schwierigkeiten hätten, zu Vorstellungsgesprächen bzw. Bewerbungsgesprächen eingeladen zu werden. Beigeordnete Zaman fragte zudem, was die Verwaltung Menschen mit derartigen Problematiken, abgesehen vom Klageweg, raten würde.

Stadträtin Beckedorf führte aus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antidiskriminierungsstelle auch aus den Kontakten mit ihren Kooperationspartnern und den Migrantenselbstorganisationen über derartige Fälle informiert wären. Stadträtin Beckedorf erläuterte, dass in diesem Zusammenhang Ratschläge oder Problemlösungen in Beratungsgesprächen erarbeitet und sensibel formuliert werden müssten, da besonders in den Bereichen Schule, Studium oder Beruf Abhängigkeiten zu beachten wären. Stadträtin Beckedorf wies darauf hin, dass im Falle einer Klage die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle an dem Punkt beendet sei. Abschließend sei der willigen Klägerin / dem willigen Kläger nur noch die Unterstützung durch eine Anwältin / einen Anwalt zu empfehlen.

Ratsfrau Keller (SPD) fragte, mit welchen typischen Fällen sich die Antidiskriminierungsstelle beschäftigen würde.

Stadträtin Beckedorf machte deutlich, dass abgesehen von Vorfällen an Diskothekentüren kaum typische Fälle behandelt würden. Das Spektrum umfasse Alters-, Geschlechter-, Migranten- oder religiös motivierte Diskriminierung. Häufiger angezeigte Fälle wären das Verwehren von Zutritten zu Diskotheken, Fitnesscentern und anderen Freizeiteinrichtungen. Die Beschwerden würden sich auf Abweisungen, Beleidigungen bis hin zu herabsetzenden Blicken stützen.

Ratsherr Nicholls (SPD) fragte vor dem Hintergrund der Migrantenvielfalt in Hannover, ob es eine Häufung bestimmter Nationalitäten gäbe, die sich bei der Antidiskriminierungsstelle melden würden und weiter, ob dafür Gründe bekannt wären.

Stadträtin Beckedorf antwortete, dass bei der Antidiskriminierungsstelle keine Daten in Hinblick auf die Nationalität erhoben würden. Stadträtin Beckedorf sagte, dass die Betroffenen von rassistischen Anfeindungen als nicht Deutsch und als fremd markiert würden. Die reale Herkunft und die Staatsangehörigkeit der Menschen seien nicht relevant. Es sei demnach festzustellen, dass Diskriminierung und äußere Merkmale miteinander korrespondieren würden.

Ratsfrau Dr. Carl (SPD) fragte, ob mehr Frauen oder Männer betroffen wären und ob dazu Zahlen und Arten der Diskriminierung festgehalten würden.

Stadträtin Beckedorf antwortete, dass aus der Arbeit der Antidiskriminierungsstelle heraus festgestellt werden könnte, dass Frauen häufiger Diskriminierungen ausgesetzt wären als Männer. Sexuelle Diskriminierungen würden am häufigsten homosexuelle Menschen treffen. In Bezug auf die Religionen würden muslimische Merkmale oder Anzeichen sehr viel häufiger diskriminiert als christliche. Stadträtin Beckedorf fügte hinzu, dass statistische Werte dazu nicht festgehalten würden.

Ratsherr Markurth (SPD) fragte, ob der Verwaltung die Arten von Diskriminierungen in Schulen bekannt wären, ob Unterschiede in Hinblick auf die Häufigkeit und auf die Schulform bezogen festgestellt werden könnten und wie die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, der Landesschulbehörde und der Polizei zu bewerten wäre.

Stadträtin Rzyski erklärte, dass der Verwaltung dazu keine Zahlen vorlägen, da die Schulen derartige Fälle nicht an den Schulträger melden würden. Die Verwaltung würde zwar Projekte gegen Rassismus oder zur Erweiterung der Toleranz gegenüber Menschen die anders denken oder aussehen würden unterstützen, aber erhobene Zahlen erhalte man nicht.

Stadträtin Beckedorf ergänzte, dass die Zusammenarbeit der Antidiskriminierungsstelle und dem Fachbereich Schule an der Stelle sehr gut sei. Es gäbe entsprechende Projekte, wie z.B. Dialog macht Schule, an denen gemeinsam gearbeitet würde. Zudem seien den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Antidiskriminierungsstelle nach Auskunft von jüdischen Vertreterinnen und Vertretern bekannt, dass es häufig auch den Lehrerinnen und Lehrern schwerfalle, im Umgang mit Diskriminierung an ihren Schulen, richtig und sachgerecht umgehen zu können. Aus der Antidiskriminierungsstelle sei ferner bekannt, dass die Lehrerinnen und Lehrer in diesem Bereich Unterstützungs- und Fortbildungsbedarf hätten.

Ratsherr Braune fragte, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Antidiskriminierungsstelle beschäftigt wären und weiter, ob die vorab verlesenen Daten zu Protokoll gegeben würden. Ratsherr Braune fragte zudem, ob der Verwaltung bekannt sei, dass ein Mitglied des Rates von Experten der Antidiskriminierungsstelle, unter Androhung von Gewalt, aus einer öffentlich geförderten Einrichtung verwiesen worden wäre.

Stadträtin Beckedorf antwortete, dass die Verwaltung die genaue Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Protokoll nachreichen werde und dass die genannten Zahlen zu Protokoll gegeben würden. Stadträtin Beckedorf erklärte, dass sie sich zur dritten Frage nicht äußern werde, da es sich dabei, wie Ratsherr Braune sehr wohl wisse, um ein laufendes Verfahren, welches nicht in die Öffentlichkeit gehöre, handeln würde.

Ratsherr Alter (SPD) fragte, ob der Verwaltung Fälle bekannt wären, in denen Menschen aufgrund ihres Nachnamens oder ihrer Hautfarbe die Aufnahme in einen Sportverein verwehrt oder sogar eine bestehende angezweifelt worden sei. Ratsherr Alter fragte zudem, ob die Verwaltung bestätigen könnte, dass die Sportvereine besondere, soziale Orte wären, an denen Integration besonders gut gelänge und dass dort dem alltäglichen Rassismus entschieden entgegengetreten würde.

Stadträtin Beckedorf antwortete, dass der Verwaltung keine Fälle bekannt wären, in denen Sportvereine Zugänge aufgrund von Namen oder Hautfarbe verweigert hätten. Die Sportvereine in Hannover wären wichtige Partner in Hinblick auf Integration und Inklusion.

Ratsfrau Gamoori (SPD) fragte, wie viele Schulen in Hannover an der Initiative „Schule ohne Rassismus“ teilnehmen würden.

Stadträtin Beckedorf erklärte, dass die Verwaltung, nach Rücksprache mit der Schul- und Bildungsdezernentin, die Antwort zu Protokoll nachreichen müsse.

Antwort der Verwaltung:

Insgesamt beteiligen sich 23 Schulen.

Beigeordneter Machentanz (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) fragte, ob die Antidiskriminierungsstelle ihren Einfluss in der Verwaltung geltend machen würde, um Unternehmen, die ihre Baumaschinen mit (mindestens) zweifelhaften Beschriftungen der Öffentlichkeit präsentiere, dazu anhalten möge diese zu entfernen.

Stadträtin Beckedorf antwortete, dass die Antidiskriminierungsstelle nur dann reagieren könnte, wenn dort Fälle von Diskriminierung angezeigt würden. Die Antidiskriminierungsstelle habe nicht die personellen Ressourcen, um nach Diskriminierungen fahnden zu können. Stadträtin Beckedorf führte weiter aus, dass die Antidiskriminierungsstelle eine Verwaltungseinheit sei, in der sehr vernetzt gearbeitet und sehr viel in Projekten politischer Bildung, Diskriminierung, Gleichbehandlung sowie Teilhabe initiiert und unterstützt würde. Ferner gehe die Verwaltung davon aus, dass sich die Firmen, die von der Stadtverwaltung unter Auftrag genommen würden, an Recht und Gesetz halten würden. Das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) gelte auch für Firmen, die von der Verwaltung unter Vertrag genommen würden.

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) fragte, ob sich bei der Antidiskriminierungsstelle auch Menschen deutscher Herkunft melden würden, die von Personen anderem Aussehen, anderer Sprache oder augenscheinlich anderer Religion diskriminiert worden wären.

Stadträtin Beckedorf machte deutlich, dass für alle in Deutschland lebenden Menschen das Grundgesetz und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gelten würden und dass Diskriminierung natürlich in alle Richtungen denkbar wäre. Dennoch seien der Verwaltung derartige Fälle nicht bekannt. Stadträtin Beckedorf hob hervor, dass Diskriminierung mit den Strukturen und nicht mit einer bestimmten Anzahl von Personen verschiedener Gruppen zusammenhängen würde.

Ratsfrau Steinhoff (Bündnis 90/Die Grünen) fragte, ob es richtig sei, dass die Stadtverwaltung einen Preis vor dem Hintergrund eines gelungenen Diversity Managements habe entgegennehmen dürfen.

Stadträtin Rzycki erläuterte, dass die Landeshauptstadt Hannover am 11. September 2018 vom Völklinger Kreis e.V. den Max Spohr Preis für ein herausragendes Diversity Management erhalten habe. Der Preis würde an Kommunen und Firmen vor dem Hintergrund besonders gelungener Aktivitäten im Sinne der gesellschaftlichen Vielfalt vergeben. Die Landeshauptstadt Hannover sei in diesem Jahr zusammen mit der Firma SIEMENS – Sonderpreis der Jury für Marlies Krämer, ausgezeichnet worden. Stadträtin Rzycki unterstrich, dass die Verwaltung im Besonderen für ihre nachhaltig geschaffenen Strukturen sowie ihre Kreativität ausgezeichnet worden sei. Dabei sei explizit lobend hervorgehoben worden, dass nicht nur die entsprechende Fachstelle, sondern die gesamte Verwaltung einbezogen würde und dass alle leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung dazu verpflichtet würden, an einem Fort- und Weiterbildungsseminar Diversity Management teilzunehmen. Stadträtin Rzycki informierte darüber, dass zuvor unter anderen die Städte Dortmund und München, die Berliner Verkehrsbetriebe sowie die Firmen SAP und Ernst & Young (EY) ausgezeichnet worden seien. Der Max Spohr Preis werde im Jahr 2020 in Hannover verliehen.

Ratsherr Kelich (SPD) fragte, ob die Stadtverwaltung Erfahrungen mit Alltagsrassismus in den sozialen Netzwerken im Internet gemacht habe und fragte weiter, wie darauf reagiert würde.

Stadträtin Beckedorf erklärte, dass dazu in der entsprechenden Organisationseinheit nachgefragt würde und die Antwort zu Protokoll nachgereicht werden müsste.

Antwort der Verwaltung:

Die Antidiskriminierungsstelle (ADS) beobachtet Alltagsrassismus in sozialen Medien, etwa Kommentare zu HAZ-Artikeln auf Facebook, in großem Ausmaß. Konkrete Beschwerdefälle wegen Diskriminierungen in sozialen Medien erreichten die ADS bisher nicht. Die ADS hat nicht die Kapazitäten, ein sortiertes Monitoring sozialer Medien zu leisten. Sind einzelne Berichte in sozialen Medien über Diskriminierungen bekannt, bietet die ADS über die Kontaktdaten der Nutzer*innen oder Initiativen ihre Beratung und Unterstützung an. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz erfasst Diskriminierungen im öffentlichen Raum bzw. in sozialen Medien nicht, jedoch soll selbstverständlich das Grundgesetz den Schutz der Würde garantieren. Betroffene können durch die ADS auf das Mittel der Strafanzeige hingewiesen werden oder werden zu möglichen anderen Reaktionen und Bewältigungsstrategien beraten.

Ratsherr Karger (AfD) fragte, welche Qualifikation die drei MitarbeiterInnen und Mitarbeiter der Antidiskriminierungsstelle vorweisen müssten und ob die drei Personalstellen in Vollzeit abgeleistet würden. Ratsherr Karger fragte vor dem Hintergrund von 107 Fällen im Jahr 2017, ob in der Antidiskriminierungsstelle eventuell Personalstellen eingespart werden könnten.

Stadträtin Beckedorf erläuterte, dass in der Antidiskriminierungsstelle derzeit drei Personen mit einer effektiven Wochenarbeitszeit von 53 Stunden beschäftigt wären. Stadträtin Beckedorf machte deutlich, dass die im Jahr 2017 aufgenommenen 107 Fälle nicht einfach nur mit den drei Personalstellen in einen Kontext gebracht werden dürften. Denn die Behandlung der aufzunehmenden Fälle sei nur ein Tätigkeitsfeld der dort Arbeitenden. Darüber hinaus würden Projekte in Schulen und der Verwaltung initiiert und begleitet sowie intern mit anderen Organisationseinheiten Kontakte gepflegt. Stadträtin Beckedorf betonte, dass es im Sinne des Lokalen Integrationsplans (LIP) und dem Projekt „Mein Hannover 2030“ ganz besonders wichtig sei, dass die Antidiskriminierungsstelle in ganz vielen gesellschaftlichen Bereichen tätig sei, um Hannover in Richtung einer diskriminierungsfreien Stadt hin bewegen zu können.

Ratsfrau Falke (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) fragte, ob die Verwaltung Kenntnisse darüber habe, ob Firmen im Rahmen von Stellenbesetzungen oder Hauseigentümer im Rahmen von Wohnungsvermietungen vor dem Hintergrund von Diskriminierungen zu Bußgeldern herangezogen worden wären.

Stadträtin Beckedorf verneinte die Frage.

Ratsherr Finck (SPD) fragte, ob die Verwaltung Kenntnis darüber habe, ob der neu formulierte § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch – Strafverschärfung bei rassistischen bzw. menschenverachtenden Beweggründen, vor Hannovers Gerichten zur Anwendung käme oder ob beabsichtigt sei, dass die Landeshauptstadt Hannover diesen anonym in das Lagebild aufnehme.

Stadträtin Beckedorf verneinte die erste Frage und ergänzte, dass sie die Anregung gern an die entsprechende Stelle weitergäbe.

Ratsherr Braune fragte vor dem Hintergrund von selbst erlebten und berichteten Diskriminierungen deutscher Kinder durch Kinder mit Migrationshintergrund, wie eng die Antidiskriminierungsstelle zu diesem Thema mit den Schulen in Kontakt stehen würde.

Stadträtin Beckedorf erklärte, dass sie den Wortbeitrag als Hinweis bewerte und diesen weiterleiten würde.

Ratsherr Borstelmann (CDU) fragte, ob man den hannoverschen Sportvereinen, vor dem Hintergrund deren guter Inklusions- und Integrationsarbeit, finanziell noch mehr den Rücken stärken sollte.

Stadträtin Beckedorf entgegnete, dass sie nicht beabsichtige den Haushaltsplanberatungen vorgeifen zu wollen.

Beigeordnete Zaman (SPD) fragte, ob sich strukturelle Diskriminierungen in Schulen nicht auf Konflikte zwischen Einzelpersonen, sondern in Diskriminierungen von Menschengruppen mit Migrationshintergrund ausdrücken würden.

Stadträtin Beckedorf erwiderte, dass zur Beantwortung dieser Frage ein intensiver Austausch mit der Antidiskriminierungsstelle notwendig wäre. Die Verwaltung werde diesen suchen und die Antwort zu Protokoll nachreichen.

Antwort der Verwaltung:

Das Thema „Diskriminierung“ spielt auch im Schulalltag eine Rolle, z.B. im Kontext von Mobbingangriffen. Hier ist die wechselseitige Diskriminierung zwischen verschiedenen ethnischen Gruppierungen zu beobachten. Diskriminierendes Verhalten drückt sich häufig sprachlich aus, indem Merkmale oder Besonderheiten von Bevölkerungsgruppen in Form von herabsetzenden Bemerkungen ausgesprochen werden.

Lehrkräfte sind aufgefordert, aufmerksam auf dieses Verhalten zu reagieren und es im Unterricht, der Ganztagsangebote oder im Rahmen von Projekten zu thematisieren. Schulen, die sich erfolgreich um die Auszeichnung als „Schule ohne Rassismus“ beworben haben, können deutliche positive Effekte der Schülerinnen und Schüler im Umgang miteinander beobachten.

Die Antidiskriminierungsstelle Hannover kann eine intensive Auseinandersetzung zu struktureller Diskriminierung mit allen Schulen Hannovers nicht leisten. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und viele andere Initiativen stellen Studien und Bildungsmaterialien zur Verfügung. Auch Beispiele für gute Praxis sind vorhanden und könnten vom Schulsystem bzw. Schulen aufgegriffen werden. Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf ein Berliner Modellprojekt, die Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS), die für Niedersachsen beispielhaft sein könnte. Bildung ist Ländersache. Für einen effektiven Diskriminierungsschutz bedarf es daher auch des weiteren Ausbaus von flächendeckenden Antidiskriminierungsstrukturen auf Landesebene.

Ratsherr Hirche (AfD) fragte, an was für Projekten die drei Personen aus der Antidiskriminierungsstelle beteiligt wären.

Stadträtin Beckedorf führte aus, dass die Mitarbeiterinnen der Antidiskriminierungsstelle viele intensive Beratungsgespräche, die allerdings nicht als Fälle im klassischen Sinne aufgenommen würden, führen würden und andere Fälle aufnahmen. Darüber hinaus wären die Mitarbeiterinnen sehr aktiv darin, mit internen wie auch externen Partnern Kontakte zu pflegen und tätig zu sein, um das Ziel einer diskriminierungsfreien Stadt erreichen zu können. Die Projekte in den Schulen und der Verwaltung selbst würden sich beispielsweise mit politischer Bildung, Gleichbehandlung und Teilhabe befassen.

Ratsherr Karger (AfD) fragte, ob die Verwaltung ihm beipflichten würde, dass es durch Religion, patriarchalem Machoverhalten, Verachtung Andersgläubiger, Ablehnung christlicher Werte und des Lebensstils zu Verletzungen und Diskriminierungen käme.

Stadträtin Beckedorf entgegnete, dass sie dem nicht zustimmen würde.

**TOP 2.3.
der AfD-Fraktion**

**TOP 2.3.1.
zu Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen von Asylbewerbern
(Drucks. Nr. 1915/2018)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 2.3.2.
zur Reduzierung des Lebensmittelmülls
(Drucks. Nr. 1916/2018)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 2.4.
Anfrage der Fraktion Die Hannoveraner zur zahlenmäßigen Entwicklung der
pflegebedürftigen Personen in Hannover
(Drucks. Nr. 1981/2018)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 2.5.
Anfrage der Fraktion Die FRAKTION zu der Rolle der Verwaltung im
Beteiligungsprozess am Steintorplatz
(Drucks. Nr. 2135/2018)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 2.6.
von Ratsherrn Braune**

**TOP 2.6.1.
Anfrage von Ratsherrn Braune zu Wettlokalen
(Drucks. Nr. 2086/2018)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 2.6.2.
Anfrage von Ratsherrn Braune zu Shisha-Bars
(Drucks. Nr. 2087/2018)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 2.6.3.
Anfrage von Ratsherrn Braune zur Leinewelle
(Drucks. Nr. 2088/2018)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 2.6.4.
Anfrage von Rats Herrn Braune zu Mehrfachehen
(Drucks. Nr. 2089/2018)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 2.6.5.
zu einem Plastikbeutelverbot
(Drucks. Nr. 2149/2018)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 3.
Umbesetzung in verschiedenen Gremien
(Drucks. Nr. 2192/2018)**

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) wies darauf hin, dass der Punkt 3 des Antrages – Neubenennung für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen, nach § 67 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 21 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates schriftlich gewählt würde. Wenn, wie in der heutigen Sitzung, nur ein Vorschlag gemacht worden wäre, könne auf Zuruf bzw. Handzeichen gewählt werden. Auf Verlangen von mindestens einem Ratsmitglied sei schriftlich zu wählen.

Einstimmig beschloss der Rat die Umbesetzung in verschiedenen Gremien nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2192/2018.

Die übrige Besetzung der Gremien bleibt unberührt.

**TOP 4.
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) – Umsetzung der Konzeption
„Hannover sauber!“
(Drucks. Nr. 1240/2018 mit 2 Anlagen)**

**TOP 4.1.
dazu Änderungsantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 1866/2018)**

**TOP 4.1.1.
sowie Zusatzantrag der Fraktion Die FRAKTION zu Drucks. Nr. 1866/2018
(Drucks. Nr. 2105/2018)**

**TOP 4.2.
und Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP
(Drucks. Nr. 2067/2018)**

Ratsherr Kreis (SPD) gab den Antragsinhalt einschließlich Begründung wieder, verwies auf den Änderungsantrag der Fraktionen der Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SPD, begrüßte Initiativen wie Plogging und Putzmunter und erklärte, dass die Fraktion der SPD der Verwaltungsvorlage zustimmen würde.

Ratsherr Engelke (FDP) erklärte, dass die Fraktion der FDP der Ursprungsdrucksache sowie dem eigenen Antrag zustimmen und die Anträge der Fraktionen der CDU und Die FRAKTION ablehnen würde. Ratsherr Engelke konstatierte, dass die Fraktion Die FRAKTION mit ihrem Antrag wieder einmal unter Beweis stellen würde, dass der Fraktion Die FRAKTION ernstzunehmende Politik unwichtig sei und dass ihnen die Bedürfnisse der Menschen völlig egal wären.

Ratsherr Oppelt (CDU) bat um eine getrennte Abstimmung des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen, wie dies auch schon in den Fachausschusssitzungen praktiziert worden wäre. Im Weiteren widersprach Ratsherr Oppelt seinem Vorredner, wonach nicht in allen Stadtbezirken Abfallfahnder eingesetzt werden müssten. Darüber hinaus betonte Ratsherr Oppelt, dass mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsämter auf den Straßen eingesetzt werden sollten, dass diese robuster auftreten mögen und bereits bei Erstvergehen entsprechende Bußgelder verhängen sollten.

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe verwies darauf, dass die Durchführung des Bürger-Panel vor der Umsetzung des Ordnungskonzeptes stattgefunden habe. Stadtkämmerer Dr. von der Ohe stellte klar, dass es keine städtische Doktrin gäbe, wonach ein Erstverstoß einer illegalen Abfallentsorgung ungeahndet bleiben sollte.

Ratsherr Förste (Die FRAKTION) merkte an, dass es bereits mehrere Versuchsprojekte vor dem Hintergrund von Entmüllung mit Krähen gäbe und beschrieb die aus Skandinavien stammende Trendsportart Plogging, welche aus den beiden Komponenten Joggen und Müllaufsammeln bestünde.

Ratsherr Dr. Menge (SPD) gab zu bedenken, dass die Aussagen der Fraktion der CDU dazu führen könnten, dass sich Menschen animiert fühlten, ihren Müll illegal entsorgen zu wollen. Ratsherr Dr. Menge bemerkte zu den Versuchen mit Krähen, dass auch einmal sinnvoll wäre Projekte bis zum Ende von außen zu betrachten. Darüber hinaus sollte man der Verwaltungsvorlage und dem Änderungsantrag der Fraktionen der Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SPD zustimmen, damit sich diese, ebenso wie das Sicherheitskonzept, in den einzelnen Stadtbezirken konkretisieren ließen sowie weiterentwickelt werden könnten.

Ratsfrau Steinhoff (Bündnis 90/Die Grünen) machte deutlich, dass der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen das Projekt Hannover Sauber ganz besonders am Herzen läge, da es sich dabei unter anderen um ein Umweltthema handeln würde. Ratsfrau Steinhoff betonte, dass explizit die Sauberkeit auf den Spielplätzen und die Entsorgung von alten Fahrrädern Priorität haben sollte. Darüber hinaus sei man der Auffassung, dass die Einweggrills verboten werden müssten.

Ratsherr Wruck (DIE HANNOVERANER) erklärte, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER der Verwaltungsvorlage sowie den jeweiligen Änderungsanträgen der Fraktionen der SPD und der CDU zustimmen würde. Denn Sauberkeit würde in hohem Maße mit Sicherheit, Gesundheit, Umweltpflege und Lebensgefühl korrespondieren.

Ratsherr Klippert (Die FRAKTION) sagte, dass ihn das Thema Müll eher sekundär bewegen würde und dass er sich viel lieber mit wichtigen Themen, wie z.B. Obdachlosen, Frauenhäusern oder zugereisten Osteuropäern, befassen würde. Ratsherr Klippert machte deutlich, dass es tatsächlich Bürgerinnen und Bürger gäbe, die es gern ein wenig schmutzig in ihrem direkten Wohnumfeld hätten, da ein erhöhtes Maß an Sauberkeit auch die Mieten steigen lassen könnte.

Ratsherr Karger (AfD) erklärte, dass die Fraktion der AfD den Antrag zur Geschäftsordnung stelle, die Verwaltungsvorlage, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD und den Zusatzantrag der Fraktion Die Fraktion zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu ziehen. Darüber hinaus erläuterte Ratsherr Karger, dass ein Mix aus den jeweiligen Anträgen der Fraktion der CDU und der SPD den optimalen Änderungsantrag ergeben hätte.

Beigeordnete Kastning (SPD) entgegnete, dass alle Anträge vorlägen, dass jeder dazu seine Meinung sagen könnte, dass der Rat somit am heutigen Tage beschlussfähig sei und dass die Fraktion der SPD dies auch tun wolle.

Ratsherr Oppelt (CDU) erklärte, dass die Fraktion der CDU dem Änderungsantrag der Partner sowie der Verwaltungsvorlage zustimmen würden, wenn zuvor dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU zugestimmt worden wäre. Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP seien herzlich dazu eingeladen, ihren Schlingerkurs zu beenden und mit der Fraktion der CDU von Beginn an entsprechende Konsequenzen bei Umweltvergehen zu fordern.

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe stellte klar, dass er in demselben Interview ausgeführt habe, dass die Stadt gemeinsam mit aha ein Konzept zur Sauberkeit, basierend auf den drei Säulen Prävention, mehr Service und konsequente Sanktionen, vorstellen würde. Das sei in der Verwaltungsvorlage auch so niedergelegt.

Beigeordnete Kastning (SPD) erörterte, dass die Partner aus Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SPD, entgegen der Vorwürfe der Fraktion der CDU, keinen Schlingerkurs führen, sondern vielmehr überaus gradlinig handeln würden. Denn es sei überaus gradlinig, wenn Maßnahmen, wie beim Konzept für Sicherheit und Ordnung, in einer Erprobungsphase angepasst werden könnten. Beigeordnete Kastning hob hervor, dass der Rat der Stadt sehr viele Anträge zur Unterbringung von Flüchtlingen, Wohnen, Kindertagesstätten, Krippen, Kultur, Sport, Bäder, Stadtentwicklung und Bauen nachweislich behandelt habe. Der Vorwurf der Fraktion Die FRAKTION könne leicht anhand der Vielzahl der behandelten Drucksachen widerlegt werden.

Ratsherr Engelke (FDP) stellte fest, dass Menschen, die in günstigem Wohnraum leben würden, ebenso ein Recht auf Sauberkeit und Ordnung hätten. Die These, dass es die Menschen dort gern ein wenig schmutzig hätten, sei beleidigend und auf das Schärfste zurückzuweisen. Ratsherr Engelke sagte zudem, dass er in seinem Wortbeitrag nichts von Abwarten, sondern von Begleiten und Anpassen gesprochen habe. Denn es sei überaus sinnvoll, wenn man eine Maßnahme dem Umfeld anpassen könnte.

Bürgermeisterin Kramarek (Bündnis 90/Die Grünen) stellte den Antrag zur Geschäftsordnung, gemäß § 13 Abs. b Geschäftsordnung des Rates, Schluss der Debatte.

Der Rat beschloss, gemäß § 13 Abs. b Geschäftsordnung des Rates, den Schluss der Rednerliste.

Ratsherr Hirche (AfD) wandte ein, dass Hannover lange nicht so schön wäre wie dies von den Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP am Beispiel der Konzepte für Sicherheit und Ordnung sowie Hannover sauber darstellen würden.

Ratsherr Borstelmann (CDU) erklärte, dass law and order lediglich Recht und Ordnung bedeuten würde und dass es dafür sogar einen Dezernenten bei der Stadtverwaltung geben würde. Zudem sei mit dem Schlingerkurs der Fraktion der SPD, deren Handeln in den vergangenen 70 Jahren gemeint.

Gegen 4 Stimmen und bei 1 Enthaltung lehnte der Rat den Antrag der Fraktion der AfD auf Vertagung, § 13 Abs. c Geschäftsordnung des Rates, ab.

Getrennte Abstimmung

Mit 40 Stimmen gegen 14 Stimmen und bei 2 Enthaltungen beschloss der Rat den Punkt 6 auf Seite 4, Ziffer b) - sonstiger Maßnahmenbereich, des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2067/2018.

Mit 53 Stimmen und bei 4 Enthaltungen beschloss der Rat den Punkt 7 auf Seite 4, Ziffer b) - sonstiger Maßnahmenbereich, des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2067/2018.

Mit 40 Stimmen gegen 14 Stimmen und bei 5 Enthaltungen beschloss der Rat den Punkt 8 auf Seite 4, Ziffer b) - sonstiger Maßnahmenbereich, des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2067/2018.

Mit 49 Stimmen gegen 4 Stimmen und bei 4 Enthaltungen beschloss der Rat den Punkt 9 auf Seite 4, Ziffer b) - sonstiger Maßnahmenbereich, des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2067/2018.

Mit 51 Stimmen und bei 8 Enthaltungen beschloss der Rat den Punkt 1 auf der Seite 11 des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2067/2018.

Mit 51 Stimmen gegen 4 Stimmen und bei 4 Enthaltungen beschloss der Rat den Punkt 2 auf der Seite 12 des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2067/2018.

Mit 51 Stimmen gegen 4 Stimmen und bei 4 Enthaltungen beschloss der Rat den Punkt: „Verstärkte Meldungen“, des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2067/2018.

Mit 50 Stimmen und bei 9 Enthaltungen beschloss der Rat den Punkt: „Information der Gremien“, des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2067/2018.

Mit 50 Stimmen gegen 7 Stimmen und bei 2 Enthaltungen lehnte der Rat den Zusatzantrag der Fraktion Die FRAKTION nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2105/2018 ab.

Mit 37 Stimmen gegen 18 Stimmen und bei 4 Enthaltungen lehnte der Rat den Änderungsantrag der CDU-Fraktion nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1866/2018 ab.

Mit 35 Stimmen gegen 20 Stimmen und bei 5 Enthaltungen beschloss der Rat, in Verbindung mit der Drucks. Nr. 2067/2018, die Umsetzung der Konzeption „Hannover sauber!“ - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha), nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1240/2018 mit 2 Anlagen.

TOP 5.

Finanzbudget für das Kulturhauptstadtbüro 2025 (Drucks. Nr. 1590/2018)

Beigeordnete Zaman (SPD) erklärte, dass die Fraktion der SPD der vorliegenden Drucksache zustimmen würde. Beigeordnete Zaman führte weiter aus, dass die Landeshauptstadt Hannover, entgegen der Meldungen aus der Tagespresse, weder gelähmt noch handlungsunfähig sei. Ein Beispiel dafür sei die überaus gelungene Veranstaltung am 20. September 2018 zur Präsentation des Kulturhauptstadtbewerbungs-Teams. Ein weiteres Indiz dafür, dass die Stadtverwaltung keineswegs in einer Starre verweilen würde, seien die auch in diesem Jahr wieder überaus zahlreich zu behandelnden Drucksachen aus den Bereichen Umwelt, Bauen und Wohnen, Soziales und Familie, Kultur, Sport, Schule und Bildung, Recht und Ordnung, Finanzen und Personal. Beigeordnete Zaman betonte zur Kulturhauptstadtbewerbung, dass auch in diesem Zusammenhang ein engagiertes Team erfolgreich und konstruktiv agieren würde, obwohl der etatmäßige Kulturdezernent – aus welchen Gründen auch immer – vorübergehend nicht im Dienst sei. Beigeordnete Zaman bedankte sich beim Oberbürgermeister für die gelungene Regelung der Vertretungen und bei Stadträtin Beckedorf für die schnelle sowie kompetente Einarbeitung in ein für sie völlig neues Thema und unterstrich, dass die Landeshauptstadt Hannover, entgegen der Pressemeldungen, dezernatsübergreifend, engagiert und kompetent aufgestellt sei und demnach effektiv und nachhaltig arbeiten würde.

Mit 51 Stimmen gegen 4 Stimmen und bei 1 Enthaltung beschloss der Rat das Finanzbudget für das Kulturhauptstadtbüro 2025 nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1590/2018.

TOP 6.

Ausschreibung eines Förderwettbewerbs für Projekte zur Unterstützung der alter(n)sgerechten Quartiersentwicklung (Drucks. Nr. 1715/2018 N1 mit 2 Anlagen)

Ratsherr Nicholls (SPD) erläuterte, dass auch eine junge, wachsende Stadt wie Hannover den demographischen Wandel aufgreifen und der daraus resultierenden Verantwortung nachkommen müsste. Im Besonderen für die altersgerechte Quartiersentwicklung sei das vorliegende Projekt einer von vielen sehr guten Wegen. Denn selbst bestimmtes Leben im Alter sei kein Selbstläufer, sondern bedürfe einer aktiven Herangehensweise. Ratsherr Nicholls unterstrich, dass die Fraktion der SPD der vorliegenden Verwaltungsvorlage zustimmen werde, da man die Fortführung des Projektes ausdrücklich begrüße.

Einstimmig beschloss der Rat die Ausschreibung eines Förderwettbewerbs für Projekte zur Unterstützung der alter(n)sgerechten Quartiersentwicklung nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1715/2018 N1 mit 2 Anlagen.

TOP 7.

Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG (Drucks. Nr. 1953/2018)

Ratsherr Wolf (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) erläuterte, dass die Fraktion der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN alle Bestrebungen unterstütze, die es Menschen ermögliche einen Zirkus zu besuchen, die sich das ansonsten nicht leisten könnten. Allerdings sei man ebenso generell gegen das Vorführen von Tiernummern – auch im größten Zirkus Europas. Ratsherr Wolf erklärte, dass sich die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN zu dem Antrag, der sich auf bereits vergebene Karten beziehe, enthalten werde.

Ratsherr Klippert (Die FRAKTION) schloss sich den Ausführungen seines Vorredners an und erklärte, dass sich die Fraktion Die FRAKTION zum Antrag enthalten werde, da man es grundsätzlich für sinnvoll halte, dass Menschen, vor einem sozialen Hintergrund, an einem Zirkusbesuch teilhaben könnten.

Mit 36 Stimmen gegen 13 Stimmen und bei 8 Enthaltungen beschloss der Rat die Annahme von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1953/2018.

TOP 8.

236. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Wülferode / "Am Wiesengarten, 2. Entwicklungsabschnitt" Feststellungsbeschluss (Drucks. Nr. 1979/2018 mit 4 Anlagen)

Mit 54 Stimmen und bei 4 Enthaltungen beschloss der Rat das 236. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich: Wülferode / "Am Wiesengarten, 2. Entwicklungsabschnitt", nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1979/2018 mit 4 Anlagen.

TOP 9.

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 384, 1. Änderung - Königsworther Platz, Satzungsbeschluss (Drucks. Nr. 2130/2018 mit 3 Anlagen)

Einstimmig beschloss der Rat den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 384, 1. Änderung - Königsworther Platz, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 2130/2018 mit 3 Anlagen.

TOP 10.

Antrag der CDU-Fraktion zu "Zehn Hortplätze für die List erhalten" (Drucks. Nr. 1395/2018)

Ratsherr Pohl (CDU) erörterte, dass die Fraktion der CDU mit dem vorliegenden Antrag den Erhalt bzw. die Einrichtung von zehn Hortplätzen in der List fordere. Ratsherr Pohl betonte, dass es der Fraktion der CDU ausdrücklich um die zehn Betreuungsplätze im Stadtteil List gehen würde. Deshalb wäre man auch dazu bereit einem Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Einrichtung minderwertiger Betreuungsmaßnahmen, wie z.B. Schullergänzende Betreuungsmaßnahmen oder anderer innovativer Modellprojekte, zuzustimmen.

Ratsherr Finck (SPD) wies darauf hin, dass der freie Träger die Betreuungsplätze aufgrund fehlender Nachfrage und somit aus wirtschaftlichen Gründen für ein Jahr abgebaut habe. Zudem habe der Fachbereich Schule mitgeteilt, dass auf Nachfrage über den Feuerwehrtopf an der Comeniusschule, bei Nachweis eines pädagogischen Konzeptes zehn Betreuungsplätze finanziert werden könnten. Ratsherr Finck erklärte, dass die Fraktion der SPD den Antrag der Fraktion der CDU ablehnen werde, da ausreichend Abhilfe geleistet würde.

Ratsherr Klippert (Die FRAKTION) erklärte, dass die Fraktion Die FRAKTION dem CDU-Antrag zustimmen werde, da dieser dem Elternwille entspräche.

Ratsherr Wolf (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) erklärte, dass die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN dem vorliegenden Antrag zustimme, da zurzeit die Tendenz vorherrsche, die Horte möglichst schnell abbauen zu wollen.

Mit 33 Stimmen gegen 21 Stimmen lehnte der Rat den Antrag der CDU-Fraktion zum Erhalt von 10 Hortplätzen im Stadtteil List nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1395/2018 ab.

TOP 11.

Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Erhöhung der Kapitaldecke bei der hanova WOHNEN GmbH (Drucks. Nr. 1527/2018)

Beigeordneter Machentanz (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) bat um die Zustimmung für den vorliegenden Antrag, damit der derzeit historische Niedrigstand der Kreditzinsen dazu genutzt werden könnte, das Eigenkapital der Wohnungsgenossenschaft für ein Mehr an öffentlichen Wohnungsbau zu erhöhen. Hannover stünde laut aktuellen Lagebericht der Stadtentwicklung von 2017 im Großstädtevergleich bei der Schaffung neuen Wohnraums, bundesweit auf dem drittletzten Platz. Im Jahr 2016 seien lediglich 867 neue Wohnungen fertiggestellt worden. Benötigt würden jedoch zwischen 1.000 und 3.000 neue Wohnungen pro Jahr. Beigeordneter Machentanz ging im Weiteren auf die steigenden Obdachlosenzahlen und die prekären Zustände in den Unterkünften in der Landeshauptstadt Hannover ein.

Ratsherr Kelich (SPD) hob hervor, dass die Partnerschaft in den vergangenen Jahren das Wohnkonzept 2025, die Wohnbauoffensive, das Bündnis für Wohnen 2016, und das Wohnraumförderprogramm mit seinen unterschiedlichen Förderstufen auf den Weg gebracht habe. Darüber hinaus seien diverse Beschlüsse gefasst worden, um neues Bauland schaffen zu können. Ratsherr Kelich fragte zum Abschluss, warum ausgerechnet die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN immer wieder Projekte zur Schaffung von Wohnraum ablehne und woher man den jährlichen Bedarf von 3.000 neuen Wohnungen genommen habe.

Beigeordneter Machentanz (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) erläuterte, dass man Zahlen der Bundesebene auf die Einwohnerzahl heruntergerechnet und Kommunen, die überhaupt keinen Bedarf hätten, herausgerechnet habe und somit auf einen Wert von ca. 2.700 neue Wohnungen gekommen sei. Beigeordneter Machentanz stellte klar, dass er Geschosswohnungsbau in vertretbarer Höhe mit einem Anteil von 25 % an geförderten Wohnraum grundsätzlich zugestimmt habe.

Ratsherr Bingemer (FDP) wies darauf hin, dass die hanova Wohnen GmbH mit 183 Mio. € (23,4 % Kapitalquote) ausreichend kapitalisiert sei. Der Bundesdurchschnitt an Kapitalquote

läge im Baugewerbe bei 14 %. Ratsherr Bingemer verwies nachfolgend auf das GmbH-Gesetz und den Prognosebericht des Unternehmens. In dem einen würden Kapitalerhöhungen geregelt und im anderen würde darauf abgehoben, dass das Unternehmen beabsichtige, eine Kapitalerhöhung im Rahmen eines Cash Flow zu unternehmen. Ratsherr Bingemer erklärte, dass die Drucksache in sich inkonsistent sei und deshalb abzulehnen wäre.

Ratsherr Hellmann (CDU) erklärte, dass die Fraktion der CDU den vorliegenden Antrag ablehnen werde, da ein derartiges Vorhaben außerhalb der Haushaltsplanberatungen nicht möglich wäre. Zudem seien Kapitalerhöhungen im Aufsichtsrat des Unternehmens zu behandeln und ein Konzept dazu zu erarbeiten.

Beigeordnete Kastning (SPD) machte deutlich, dass ein Bundesdurchschnittswert sicherlich zur Betrachtung der Gesamtlage in Deutschland aussagekräftig sei. Allerdings könne man diesen Wert nicht einfach auf jede beliebige Kommune herunterbrechen. Dazu müssten regionale bzw. kommunale Gegebenheiten betrachtet werden. Darüber hinaus müsste ermittelt werden, welche Wohnungsgröße und welche qualitativen Wohnsegmente benötigt würden. Beigeordnete Kastning wies darauf hin, dass in Hannover Zwei- und Drei-Zimmer Wohnungen in ausreichende Anzahl vorhanden wären. Defizite gäbe es bei den kleinen Single- bzw. Studentenwohnungen und bei den großen Familienwohnungen mit vier und mehr Zimmern.

Ratsherr Förste (Die FRAKTION) erklärte, dass der vorliegende Antrag nicht zustimmungsfähig sei, da in diesem Zusammenhang beispielsweise auch personelle Entwicklungen zu betrachten wären.

Ratsfrau Falke (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) sagte, dass die genannten Zahlen aus dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung stammten. Ratsfrau Falke mahnte an, dass in der Vergangenheit zu viele in öffentlicher Hand befindliche Wohnhäuser verkauft worden wären. Ratsfrau Falke prognostizierte zudem, dass sich die Zahl der Obdachlosen in Hannover verdoppeln könnte, wenn der Wohnungsmarkt mehr und mehr den privaten Investoren überlassen würde.

Ratsherr Hirche (AfD) erklärte, dass die Fraktion der AfD den vorliegenden Antrag ablehnen würde. Ratsherr Hirche stellte fest, dass in Hannover zu wenige Wohnungen vorhanden wären und dass die Fraktion der SPD aufgrund ihrer siebzigjährigen Regentschaft schuld daran sei. Zumal die Stadt überhaupt nicht in der Lage wäre so viele Wohnungen zu bauen, wie Zuwanderer (Studenten, Wirtschaftsflüchtlinge, etc.) nach Hannover kämen.

Beigeordnete Kastning (SPD) betonte, dass die Fraktion der SPD selbstbewusst zu ihren Themen stünde und dass sich diese nicht nur in der Vergangenheit abgespielt hätten, sondern auch in der Zukunft zu begleiten und zu fördern wären. Dazu gehöre unter anderen auch die kommunale Wohnraumförderung, die deutschlandweit nur von einer Handvoll Städte initiiert würde. Denn Wohnraumförderung sei generell Länder- und Bundessache und dort seien verschiedene Regierungen in der Verantwortung gewesen. Es habe nach 1989 deutliche Bewegungen in der Wohnraumförderung gegeben, welche dann jedoch kontinuierlich wieder heruntergefahren worden wären. Beigeordnete Kastning unterstrich, dass die Fraktion der SPD im Rat der Stadt viel auf anderen Ebenen fordern, aber zeitgleich auch selbst handeln würde. Die dritte Betreuungskraft in Krippen oder die Ganztagsbetreuung wären dafür gute Beispiele aus anderen Themenfeldern.

Ratsfrau Falke (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) kritisierte, dass in der Politik, und damit sei nicht nur der Rat der Stadt Hannover gemeint, immer und immer wieder dieselben Fehler gemacht würden. Es wäre vielmehr wünschenswert, wenn sich auch einmal die

sogenannten etablierten Parteien auf neue Wege einlassen würden. Ratsfrau Falke monierte ferner, dass beispielsweise das Baukindergeld völlig am Kern vorbeigehen würde. Denn Familien mit geringem Einkommen würden sowieso keine Baukredite erhalten.

Ratsherr Nicholls (SPD) erinnerte daran, dass der soziale Wohnungsbau von einer Regierung unter dem Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) abgeschafft worden sei.

Ratsherr Kelich (SPD) merkte zum Vorwurf von wirkungslosen Projekten an, dass allein der Mittelabfluss und die Inanspruchnahme des Wohnraumförderprogramms eine völlig andere Aussagekraft hätten.

Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian (Bündnis 90/Die Grünen) entgegnete zum Vorwurf der Untätigkeit, dass man nicht nur die Aktivitäten der hanova Wohnen GmbH betrachten, sondern auch die private Wohnungsbauwirtschaft, unter Inanspruchnahme von Fördermitteln der Kommune, betrachten müsste. Ein jedes Ratsmitglied müsste an den Einladungen zu Grundsteinsetzungen und Eröffnungen erkennen können, wie viel Neues in Hannover entstünde. Zudem sollte die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN einmal darüber nachdenken, wie viele Bauprojekte man, unter Kaprizieren der immer gleichen Argumente, bereits abgelehnt habe.

Gegen 4 Stimmen lehnte der Rat den Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zur Erhöhung der Kapitaldecke bei der hanova WOHNEN GmbH nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1527/2018 ab.

TOP 12.

Antrag der CDU-Fraktion zum Thema "Unterrichtscontainer für die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule" (Drucks. Nr. 1709/2018)

Ratsfrau Dr. Matz (CDU) erläuterte, dass allein in der Außenstelle, Grundschule Loccumer Straße, zwei Klassenräume, ein Krankenzimmer und ausreichend Differenzierungsräume fehlten und zudem kein naturwissenschaftlicher Fachraum sowie kein Werkraum vorhanden wären. Ferner würden bei einer Rückführung der Außenstelle sechs Klassenräume, ein Differenzierungsraum und ein Lehrerzimmer benötigt. Ratsfrau Dr. Matz führte weiter aus, dass bereits im Jahr 2014 ein Prüfauftrag vom Stadtbezirksrat vor dem Hintergrund einer Rückführung an die Verwaltung ergangen sei. Dieser habe ergeben, dass das Gebäude der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule lediglich für eine Zweizügigkeit geeignet wäre.

Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian (Bündnis 90/Die Grünen) erinnerte daran, dass die von der Fraktion der CDU beantragte Akteneinsicht in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen unter anderen aufgezeigt habe, dass sich die Verwaltung längst mit dem Thema befassen würde.

Ratsfrau Gamoori (SPD) erläuterte, dass bereits in der Sitzung des Schul- und Bildungsausschusses am 20. August 2018 darauf hingewiesen worden wäre, dass aus schulplanerischer Sicht vier mobile Raumeinheiten als allgemeine Unterrichtsräume beantragt worden wären und dass das Gebäudemanagement einen Planungsauftrag zur Verlegung der noch verbliebenen drei Klassen vorliegen habe. Ratsfrau Gamoori sagte, dass die Aufstellung der mobilen Raumeinheiten für den Beginn des Schuljahres 2019/2020 vorgesehen sei. Zudem habe die Verwaltung bestätigt, dass der Antrag direkt im Anschluss an die Bedarfsanzeige der Schule gestellt worden wäre.

Ratsherr Bingemer (FDP) brachte sein Unverständnis über den Antrag zum Ausdruck und merkte an, dass sich die Dietrich-Bonhoeffer-Schule in der Überplanungsphase befände, wobei zwei Varianten mit mobilen Raumeinheiten und zwei Varianten mit Erweiterungsbauten zur Debatte stünden. Zudem habe man in der Sitzung des Schul- und Bildungsausschusses erfahren können, dass die Implementierung der Container 12 Monate in Anspruch nehmen würde.

Ratsfrau Falke (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) machte deutlich, dass der Antrag der Fraktion der CDU auf ein dringliches Handeln der Verwaltung zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler hinweisen wolle. Ratsfrau Falke regte an, dass man vielmehr über Lösungen, wie z.B. das Verschieben von verfügbaren Raumkapazitäten, nachdenken sollte, anstatt sich über den Antrag der Fraktion der CDU wundern zu wollen.

Ratsherr Braune bemerkte, dass in Hildesheim eine komplette Schule ausgebrannt sei und dass dort die Raumversorgung von mehr als 600 Schülerinnen und Schülern keine 12 Monate in Anspruch genommen habe.

Ratsfrau Dr. Matz (CDU) stellte klar, dass eine Bedarfsanzeige der Schule völlig überflüssig gewesen sei, da der Verwaltung aufgrund des Prüfauftrages aus dem Jahr 2014 die Situation an der Schule bekannt sein müsste. Zudem seien für die Dietrich-Bonhoeffer-Schule weder im Investitionsmemorandum 500+ noch im langfristigen Investitionsplan 2016 bis 2019 Mittel eingestellt worden. Ratsfrau Dr. Matz konstatierte, dass die Verwaltung entweder total überlastet sei oder kein Interesse mehr an den Realschulen in der Stadt habe.

Mit 32 Stimmen gegen 21 Stimmen lehnte der Rat den Antrag der CDU-Fraktion zum Thema "Unterrichtscontainer für die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule" nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1709/2018 ab.

TOP 13.

Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Hannoveraner zur Ausweitung der Streifengänge im Stadtteil Sahlkamp (Drucks. Nr. 1988/2018)

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) verlas den Antragstext einschließlich Begründung und hob hervor, dass es im vorliegenden Antrag um nichts Geringeres gehen würde, als die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Bereich Sahlkamp. Ratsherr Böning erläuterte, dass die Tatsache, dass die Strafanzeigen nach dem Engagement eines privaten Sicherheitsdienstes durch ein Unternehmen der Wohnungswirtschaft zurückgegangen wären, sehr wohl aufzeigen würde, dass es ein echtes Problem im Sahlkamp gäbe.

Ratsherr Dr. Menge (SPD) erläuterte vor dem Hintergrund des Stadtanzeigers Ost, dass die Sicherheit im Stadtbezirk Vahrenheide-Bothfeld, aufgrund einer Anhebung der unregelmäßigen, gemischten Streifengänge, auf einem guten Weg sei. Ratsherr Dr. Menge erklärte, dass die Fraktion der SPD dem vorliegenden Antrag nicht zustimmen würde.

Ratsherr Pohl (CDU) erklärte, dass die Fraktion der CDU dem vorliegenden Antrag zustimmen werde. Ratsherr Pohl konstatierte, dass es sicherlich am resoluten Durchgreifen der Polizei und nicht am städtischen Ordnungsdienst gelegen habe, dass das Sicherheitsgefühl im Sahlkamp langsam wieder ansteigen würde.

Ratsherr Jacobs (AfD) machte deutlich, dass das Sicherheitsempfinden der Menschen im Sahlkamp sehr gering sei, dass sich Frauen dort zumeist nur mit Pfefferspray aus dem

Haus wagen würden und dass lediglich die Polizei mit ihrer Anwesenheit im Sahlkamp für leichte Entspannung sorgen würde. Ratsherr Jacobs betonte, dass für den Sahlkamp dringend weitere Präventivmaßnahmen im Sinne der Sicherheit benötigt würden, da nicht genügend Polizisten zur Verfügung stünden.

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe stellte vor dem Hintergrund seiner Ausführungen in der Sitzung des Stadtbezirksrates richtig, dass man den städtischen Ordnungsdienst in Situationen, die man für latent gefährlich halten würde, nur gemeinsam mit der Polizei, wie das zurzeit im Sahlkamp der Fall sei, auf Streife schicken würde.

Beigeordnete Kastning (SPD) erklärte zur Ablehnung der Dringlichkeit in der vergangenen Ratsversammlung, dass zu dem Zeitpunkt bereits Maßnahmen, wie z.B. die gemeinsamen Streifengänge, beschlossen worden wären. Beigeordnete Kastning betonte, dass man ferner nie suggeriert habe, dass man mit dem städtischen Ordnungsdienst alle im Raum stehenden Fragen beantworten könnte, da es schon rein rechtlich verschiedene Aufgabensphären von Polizei und Ordnungsdienst gäbe.

Ratsherr Karger (AfD) konstatierte, dass alle Zustände, die sicherheitsrelevant wären, insbesondere von der Fraktion der SPD nicht wahrgenommen oder relativiert würden. Die Frage sei dann nur, warum die Polizeibehörden der Länder und des Bundes so massiv aufrüsten würden. Zudem sei es nicht vermittelbar, dass für ein bisschen Sperrmüll in den Stadtteilen extra ein städtischer Ordnungsdienst eingerichtet würde. Ratsherr Karger unterstrich, dass die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger es dem Rat wert sein sollte, zusätzliche, gemeinsame Streifengänge einzurichten. Ferner appellierte Ratsherr Karger dafür, dass der Ordnungsdienst mit einer Sicherheitsweste zum Schutz vor der gefährlichen Waffe Messer ausgestattet werden möge.

Ratsfrau Gamoori (SPD) entgegnete, dass sie als Bürgerin aus dem Stadtteil Sahlkamp feststellen könne, dass die Verwaltung die Sorgen und Nöte der Einwohnerinnen und Einwohner ernst nähme. Man habe beispielsweise im Rahmen der Sanierungskommission die Arbeitsgemeinschaft „Sicherheit im Quartier“ eingerichtet, um in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, Mitgliedern der Sanierungskommission, Bürgerinnen und Bürgern aus dem Stadtteil, Unternehmen der Wohnungswirtschaft und der Polizei Strategien zur Stärkung des Sicherheitsgefühls für die Menschen erarbeiten zu können. Ratsfrau Gamoori informierte darüber, dass in der vergangenen Sitzung des Stadtbezirksrates Vahrenheide-Bothfeld darauf hingewiesen worden sei, dass die gemeinsamen Streifengänge von Polizei und Ordnungsdienst von 22:00 auf 24:00 Uhr ausgeweitet würden.

Ratsherr Jacobs (AfD) fragte, ob er die Ausführungen der Verwaltung dahin gehend interpretieren könnte, dass der Ordnungsdienst so lange es die Sicherheit erfordere, spät abends bzw. in der Nacht, ausschließlich mit der Polizei im Sahlkamp auf Streife gehen würde.

Ratsfrau Falke (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) erklärte, dass die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN den vorliegenden Antrag ablehnen werde, da man sich nicht des Eindrucks erwehren könne, dass unter anderen gezielt versucht würde Angst herbeizureden. Ratsfrau Falke berichtete, dass sie an einer Begehung des Sahlkamps teilgenommen habe und dass sie kein unsicheres Gefühl dabei gehabt habe. Ratsfrau Falke bemerkte abschließend, dass in ihrem Stadtteil viele enge und unübersichtliche Gassen vorhanden und häufig Gruppen von jungen, auswärtig anmutenden Menschen anzutreffen wären. Allerdings würde das nicht zu einem gesteigerten Unsicherheitsgefühl führen.

Ratsherr Finck (SPD) erklärte, dass es in Niedersachsen noch nie so viele Polizeibeamte gegeben habe, wie das aktuell der Fall sei. Ferner sei es allgemein bekannt, dass die Straftaten rückläufig wären. Ratsherr Finck konstatierte, dass einige Fraktionen im Rat der Stadt den Faktor Angst bemühen würden, um Wählerstimmen generieren zu können. Im Weiteren verlas Ratsherr Finck Auszüge aus der aktuellen Polizei Kriminalstatistik (PDS).

Ratsfrau Falke (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) fragte ihren Vorredner, auf welcher Basis die statistischen Erhebungen vorgenommen würden und fragte weiter, wie es zusammenpassen würde, dass überall Dienststellen geschlossen würden, aber angeblich in Niedersachsen so viele Polizisten beschäftigt wären wie nie zuvor.

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) brachte zum Ausdruck, dass Menschen unterschiedlichen Empfindungen ausgesetzt wären und dass dies auch für das Sicherheitsgefühl eines jeden Einzelnen gelte. Ratsherr Böning wies vehement zurück, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER beabsichtigen würde, Ängste zu schüren.

Ratsherr Hirche (AfD) verlas ein kritisches Schriftstück zur polizeilichen Kriminalstatistik mit anschließender Strafdeliktdokumentation unter Stichwaffeneinsatz in Hannover. Ratsherr Hirche fragte zudem, warum immer mehr private Unternehmen, wie z.B. die Üstra mit protec, Sicherheitsdienste aufstellen und engagieren würden, wenn es laut Statistik angeblich immer sicherer werden würde.

Ratsherr Gill (SPD) erklärte, dass er den Antrag zur Geschäftsordnung „Ende der Debatte“ stelle, da alle Argumente ausgetauscht worden wären.

Der Rat beschloss gemäß § 13 Abs. b der Geschäftsordnung des Rates das Ende der Rednerliste.

Ratsherr Finck (SPD) berichtete anhand der polizeilichen Kriminalstatistik, dass aus dem Summenschlüssel Gewalt die Straftaten von 4.145 auf 3.622 Taten zurückgegangen wären. Ratsherr Finck betonte, dass hinter jeder Zahl ein Schicksal stehen würde und dass es diese Menschen nicht verdient hätten von der Fraktion der AfD instrumentalisiert zu werden.

Ratsherr Karger (AfD) kritisierte, dass sich sein Vorredner nicht einmal die Mühe machen würde, die Straftaten zu differenzieren. Denn die Bürgerinnen und Bürger hätten keine Angst vor Diebstählen oder Beschädigungen von Sachgegenständen, sondern vor Hoheitsdelikten, die ein Trauma auslösen könnten. Ratsherr Karger unterstellte, dass die polizeiliche Kriminalstatistik keine Messlatte zur inneren Sicherheit darstellen könnte. Ratsherr Karger informierte darüber, dass Polizeidienststellen in Braunschweig und Hildesheim geschlossen würden, damit auf dem Hauptbahnhof in Hannover ein wenig Sicherheit herrschen könnte. Ansonsten wäre es aufgrund der Personalstärke nicht mehr möglich Initiativstreifen durchführen zu können.

Mit 38 Stimmen gegen 18 Stimmen lehnte der Rat den Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die HANNOVERANER zur Ausweitung der Streifengänge im Stadtteil Sahlkamp nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1988/2018 ab.

TOP 14.

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution: Übergabe der Amtsgeschäfte des Oberbürgermeisters an die Erste Stadträtin (Drucks. Nr. 1998/2018)

Ratsherr Pohl (CDU) erläuterte, dass der Oberbürgermeister nicht, wie angekündigt, in der Lage gewesen wäre, alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe innerhalb kürzester Zeit widerlegen zu können. Ratsherr Pohl konstatierte, dass ein Rundgang durch das Neue Rathaus sowie Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung erkennen lassen würden, dass diese massiv verunsichert wären und zudem an der Vorbildfunktion ihres obersten Dienstherrn ernste Zweifel hätten. Ratsherr Pohl forderte den Oberbürgermeister auf, dass dieser seine Amtsgeschäfte ruhen lassen und eine Auszeit einlegen möge, damit man zur Behandlung von Sachthemen zurückkehren könne. Ratsherr Pohl erklärte, dass die Fraktion der CDU eine namentliche Abstimmung beantrage.

Beigeordnete Kastning (SPD) entgegnete, dass durch die Verwaltung vorbereitete Drucksachen, wie z.B. zum Sicherheitskonzept oder Hannover sauber, die Schulentwicklungsplanung, Diskussionen zur Dietrich-Bonhoeffer-Schule, ein engagiertes Stadtbezirksmanagement sowie lebhaftes Haushaltsplanberatungen in den Stadtbezirken ein eindeutiges Indiz dafür wären, dass die Stadtverwaltung eben nicht gelähmt wäre. Beigeordnete Kastning machte deutlich, dass Argumentationen in diese Richtung eine Diskreditierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung darstellen würde, die jeden Tag in das Neue Rathaus und andere Standorte kämen und engagiert sowie qualifiziert ihrer Arbeit nachgehen würden. Beigeordnete Kastning führte aus, dass beispielsweise eine ambitionierte Kulturhauptstadtbewerbung vorangetrieben werde, dass gerade erst 10 Jahre Klimaallianz gefeiert worden wäre, dass bei der Flüchtlingsunterbringung strategisch nachhaltig vorgegangen würde und dass unter anderen am Leineufer die Stadtentwicklung forciert werde. Beigeordnete Kastning unterstrich, dass ein Wahrnehmen dieser Aspekte sehr deutlich machen würden, dass eben keine hilflos agierende bzw. gelähmte Verwaltung ein Thema sei. Darüber hinaus würden derartige Behauptungen ebenfalls die ehrenamtlich Engagierten aus der Kommunalpolitik diskreditieren, die zum Teil mit hohem Aufwand an den Entwicklungen in der Landeshauptstadt beteiligt wären. Beigeordnete Kastning forderte, dass besonders in schwierigen Zeiten ein engagiertes Handeln, ein vertrauensvolles Miteinander sowie nachhaltig, qualitativ gute Arbeit von Ehrenamtlichen und der Verwaltung anerkannt werden müsste, anstatt versuchen zu wollen, die Verwaltung, die Ehrenamtlichen und die Landeshauptstadt Hannover insgesamt in Misskredit zu bringen. Beigeordnete Kastning bekräftigte, dass die Fraktion der SPD der Auffassung sei, dass Oberbürgermeister Stefan Schostok sein Amt sehr gut ausübe, dass er dies auch weiterhin tun sollte und dass es keinen Anlass gäbe, den Oberbürgermeister aus dem Neuen Rathaus verweisen zu wollen.

Stadträtin Ryski stellte klar, dass eine mögliche Verunsicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung daher rühren könnte, dass diese Berichte lesen müssten, wonach diese nicht mehr leistungsfähig wären oder dass diese wahrscheinlich reihenweise, unrechtmäßig Zulagen kassiert hätten – obwohl das nur auf zwei Personen zuträfe. Es stünde im Bereich des Möglichen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Nervosität und Verunsicherung ausgesetzt wären, wenn offensichtlich nicht mehr wahrgenommen werden wolle, was tatsächlich geleistet würde.

Beigeordneter Machentanz (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) sagte, dass es die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN ähnlich wie die Fraktion der CDU sähe, wonach die Stadtverwaltung und die Stadt gelähmt und die Ehrenamtlichen verunsichert wären. Beigeordneter Machentanz erörterte, dass für die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN, wie auch im Fall von Stadtrat Härke, die Unschuldsvermutung gelten würde. Allerdings wäre man aufgrund der

Unruhe damit einverstanden, wenn sich der Oberbürgermeister freiwillig zurückziehen würde. Beigeordneter Machentanz erklärte, dass die Gruppe DIE LINKE & PIRATEN den vorliegenden Antrag ablehnen würde, da die Unschuldsvermutung vorrangig Beachtung finden sollte.

Ratsherr Döring (FDP) erörterte, dass der niedersächsische Landesgesetzgeber mit der Einführung der Eingleichigkeit dem direkt gewählten Hauptverwaltungsbeamten eine starke Stellung verschafft und diesem eine andere Legitimation gegeben habe. Früher sei der Oberbürgermeister in Ehrenamt von der Mehrheit der Ratsversammlung gewählt und, falls erforderlich, auch abgewählt worden. Heute würde der Oberbürgermeister direkt vom Volk gewählt und könne nur mittels eines sehr aufwendigen Verfahrens von diesem Wählerauftrag entbunden werden. Im Wissen dieser Situation bliebe einem dann fasst nur die Möglichkeit zur Einbringung eines Dringlichkeitsantrages mit der Aufforderung eines freiwilligen Rückzuges übrig. Ratsherr Döring bat abschließend darum, dass eine politische Bewertung der juristischen folgen möge.

Ratsherr Karger (AfD) erklärte, dass die Fraktion der AfD dem vorliegenden Antrag, aufgrund der Unschuldsvermutung, nicht folgen würde.

Beigeordnete Dr. Markowis (Bündnis 90/Die Grünen) erklärte, dass die Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen den Antrag der Fraktion der CDU ablehnen würde. Beigeordnete Dr. Markowis erläuterte, dass die Aufforderung der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen an den Oberbürgermeister, wonach dieser eine Pause einlegen möge, den Willen der Bürgerinnen und Bürger, Stefan Schostok zum Oberbürgermeister zu wählen, respektiere. Dem Antrag der Fraktion der CDU zur Abwahl des Oberbürgermeisters auf Zeit könne man hingegen nicht folgen. Beigeordnete Dr. Markowis wies darauf hin, dass eine Abwahl des Oberbürgermeisters auf Zeit inmitten der Haushaltsplanberatungen die Gesamtsituation sicher nicht erleichtern würde. Es gehe um die Arbeitsfähigkeit der Landeshauptstadt Hannover, um viele wichtige Projekte, welche aus Grünen-Sicht auch zusätzlich zum Verwaltungsvorschlag, in den Doppelhaushalt der Landeshauptstadt gehörten. Die Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen werde sich nach der Verabschiedung des Haushalts wieder anderen Fragen zuwenden und auch die Situation an der Spitze des Rathauses neu bewerten.

Beigeordneter Seidel (CDU) kritisierte, dass es immer häufiger an der Tagesordnung wäre, dass sich Dezernentinnen und Dezernenten, unter dem Deckmantel der Sachaufklärung, zu politischen Anträgen der Fraktionen politisch äußern würden. Beigeordneter Seidel erklärte, dass die Fraktion der CDU zukünftig eine politische Stellungnahme der Dezernentinnen und Dezernenten einfordern würde, falls sich diese Praxis weiter fortsetzen würde. Beigeordneter Seidel monierte ferner, dass er sich seit einem Jahr mit einem Thema auseinandersetzen müsste, mit dem er sich eigentlich überhaupt nicht befassen wolle. Zudem bemängelte Beigeordneter Seidel wiederholt die Ungleichbehandlung der drei Personen, gegen die staatsanwaltschaftlich ermittelt würde. Beigeordneter Seidel betonte, dass diese Gesamtsituation die Menschen in der Landeshauptstadt belaste und der Zusammenarbeit unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung schade.

Ratsherr Förste (Die FRAKTION) machte deutlich, dass es nach seinen Empfindungen aus den Fachausschusssitzungen in der Verwaltung nicht rund laufen würde. Im Weiteren kritisierte Ratsherr Förste, dass dem Rat noch keine Neuverteilung der Dezernate vorgelegt worden sei und dass man die Verantwortung für das Personaldezernat und das Kulturdezernat an eine Person vergeben habe.

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) erklärte, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER erst nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eine

Bewertung vornehmen werde, bis dahin an der Unschuldsvermutung festhalten würde und so lange keinen Grund dafür sähe, warum der Oberbürgermeister sein Amt ruhen lassen sollte.

Ratsherr Wolf (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) merkte an, dass er es für unklug halten würde, wenn der Ersten Stadträtin, inmitten der Haushaltsplanberatungen, nun auch noch die Amtsgeschäfte des Oberbürgermeisters übertragen würden. Abschließen formulierte Ratsherr Wolf ein Statement zur Integrität des Oberbürgermeisters und konstatierte, dass der Fraktion der CDU offensichtlich die Themen ausgehen würden.

Beigeordnete Kastning (SPD) stellte klar, dass von einer Ungleichbehandlung nicht die Rede sein könnte, da es sich bei den drei Personen um einen Laufbahnbeamten, um einen Wahlbeamten auf Zeit und um einen vom Volk gewählten Oberbürgermeister handeln würde. Ferner erörterte Beigeordnete Kastning, dass einer Neuordnung der Dezernate bzw. die Ausschreibung der Position eines Dezernenten die Entscheidung des Stadtrates Härke und damit verbunden die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Weg stehen würde.

Ratsherr Döring (FDP) bemerkte, dass es keine Gleichheit in der Ungleichheit geben könnte und dass man sich deshalb die Mühe machen sollte, die unterschiedliche Rechtsstellung der drei Personen zu beachten. Ratsherr Döring sagte, dass er die Forderung nach einer Neuordnung der Dezernate als Ankündigung zur Einbringung eines Abwahlverfahrens gegen Stadtrat Härke interpretiere. Ansonsten sollte man der Ausführung des Fraktionsvorsitzenden der CDU im Niedersächsischen Landtag Dirk Toepffer folgen, wonach die politische Bewertung der juristischen Bewertung zu folgen habe.

Ratsherr Braune entgegnete, dass nicht der Beamtenstatus, sondern die Unschuldsvermutung gelten müsste. Denn auch die Öffentlichkeit würde sich wenig für die verschiedenen Rechtsstellungen der drei Personen interessieren.

Ratsherr Pohl (CDU) erwiderte zu den Wortbeiträgen der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN, der Fraktionen der FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, dass der Fraktion der CDU so schnell die Themen nicht ausgehen würden, dass der Hinweis auf die verschiedenen Rechtsstellung zwar richtig wäre, dass die Fraktion der CDU den Fall in seiner Gesamtheit aber anders interpretieren würde, dass die Fraktionsvorsitzende der SPD mit ihren Vorwürfen gegenüber Stadtrat Härke vorsichtig sein sollte und dass die Begründung der Fraktionsvorsitzenden der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen zur Ablehnung des CDU-Antrages nur als schizophren zu bezeichnen wäre.

Ratsherr Hoffmann (SPD) gab ein Plädoyer zur Integrität des Oberbürgermeisters ab.

Beigeordnete Kastning (SPD) stellte klar, dass sie Stadtrat Härke keineswegs einer Lüge bezichtigt habe. Vielmehr hätten sich ihre Ausführungen auf den zunächst angekündigten und anschließend revidierten Vorruhestand bezogen.

Beigeordnete Dr. Markowis (Bündnis 90/Die Grünen) entgegnete, dass sie ziemlich deutlich gemacht habe, dass die Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen die Entscheidung des Oberbürgermeisters, nicht in den Urlaub zu gehen, akzeptiere. Beigeordnete Dr. Markowis erklärte, dass Schizophrenie eine ernst zu nehmende, psychische Krankheit sei und dass sie eine derartige Umgangsweise mit dem Thema als überaus schwierig bewerten würde.

Namentliche Abstimmung:

Ratsherr Albrecht (CDU) Ja,
Ratsherr Alter (SPD) Nein,
Ratsherr Bindert (Bündnis 90/Die Grünen) Nein,
Ratsherr Bingemer (FDP) Nein,
Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) Nein,
Ratsherr Borstelmann (CDU) Ja,
Ratsherr Braune Nein,
Ratsfrau Dr. Carl (SPD) Nein,
Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian (Bündnis 90/Die Grünen) Nein,
Ratsherr Döring (FDP) Nein,
Ratsherr Drenske (Bündnis 90/Die Grünen) Nein,
Ratsfrau Falke (LINKE & PIRATEN) Nein,
Ratsherr Finck (SPD) Nein,
Ratsherr Förste (Die FRAKTION) Ja,
Ratsfrau Gamoori (SPD) Nein,
Ratsherr Dr. Gardemin (Bündnis 90/Die Grünen) Nein,
Ratsherr Gast (Bündnis 90/Die Grünen) Nein,
Ratsherr Gill (SPD) Nein,
Ratsherr Hellmann (CDU) Ja,
Bürgermeister Hermann (SPD) Nein,
Ratsherr Hirche (AfD) Nein,
Ratsherr Hofmann (SPD) Nein,
Ratsfrau Iri (SPD) Nein,
Ratsherr Jacobs (AfD) Nein,
Ratsfrau Jeschke (CDU) Ja,
Ratsherr Karger (AfD) Nein,
Beigeordnete Kastning (SPD) Nein,
Ratsherr Kelich (SPD) Nein,
Ratsfrau Keller (SPD) Nein,
Ratsherr Klapproth (CDU) Ja,
Ratsfrau Klebe-Politze (SPD) Nein,
Ratsfrau Klingenburg-Pülm (Bündnis 90/Die Grünen) Nein,
Bürgermeisterin Kramarek (Bündnis 90/Die Grünen) Nein,
Ratsherr Kreis (SPD) Nein,
Ratsfrau Langensiepen (Bündnis 90/Die Grünen) Nein,
Beigeordneter Machentanz (LINKE & PIRATEN) Nein,
Beigeordnete Dr. Markowis (Bündnis 90/Die Grünen) Nein,
Ratsherr Markurth (SPD) Nein,
Ratsherr Marski (CDU) Ja,
Ratsfrau Dr. Matz (CDU) Ja,
Ratsherr Dr. Menge (SPD) Nein,
Ratsherr Nicholls (SPD) Nein,
Ratsherr Oppelt (CDU) Ja,
Ratsfrau Pluskota (SPD) Nein,
Ratsherr Pohl (CDU) Ja,
Ratsherr Prieß (AfD) Nein,
Ratsfrau Ranke-Heck (SPD) Nein,
Bürgermeister Scholz (CDU) Ja,
Oberbürgermeister Schostok (SPD) Nein,
Beigeordneter Seidel (CDU) Ja,
Beigeordnete Seitz (CDU) Ja,
Ratsfrau Steinhoff (Bündnis 90/Die Grünen) Enthaltung,
Ratsherr Wiechert (CDU) Ja,

Ratsherr Wolf (LINKE & PIRATEN) Nein,
Beigeordnete Zaman (SPD) Nein,
Ratsherr Zingler (LINKE & PIRATEN) Nein,

Mit 41 Stimmen gegen 14 Stimmen und bei 1 Enthaltung lehnte der Rat den Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution: Übergabe der Amtsgeschäfte des Oberbürgermeisters ab die Erste Stadträtin nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1998/2018 ab.

TOP 15.

Antrag des Ratsherrn Braune zur Änderung der Geschäftsordnung: Ergänzung von § 20 der Geschäftsordnung um Punkt 3: Geheime Abstimmung durch Antrag eines Einzelvertreters, einer Fraktion oder Gruppe in der Sitzung des Rates (Drucks. Nr. 1317/2018)

Ratsherr Braune trug den Antragstext vor.

Mit 50 Stimmen gegen 4 Stimmen und bei 1 Enthaltung lehnte der Rat den Antrag des Ratsherrn Braune zur Änderung der Geschäftsordnung: Ergänzung von § 20 der Geschäftsordnung um Punkt 3: Geheime Abstimmung durch Antrag eines Einzelvertreters, einer Fraktion oder Gruppe in der Sitzung des Rates, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1317/2018 ab.

TOP 16.

A N T R Ä G E

TOP 16.1.

Dringlichkeitsantrag der AfD- Fraktion zur Missbilligung von Übergriffen beim Fest der Kulturen (Drucks. Nr. 1986/2018)

Ratsherr Hirche (AfD) verlas den Antragstext einschließlich Begründung.

Eingebracht und überwiesen:
In die Geschäftsordnungskommission!
In den Verwaltungsausschuss!
In die Ratsversammlung!

TOP 16.2.

Antrag der Gruppe Linke & Piraten zu "Hannover deklariert sich als sicherer Hafen" (Drucks. Nr. 2085/2018)

Ratsherr Wolf (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) erörterte, dass sich die Städte Köln, Düsseldorf, Rostock, Oldenburg, und Hamburg als "sicherer Hafen Europa" erklärt hätten.

Eingebracht und überwiesen:
In den Internationalen Ausschuss!
In den Verwaltungsausschuss!
In die Ratsversammlung!

TOP 16.3.

Antrag der Fraktion Die FRAKTION: Resolution: Für Grund- und Bürgerrechte - gegen das neue NPOG!
(Drucks. Nr. 2153/2018)

Eingebracht und verwiesen:
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung!
In den Verwaltungsausschuss!
In die Ratsversammlung!

TOP 16.4.

Antrag der Gruppe Linke & Piraten zur Ablehnung des geplanten Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
(Drucks. Nr. 2154/2018)

Beigeordneter Machentanz (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN) erklärte, dass das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz abzulehnen sei, da ansonsten Falschaussagen Dritter zu 74 Tagen Haft führen könnten.

Eingebracht und verwiesen:
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung!
In den Verwaltungsausschuss!
In die Ratsversammlung!

TOP 16.5.

Antrag von Ratsherrn Tobias Braune zur Absenkung der Gewerbesteuer
(Drucks. Nr. 2148/2018)

Eingebracht und verwiesen:
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung!
In den Verwaltungsausschuss!
In die Ratsversammlung!

TOP 19

Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht in sämtliche bei der Stadtverwaltung vorhandene Unterlagen, Protokolle, Schriftverkehr und Bewerbungsunterlagen zur Besetzung der Position der Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2186/2018)

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) erläuterte, dass nach § 58 Abs. 4, Satz 3 NKomVG auf Verlangen einer Fraktion, Gruppe oder eines Einzelvertreters Einsicht in die Akten zu gewähren sei. Ein Beschluss durch den Rat bedürfe es nicht. Das Akteneinsichtsverlangen werde gegenüber dem Rat bekannt gemacht und beziehe sich auf alle in der Verwaltung befindlichen Unterlagen.

Ratsherr Döring (FDP) bat darum, dass die Fraktionsvorsitzenden, aufgrund der vorgerückten Stunde, ihre Benennungen im Nachgang der Ratsversammlung bekanntgeben mögen.

Akteneinsicht erhalten:
Beigeordneter Seidel, Ratsherr Pohl (CDU),

Die Akteneinsicht wurde dem Rat bekanntgemacht. Ratsmitglieder sind noch nicht von allen Fraktionen benannt.

TOP 20.

**Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen über Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Sprengelmuseum, deren Grund und deren voraussichtliche Kosten ab dem Jahr 2020
(Drucks. Nr. 2216/2018)**

Akteneinsicht erhalten:
Beigeordneter Seidel, Ratsherr Emmelmann (CDU),

Die Akteneinsicht wurde dem Rat bekanntgemacht. Ratsmitglieder sind noch nicht von allen Fraktionen benannt.

TOP 21.

**Antrag der Gruppe LINKE & PIRATEN auf Akteneinsicht in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen, elektronische Dokumente, Verträge bzw. Vertragsbestandteile, Protokolle, Schriftverkehr sowie Gesprächs- und Telefonnotizen
zu der Bebauung Alte Döhrener Straße / Erich-Wegner-Weg in der Südstadt
(Drucks. Nr. 2224/2018)**

Akteneinsicht erhalten:
Beigeordneter Machentanz, Ratsherr Zingler (Gruppe DIE LINKE & PIRATEN),

Die Akteneinsicht wurde dem Rat bekanntgemacht. Ratsmitglieder sind noch nicht von allen Fraktionen benannt.

Ratsvorsitzender Hermann (SPD) bat die noch anwesenden Gäste, jetzt die Tribüne zu verlassen, da der öffentliche Teil der heutigen Ratsversammlung beendet sei.

Für die Niederschrift:

H e r m a n n

S c h o s t o k

S c h ö n d u b e

Ratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Stadtangestellter

Herr Oberbürgermeister
Stefan Schostok
Trammplatz 2
30159 Hannover



Hannover, den 24.09.2018

Tobias Braune
Unabhängiger Einzelvertreter
Der LHH

**Dringlichkeitsantrag von Tobias Braune nach § 11 der Geschäftsordnung an den Rat
Landeshauptstadt Hannover, dieser möge bitte beschließen:**

Erlaubnis zum Trinken von klarsichtigen, nichtalkoholischen Getränken im Rat während der
Ratssitzung.

Begründung:

Die monatlichen Ratssitzungen erstrecken sich zeitlich über einen langen Tageszeitraum. Die Konzentrations- und Sprechfähigkeit erhöht sich bei konstanter Flüssigkeitszufuhr merklich. Aus meinem Blickwinkel sprechen oft die gleichen Personen aus den Fraktionen. Vielleicht erhöht eine Flüssigkeitszufuhr auch die Sprecherfrequenz der größeren Fraktionen.

In Schulen scheint das Trinken im Unterricht von den Schülern und auch oft von der Schulleitung keine Probleme zu ergeben. In meiner Tätigkeit als Lehrer hatte ich in der Vergangenheit eine junge dynamische Schulleiterin / SPD die sich in den 5 Minuten Pausen für die Verzehrmöglichkeit von Currywurst & Pommes bei „Porky“ zu einem subventioniertem Preis für die Schüler einsetzte.

Soweit hinaus möchte ich mich dieser sozialen Initiative nicht anschließen, aber ein Glas Wasser, wie auch in vielen Bezirksräten möglich, darf es schon sein.

Mit besten Grüßen

Ratsherr

Tobias Braune

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
12. Juni 2018 13:12 h

1860
15.03



DIE LINKE.

PIRATEN

Gruppe im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Schmiedestraße 39
30159 Hannover

Gruppenvorsitzender
Dirk Machentanz

☎ 05 11 - 168 326 00

☎ 05 11 - 168 326 08

linke.piraten@hannover-rat.de

An
den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Hannover
Trammplatz 2
30159 Hannover

2018-06-11

Anfrage

gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Bau- und Planungsaufträge

In der Landeshauptstadt Hannover existiert ein Sanierungsstau bei öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, etwa bei Kindergärten, Schulen, Schwimmbädern oder Bürgerämtern und Verwaltungsgebäuden, aber beispielsweise auch bei Straßen. Zudem ist im Zusammenhang mit dem Einwohnerzuwachs sowie dem seit 2013 existierenden Rechtsanspruch auf Unterbringung von Kindern in einer Tageseinrichtung der Platzbedarf erheblich gestiegen.

Die Verwaltung versucht, den verschiedenen Bedarfen durch verstärkte Sanierungs- und Neubauaktivitäten bzw. entsprechende Planungs- und/oder Bauaufträge gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche zehn Bauunternehmen haben in den vergangenen zehn Jahren (2007 bis 2017) insgesamt die meisten Zuschläge bekommen, gemessen einerseits an der Auftragszahl, andererseits am Auftragsvolumen? (Bitte in tabellarischer Form so aufschlüsseln, dass neben einer Gesamtübersicht der Auftragnehmer - unter Angabe des jeweiligen Firmensitzes - auch die einzelnen Jahre mit den jeweiligen Auftragsvolumina nachvollziehbar sind.)
2. Welche zehn Handwerksunternehmen haben in den vergangenen zehn Jahren (2007 bis 2017) insgesamt die meisten Zuschläge bekommen, gemessen einerseits an der Auftragszahl, andererseits am Auftragsvolumen? (Bitte in tabellarischer Form so aufschlüsseln, dass neben einer Gesamtübersicht der Auftragnehmer - unter Angabe der jeweiligen Gewerke und des jeweiligen Firmensitzes - auch die einzelnen Jahre mit den jeweiligen Auftragsvolumina nachvollziehbar sind.)
3. Welche zehn Architektur- und welche zehn Bauingenieurbüros haben in den vergangenen zehn Jahren (2007 bis 2017) die meisten Aufträge bekommen, gemessen einerseits an der Auftragszahl, andererseits am Auftragsvolumen? (Bitte in tabellarischer Form so aufschlüsseln, dass neben einer Gesamtübersicht der Auftragnehmer - unter Angabe des jeweiligen Firmensitzes - auch die einzelnen Jahre mit den jeweiligen Auftragsvolumina nachvollziehbar sind.)

Hinweis: Sofern Teile der Antworten vertraulich zu behandeln sind, bitten wir um eine Antwortaufschlüsselung in einen weitestmöglich transparenten öffentlichen Teil sowie in einen vertraulichen Teil.

Dirk Machentanz

Dirk Machentanz
Vorsitzender



An
Oberbürgermeister Stefan Schostok
o.V.i.A.
Rathaus

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
20. Aug. 2018
15:00h

18.60
15.03

In die nächste Ratsversammlung

20.08.2018

ANFRAGE

gemäß § 14 der Geschäftsordnung des
Rates der Landeshauptstadt Hannover
Erfahrungen mit Rassismus im Alltag

In den sozialen Medien berichten Menschen unter dem Hashtag #MeTwo seit Ende Juli tausendfach über ihre Erfahrungen mit Rassismus im Alltag. Menschen, die in dritter Generation in Deutschland leben, ein Studium abgeschlossen haben, akzentfrei die deutsche Sprache beherrschen und sich haben einbürgern lassen, berichten von Erlebnissen, bei denen sie auf Grund der Hautfarbe oder ihres Namens Ausgrenzung erleben, auf dem Wohnungs- oder Arbeitsmarkt große Schwierigkeiten haben und bei Bewerbungen häufig Absagen erhalten – bei gleicher Qualifikation.

Unter dem Hashtag #MeTwo teilen Menschen ihr Erfahrungswissen und machen damit deutlich, dass Rassismus im Alltag stattfindet und für viele Menschen Realität ist.

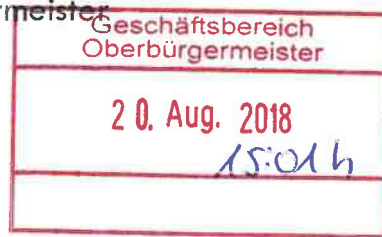
Unsere Gesellschaft ist seit Jahrzehnten eine Einwanderungsgesellschaft, Deutschland ist seit Jahrhunderten ein Einwanderungsland - das den Diskurs über Rassismus im Alltag führen und aushalten muss.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Fälle, die bei der Antidiskriminierungsstelle angezeigt wurden, weil Menschen sich aufgrund ihrer Hautfarbe oder ihres Nachnamens ausgegrenzt fühlen, in den letzten zehn Jahren entwickelt?
2. Welche Ursachen hat die Veränderung der Fallzahlen aus Sicht der Verwaltung?
3. Mit welchen Anliegen wenden sich Menschen an die Antidiskriminierungsstelle bzw. an andere ähnlich geartete Stellen in der Stadt Hannover und welche Art von Unterstützung erfahren sie von dort?

Lars Kelich
Stv. Fraktionsvorsitzender

Landeshauptstadt Hannover
Herrn Oberbürgermeister
Stefan Schostok
Tramplatz 2
30159 Hannover



1860
15:03



Hannover, den 26.03.2018

Anfrage gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der LHH
in die nächste Ratsversammlung

Arbeits- und Ausbildungsverhältnis Asylbewerber

Laut dem von der Stadtverwaltung im September 2016 herausgegeben „Flüchtlingsbericht“ mit dem Titel „Ankommen-unterstützen-miteinander leben“ bietet die Flüchtlingskrise eine Chance für den hannoverischen Arbeitsmarkt. Auf Seite 40 heißt es, es bestehe „bei vielen Unternehmen die Bereitschaft, Menschen, die als Flüchtlinge nach Hannover kommen, einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplätze anzubieten“. Im April 2017 hatten wir bereits nach der aktuellen Lage gefragt und nun, über ein Jahr später, sind wir gespannt auf die neuen Zahlen.

Wir fragen die Verwaltung:

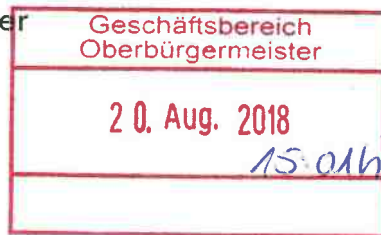
- (1) Wie viele von den seit dem 01.01.2014 in der Landeshauptstadt Hannover registrierten „Flüchtlingen“ erfüllen derzeit die rechtlichen Voraussetzungen, um eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können?
- (2) Ist der Verwaltung inzwischen bekannt, wie viele dieser Personen zum letztmöglichen verfügbaren Stichtag tatsächlich in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben?
- (3) Wie viele dieser Personen stehen mittlerweile in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis bei der Landeshauptstadt Hannover?

Mit freundlichem Gruß

Sören Hauptstein

Beigeordneter und Fraktionsvorsitzender im Rat der LHH

Landeshauptstadt Hannover
Herrn Oberbürgermeister
Stefan Schostok
Trammplatz 2
30159 Hannover



Hannover, den 18.08.2018

Anfrage gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der LHH
in die nächste Ratsversammlung

Reduzierung des Lebensmittelmülls

Laut einer Studie des WWF landen ca. 1/3 der für Deutschland produzierten Lebensmittel auf dem Müll. Gründe hierfür sind z.B. Überproduktion, fehlerhafte Beschriftung und Farbgebung, Verpackungsfehler oder das abgelaufene Mindesthaltbarkeitsdatum, obwohl das Lebensmittel noch verzehrbar wäre. Dies ist ganz klar Geld- und Ressourcenverschwendung, die nicht sein muss und die zum Wohle der sozial schwächer gestellten Menschen dieser Stadt geändert werden kann.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele und welche der von städtischer Hand betriebenen Kantinen oder Küchen beliefern mit den ungenutzten Beständen die „Hannöversche Tafel“ oder vergleichbare Einrichtungen?
2. In wie weit ist die Teilnahme der von städtischer Hand betriebenen Kantinen oder Küchen an kostenlosen Apps, wie „Too Good To Go“, geplant?
3. In welcher Höhe erhalten die „Hannöversche Tafel“ oder vergleichbare Einrichtungen Zuwendung von der Stadt Hannover?

Mit freundlichem Gruß

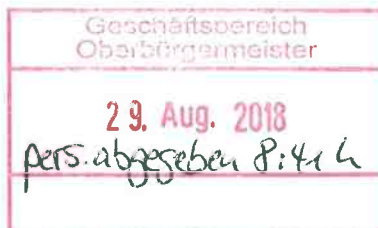
Sören Hauptstein

Beigeordneter und Fraktionsvorsitzender im Rat der LHH
Bezirksratsherr im Stadtbezirksrat Südstadt-Bult

Marienstr. 6
30171 Hannover
Tel.: 0511 – 81120721 und 81120716
Fax: 0511- 279 00 999
e-Mail: DieHannoveraner@hannover-stadt.de

 **Wählergemeinschaft
Die Hannoveraner**
Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Herrn
Oberbürgermeister
Stefan Schostok
o.V.i.A.



Hannover, 28.08.2018

ANFRAGE gemäß § 14 der GO des Rates

zur zahlenmäßigen Entwicklung der pflegebedürftigen Personen in Hannover

Laut einer Studie (Pflegerreport der Bertelsmann Stiftung) werden 2030 ca. 3,4 Mio Bundesbürger pflegebedürftig sein.

Für diese Personen werden dann nicht nur Betreuungsplätze, sondern auch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal benötigt.

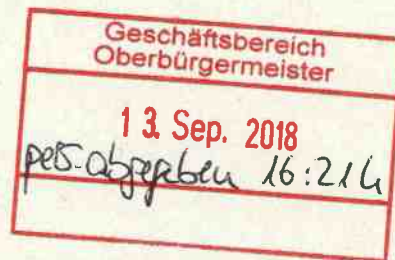
Bereits jetzt ist also abzusehen, was auf Deutschland und seine Kommunen sehr wahrscheinlich zukommen wird.

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Zahlen erwartet die Verwaltung für Hannover bis zum Jahr 2030? Wie viele Personen werden in Hannover im Jahr 2030 voraussichtlich pflegebedürftig sein?
2. Wie viele **Betreuungsplätze** werden für diese **pflegebedürftigen** Personen im Jahr 2030 in Hannover voraussichtlich zur Verfügung stehen?
3. Was tut die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten, damit für die pflegebedürftigen Personen dann auch genügend qualifizierte Mitarbeiter für die Pflege zur Verfügung stehen?


Jens Böning
Stellv. Fraktionsvorsitzender

In die Ratsversammlung



Hannover, den 13. September 2018

Anfrage

gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Rolle der Verwaltung im Beteiligungsprozess am Steintorplatz

In der Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ) vom 06. September 2018 betitelt die HAZ einen ihrer Artikel mit den Worten "Heftiger Streit um die Bürgerbeteiligung am Steintor". So ist zwar hauptsächlich die Rede von einem Streit zwischen der Verwaltung und dem Projektbüro "Endboss", bei dem es um ein Interview mit Frank Hanebuth gehen soll, welches in einer "Steintor-Zeitung" als Teil des Prozesses erscheinen sollte. Doch erweckt der Artikel mit Sätzen wie "Die Verwaltung filtert den Prozess inhaltlich" und "wiederholte unprofessionelle Aktionen" den Eindruck, dass es um weit mehr als nur um das Interview mit Hanebuth geht, sondern um die Auslegung der Verwaltung eines "ergebnisoffenen Beteiligungsprozesses". Auch die offizielle Stellungnahme von Endboss* verstärkt diesen Eindruck. Angesichts der hohen Kosten des Projekts von 500.000€ sind auch nur die leisesten Zweifel an einem ergebnisoffenen Dialog nicht tragbar.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. War der Verwaltung bekannt, dass das Frank Hanebuth einer der 50 zu interviewenden Personen sein sollte, warum hat die Verwaltung nicht gleich zu Beginn interveniert und wenn nein, inwieweit ist die Verwaltung in den laufenden Prozess beteiligt oder hat ggf. nur zufällig von dem Interview erfahren?
2. Gab es von Seiten der Verwaltung, abgesehen von dem Interview mit Frank Hanebuth, weitere Interventionen in den Beteiligungsprozess und wenn ja, welche und warum?
3. Wann soll die nun von der Stadt geplante Zeitung erscheinen und wird es weitere redaktionelle Eingriffe in die Zeitung geben, wenn ja, welche und warum?

Julian Klippert, Fraktionsvorsitzender

* <http://www.endboss.eu/stellungnahme>

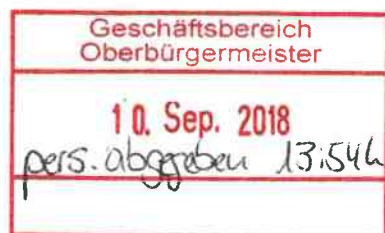
An den

Hannover, den 27.08.2018

Oberbürgermeister Stefan Schostok

Tramplatz 2

30159 Hannover



18.60
15.03
10.09.

Tobias Braune

Unabhängiger Einzelvertreter

der LHH

In die Ratsversammlung

Anfrage gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

In letzter Zeit haben an verschiedenen Standorten etliche Wettlokale geöffnet. Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:

Wie viele Wettlokale gibt es in Hannover ?

Wie viel qm Gewerbefläche nimmt diese Branche in Anspruch ?

Wie viele Wettlokale sind in Hannover mit Hauptgewerbesitz gemeldet ?

Mit freundlichen Grüßen


Tobias Braune

Ratsherr

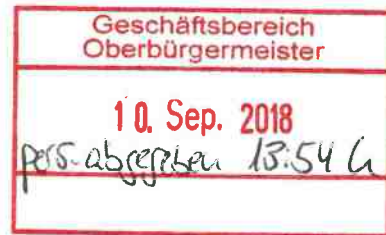
An den

Hannover, den 27.08.2018

Oberbürgermeister Stefan Schostok

Tramplatz 2

30159 Hannover



18.60
15.03
10.09.

Tobias Braune

Unabhängiger Einzelvertreter
der LHH

In die Ratsversammlung

Anfrage gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Shisha-Bars erfreuen sich in letzter Zeit immer größerer Beliebtheit. Shisha-Bars sind aber auch Produzenten von Stickoxiden, Feinstaub und Kohlenmonoxiden, die der Dieselpolitik um ein Vielfaches übersteigt. Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:

1. Wie viele Shisha-Bars werden in Hannover betrieben ?
2. Gibt es eine Altersbeschränkung für Shisha-Bars ?
3. Welche Grenzwerte für Kohlenmonoxid gelten für Shisha-Bars ?

Mit besten Grüßen

Tobias Braune

Ratsherr

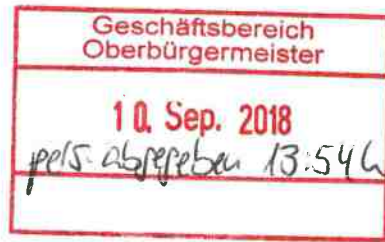
An den

Hannover, den 27.07.2018

Oberbürgermeister Stefan Schostock

Tramplatz 2

30159 Hannover



18.60 L
15.03 L
10.09.

Tobias Braune

Unabhängiger Einzelvertreter
der LHH

In die Ratsversammlung

Anfrage gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Die Stadt Hannover engagiert sich für ein Surfprojekt in der Altstadt von Hannover. Dies ist sehr zu begrüßen! Die so genannte „Leinewelle“ soll kommen! Die „Leinewelle“ wird mit Sicherheit eine sportliche Bereicherung für die Landeshauptstadt. Verwaltungsprozesse und Genehmigungen scheinen speziell in Hannover einen außerordentlichen Zeitaufwand in Anspruch zu nehmen. In unserer Partnerstadt Leipzig hätten vermutlich schon die ersten Surfwettkämpfe stattgefunden. Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:

Wann wird es zu dem Projekt „Leinewelle“ eine öffentliche Ausschreibung geben?

Gibt es bereits ein Planfeststellungsverfahren?

Soll die „Leinewelle“ privat betrieben werden?

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Braune

Ratsherr

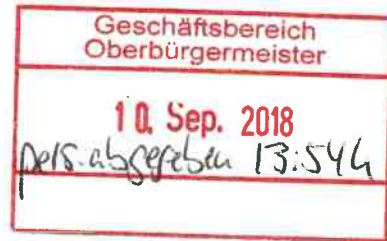
An den

Hannover, den 27.08.2018

Oberbürgermeister Stefan Schostok

Tramplatz 2

30159 Hannover



18.60 €
1503 €
10.09.

Tobias Braune

Unabhängiger Einzelvertreter

Der LHH

In die Ratsversammlung

Anfrage gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

In weiten Teilen deutscher Großstädte zeichnet sich die Existenz von Parallelgesellschaften ab. In der familiären Praxis zeigt sich dies oft in so genannten Mehrfachehen. Bei der Frauenhilfsorganisation „Terre des Femmes“ melden sich in jüngerer Zeit vermehrt Frauen die in eine Zweitfrauenfalle geraten sind. Auch das Jobcenter kommt in eine problematische Situation. Leistungsstellen dürfen nicht danach fragen ob ArbeitslosInnen verheiratet sind oder nicht. Entscheidet ist wer im Haushalt lebt. Ein Fall aus Hannover: Eine südländische traditionell gekleidete Frau kommt über mehrere Jahre regelmäßig in Begleitung desselben Mannes zum Jobcenter, mehrere Kinder werden geboren. Die Dame gibt als Familienstand stets alleinerziehend an. Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung.

Wie viele Polygamieehen sind der Verwaltung in Hannover bekannt?

Werden Ehen die nur nach islamischen Recht geschlossen werden in Hannover registriert?

Wie viele Ehen mit minderjährigen PartnerInnen gibt es in Hannover?

Mit besten Grüßen

Tobias Braune

Ratsherr

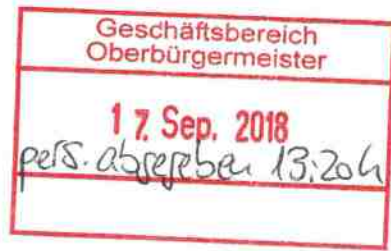
An den

Hannover, den 16.09.2018

Oberbürgermeister Stefan Schostok

Tramplatz 2

30159 Hannover



Tobias Braune

Unabhängiger Einzelvertreter
der LHH

In die Ratsversammlung

Anfrage gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

In Deutschland wird vermehrt über ein Plastikbeuterverbot diskutiert. Viele Supermärkte und Fachgeschäfte haben bereits Plastikbeutel aus ihrem Sortiment genommen. Die Landeshauptstadt Hannover verteilt regelmäßig Defäkationsbeutel aus Kunststoff für Vierbeiner. Vor diesem Hintergrund frage ich:

Wie viele dieser Beutel werden pro Jahr in Hannover verteilt ?

Welche Kenntnis hat die Verwaltung über die Zusammensetzung des eingesetzten Kunststoffes ?

Welchen alternativen Lösungsvorschlag zu Kunststoffbeuteln hat die Verwaltung noch ?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tobias Braune', followed by a long horizontal flourish.

Tobias Braune

Ratsherr

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2192/2018

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung in verschiedenen Gremien

Antrag,
folgende Umbesetzungen zu beschließen:

1. Jugendhilfeausschuss Beratendes Mitglied nach AG KJHG

<u>bisher:</u>	<u>neu:</u>
Herr Volker Rohde (Stadtjugendpfleger)	N.N.

Beratende Mitglieder nach Satzung des Jugendamtes

<u>bisher:</u>	<u>neu:</u>
Frau Antje Schürmann (Sozialarbeiterin)	N.N.

Herr Yannik Widera Humanistischer Verband Niedersachsen	N.N.
--	------

2. Umlegungsausschuss Sachverständiger für den Bereich „Grundstückswertermittlung

<u>bisher:</u>	<u>neu:</u>
Herr Aribert Malott	N.N.

3. Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

<u>bisher:</u>	<u>neu:</u>
Ratsherr Angelo Alter	Ratsfrau Hülya Iri

Die übrigen Besetzungen der Gremien bleiben unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Zu 1.:

Die Stelle einer Stadtjugendpflegerin/eines Stadtjugendpflegers ist bei der Landeshauptstadt Hannover derzeit nicht besetzt.

Das Vorschlagsrecht hinsichtlich der beratenden Mitglieder nach Satzung des Jugendamtes liegt bei der SPD-Fraktion (Sozialarbeit) sowie bei dem Humanistischen Verband Niedersachsen.

Zu 2.:

Herr Malott ist am 21. Juli 2018 verstorben. Eine Nachfolgerin/ein Nachfolger wurde noch nicht bestimmt.

Zu 3:

Das Vorschlagsrecht liegt bei der SPD-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Stadtjugendpfleger, Herr Volker Rohde, ist am 31.08.2018 aus dem Dienst der Landeshauptstadt Hannover ausgeschieden und steht daher als beratendes Mitglied nicht weiter zur Verfügung. Eine Nachbesetzung ist noch nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 07. September 2018 hat Frau Antje Schürmann mitgeteilt, dass sie ihr Mandat als beratende Sozialarbeiterin im Jugendhilfeausschuss niederlegt.

Eine Nachfolge wurde durch die SPD-Fraktion noch nicht benannt.

Am 28. Juni 2018 teilte der Humanistische Verband Niedersachsen mit, dass Herr Yannik Widera seine Funktionen im Verband aufgegeben hat. Eine Nachfolge wird derzeit geklärt.

Am 19. September 2018 benannte die SPD-Fraktion Ratsfrau Hülya Iri als Nachfolgerin für Rats Herrn Angelo Alter.

Nach § 40 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind von der Vertretung der Landeshauptstadt Hannover Einwohner/-innen als Vertrauenspersonen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindesten jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder zu wählen.

Der Rat stellt die Umbesetzungen durch Beschluss fest.

18.60

Hannover / 18.09.2018

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1240/2018

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) – Umsetzung der Konzeption
„Hannover sauber!“**

Antrag,

- 1.) die Konzeption „Hannover sauber!“ gemäß der als Anlage 1 beigefügten Beschlussvorlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) zu beschließen, die zur Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen und die Verwaltung mit dem Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung zu beauftragen sowie
- 2.) die Vertreterin / den Vertreter des Verbandsmitgliedes Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) anzuweisen, dem aus der Anlage 1 hervorgehenden Beschlussvorschlag zur Umsetzung der Konzeption „Hannover sauber!“ (Anlage 2) zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind bei diesem Sachverhalt nicht ersichtlich.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 20 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen

Auszahlungen

Saldo Investitionstätigkeit 0,00

Teilergebnishaushalt 20

Angaben pro Jahr

Produkt 54501 Straßenreinigung

Ordentliche Erträge

Ordentliche Aufwendungen

Sach- und Dienstleistungen 1.067.000,00

Saldo ordentliches Ergebnis -1.067.000,00

Neben den bereits von der Landeshauptstadt Hannover zu tragenden Kosten für die Beseitigung verbotswidrig gelagerter Abfälle durch die aha-Teams (Personal- und Sachkosten für 5 Abfallfahrner ca. 350.000 € und „Schnelle Einsatzteams“ ca. 850.000 €; vgl. Seiten 11 und 14 der Konzeption) entstehen zusätzliche Belastungen, die in der Kostentabelle erfasst sind, das sind Kosten für

- die Aufstockung der Abfallfahrner von jährlich ca. 450.000 € (vgl. Seite 11 der Konzeption)
- zusätzliche Personal- und Sachkosten aufgrund der neuen Reinigungsintervalle von ca. 492.000 € (vgl. Seite 14 der Konzeption)
- zusätzliche Dienste am Wochenende von ca. 125.000 € (vgl. Seite 14 der Konzeption).

Die drei Posten in Höhe von insgesamt ca. 1.067.000 € sind aus dem städtischen Haushalt zu decken. Diese im Haushaltsjahr 2018 ab der zweiten Jahreshälfte anteilig anfallenden zusätzlichen Aufwendungen sind innerhalb des Teilhaushaltes 20 zu decken. Die Gesamtkosten von jährlich 1.067.000 € sind im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2019/2020 zu berücksichtigen.

Begründung des Antrages

Zu 1.)

Die als Anlage 2 beigefügte Konzeption „Hannover sauber!“ wurde federführend vom Zweckverband Abfallwirtschaft in Abstimmung mit der Verwaltung erarbeitet; auf die Anlage 2 wird verwiesen.

Mit der Beschlussdrucksache 1611/2017 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover das Konzept für Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum beschlossen. Ein essentieller Baustein der Ordnung im öffentlichen Raum ist auch die Stadtsauberkeit. Die Landeshauptstadt Hannover greift das Thema deshalb gemeinsam mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) auf und verortet es als einen weiteren Baustein zur Stärkung der öffentlichen Ordnung in der Stadt. Sie folgt damit der Erkenntnis, dass die Themen von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im urbanen Kontext als ein integraler

Zusammenhang verstanden und bearbeitet werden müssen.

Im Sinne der verwaltungsinternen Abbildung dieses Kontextes, wird mit einer gesonderten Drucksache vorgeschlagen, die verwaltungsinterne Zuständigkeit für den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover aus dem Wirtschaftsdezernat in das Finanz- und Ordnungsdezernat zu verlagern.

Zu 2.)

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 8 i.V.m. § 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes über bestimmte Rechtsgeschäfte mit einem Jahresvolumen größer 500 T€. Für den Beschluss ist gemäß Verbandsordnung eine Weisung an die Vertreterin / den Vertreter des Verbandsmitgliedes Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung erforderlich.

Die Vertreterin / der Vertreter ist gemäß der Verbandsordnung des Zweckverbandes stimmberechtigt bei A-Entscheidungen (gemeinsame Aufgaben der Abfallentsorgung und Straßenreinigung; hierzu zählen unter anderem die Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan) und C-Entscheidungen (Aufgaben der Straßenreinigung; hierzu zählen unter anderem die Straßenreinigungsgebühren). Nicht stimmberechtigt ist die Vertreterin / der Vertreter bei B-Aufgaben, die nur die Abfallentsorgung betreffen und in die ausschließliche Zuständigkeit der Region Hannover fallen. Hierzu zählt unter anderem die Festlegung der Abfallgebühren.

20.21

Hannover 10.04.2018 / 18.05.2018

Beschlussvorlage Nr.

C IV B 393/2018

mit 1 Anlage

Beratungsfolge				Beschluss		Abstimmung		
		Sitzung am	TOP	lt. Vor- schlag	abwei- chend	Ja	Nein	Enthal- tung
Zweckverbandsversammlung								

Betreff:

Umsetzung der Konzeption „Hannover sauber!“

Antrag:

1. Die beiliegende Konzeption „Hannover sauber!“ (Anlage 1) zu beschließen und umzusetzen, sowie eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Landeshauptstadt Hannover (LHH) abzuschließen.
2. Mit der LHH zu vereinbaren, dass die für die Umsetzung der Konzeption notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 1.067.000 € jährlich zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Mit der städtischen Beschlussdrucksache 1611/2017 hat der Rat der LHH das Konzept für Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum beschlossen. Ein wichtiger Aspekt der Ordnung im öffentlichen Raum, ist auch die Stadtsauberkeit.

Der Oberbürgermeister hatte bei der Einbringung der o.g. Drucksache bereits angekündigt, dass weitere Maßnahmen zur Sauberkeit in öffentlichem Raum noch beschlossen werden sollen. Die mit dieser Beschlussdrucksache vorgelegte Konzeption „Hannover Sauber!“ beinhaltet diese Maßnahmen und ergänzt die Beschlussdrucksache 1611/2017 entsprechend.

Für das Konzept und die Umsetzung von „Hannover sauber!“ ist der Zweckverband Abfallwirtschaft der Region Hannover federführend, da diesem gemäß §3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Hannover u.a. die Reinigung und der Winterdienst der öffentlichen Straßen- und Wegeflächen im Stadtgebiet Hannover obliegt.

Das Konzept „Hannover sauber!“ enthält u.a. Maßnahmen, die aus dem Gebührenhaushalt der Straßenreinigung finanziert werden und bereits mit Drucksache 2700/2017 beschlossen wurden.

Darüber hinaus werden Maßnahmen vorgeschlagen, für die originär die LHH zuständig ist und entsprechende finanzielle Deckung gewährleisten muss. Hier müssen seitens der LHH entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die LHH trägt die Kosten für die Beseitigung verbotswidrig gelagerter Abfälle. Hierfür fallen bei aha derzeit Personal- und Sachkosten von ca. 350.000 € für 5 Abfallfahrder und ca. 850.000 € für die „Schnellen Einsatzteams“ an.

Die Kosten für die Aufstockung der Abfallfahrder betragen jährlich ca. 450.000 € (vgl. Seite 11 der Konzeption), die zusätzlichen Personal- und Sachkosten aufgrund der neuen Reinigungsintervalle des Abräumdienstes erfordern werktags ca. 492.000 € und der zusätzliche Wochenenddienst kostet ca. 125.000 € (vgl. Seite 14 der Konzeption).

Alle drei Positionen zusammen ergeben ca. 1.067.000 € und sind zusätzlich aus dem städtischen Haushalt zu decken. Hierüber wird eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der LHH abgeschlossen.

10.04.2018

Zweckverband Abfallwirtschaft
der Region Hannover
Abt. Stadtreinigung und Winterdienst

- Anlage 1: Konzeption „Hannover sauber!“

Konzept „Hannover Sauber!“

Die Sauberkeit einer Stadt und des öffentlichen Raumes sind sehr wichtige Faktoren für die Lebensqualität und das subjektive Wohlbefinden der Einwohnerinnen und Einwohner. Das belegen alle hierzu erfolgten Studien und auch die umfangreichen und jahrelangen Erfahrungen der kommunalen Praxis.

Es erfolgen im beträchtlichen und steigenden Umfang Rückmeldungen und Beschwerden, sofern die öffentlichen Räume nicht dem subjektiven Sauberkeits- und Ordnungsempfinden entsprechen. Eine Vielzahl von Anträgen, Beschwerden und Forderungen der Stadtbezirksräte und vieler Einwohnerinnen und Einwohner zeigen den hohen Stellenwert einer sauberen Stadt.

Die Landeshauptstadt Hannover greift das Thema deshalb gemeinsam mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) auf und verortet es als einen weiteren Baustein zur Stärkung der öffentlichen Ordnung in der Stadt (Vgl. Beschlussdrucksache 1611/2017). Sie folgt damit der Erkenntnis, dass die Themen von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im urbanen Kontext als ein integraler Zusammenhang verstanden und bearbeitet werden müssen.

aha, als gemäß §52 Nds. StrG i.V.m. §4 Abs. 2 der Verbandsordnung zuständige hoheitliche Straßenreinigungsbehörde, intensiviert in diesem Aufgabenfeld deshalb seit Jahren die Bemühungen zur Reinhaltung der Stadt Hannover durch gezielte Sauberkeitsmaßnahmen, Informationen und Aktionen. Hierzu zählen insbesondere:

- Verstärkung der Unterhaltsreinigung
- Einführung der Nassreinigung in der Innenstadt
- Verstärkung der Herbstlaubbeseitigung
- Ahndung von Littering / verbotswidrig lagerndem Abfall durch die Abfallfahndung
- Informationsveranstaltungen/ z.B. Putzmunter-Veranstaltungen in den Stadtteilen
- Kampagne Hannoccino-Mehrwegbecher zur Eindämmung von Einwegbechern

Obwohl also in den letzten Jahren bereits viel in die Stadtsauberkeit investiert wurde und Hannover auch im Vergleich zu anderen bundesdeutschen Großstädten grundsätzlich einen ordentlichen und sauberen Eindruck vermittelt, gibt es Problemstellungen, die eine Ausweitung und Weiterentwicklung der vorhandenen Ansätze notwendig erscheinen lässt. Hierzu zählen:

- Zunehmend intensivere Nutzung des öffentlichen Raumes durch diverse Events, kommerzielle Nutzungen und das veränderte Freizeitverhalten der Einwohnerinnen und Einwohner, u.a. durch starke Nutzung von Fastfood im öffentlichen Raum und die Nutzung von to-go Verpackungen für diverse Lebensmittel.
- Wachsender Trend, Abfälle im öffentlichen Raum achtlos wegzuwerfen oder liegenzulassen, ohne die dafür vorgesehenen Abfalleimer oder Papierkörbe zu benutzen („Littering“).
- Zunahme an Problemstellen illegaler Abfallentsorgung („wilde“ Müllstellen). An einigen Orten in der Stadt haben sich mittlerweile Dauerablagestellen „wildes Abfalls“ gebildet, die zum Teil erhebliche Gefahrenpotentiale beinhalten (je nach Abfallart), oft von Einwohnerinnen und Einwohnern sehr negativ wahrgenommen werden und deren Beseitigung erhebliche Kosten für die Allgemeinheit verursachen.
- Kontrollichte bezüglich Sauberkeit im öffentlichen Raum derzeit nicht hoch genug. So sind bei aha aktuell nur 5 Abfallfahnder und eine Teilzeitführungskraft in diesem Bereich tätig.
- Rahmen in Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren für Verstöße bei Littering / illegalen Abfallablagerungen könnten höher ausgeschöpft werden.
- Da für den öffentlich zugänglichen Raum neben aha mehrere Fachbereiche der LHH zuständig sind, fehlt derzeit ein einheitlicher Ansprechpartner zur Meldung von Sauberkeitsverstößen. Für die Einwohner/innen ist oft nicht erkennbar, wer für eine bestimmte Fläche zuständig ist. Dies kann Beschwerdeführer/innen irritieren und zu zeitlichen Verzögerungen bei der Behebung von Problemen führen.

- Die Regelabfuhr von Verkaufsverpackungen und Altpapier im Stadtgebiet erfolgt u.a. in gelben und blauen Plastiksäcken. Insbesondere die relativ leichten gelben Abfallsäcke verwehen schnell in den Straßenraum, werden dort durch den Fahrzeugverkehr zerstört und verschmutzen so ganze Straßenzüge. Zudem ergibt sich das Problem von zu früh oder zu spät herausgestellten Abfallsäcken, die wiederum das Stadtbild erheblich negativ beeinträchtigen, Gefahrenpotentiale beinhalten und wiederum mit hohem Aufwand entfernt werden müssen.
- Zunehmend wetterbedingte Auswirkungen, die sich erheblich auf die Stadtreinhaltung auswirken (zunehmend wechselnde Extremwetterlagen durch Starkregen, Sturm bzw. erhebliche Windstärken, längere Trockenphasen etc.).

Im Sinne des Ziels einer nachhaltigen, auch subjektiv von den Einwohnerinnen und Einwohnern wahrgenommenen Stadtsauberkeit, sollen vorhandene Ansätze gebündelt und ausgeweitet werden und das Thema Sauberkeit insgesamt im Kontext des gesamtstädtischen Ordnungskonzeptes noch stärker fokussiert werden. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen werden mit diesem Konzept vorgeschlagen. Strukturell wird dabei sowohl der Komplex der gebührenfinanzierten Maßnahmen der Straßenreinigung als auch der der allgemeinen städtischen Maßnahmen in den Blick genommen.

A) Gebührenfinanzierter Aufgabenblock der städtischen Straßenreinigung

1. Ergänzender Kehrmaschineneinsatz in den Nachmittagsstunden
2. Verstärkte Beseitigung von Wildkraut
3. Zusätzliche Innenstadtreinigung / City-Handreiniger
4. Ausweitung von Sonderreinigungen
5. Verstärkung Öffentlichkeits- und Bildungsmaßnahmen
6. Verstärkung der Kampagnen zur Vermeidung von Einwegverpackungen

B) Sonstiger Maßnahmenbereich

1. Verstärkung der Abfallfahndung
2. Zusammenarbeit mit dem neuen kommunalen Ordnungsdienst
3. Ausschöpfung Bußgeldrahmen
4. Verstärkte Abräumung illegaler Abfälle durch aha im Auftrag der LHH
5. Verbesserte Ansprechbarkeit für Sauberkeit im öffentlichem Raum

A) Gebührenfinanzierter Aufgabenblock der städtischen Straßenreinigung

Im Rahmen der Straßenreinigung wurden für die Gebührenkalkulation 2018-2020 durch die Beschlusssdrucksache 2700/2017 folgende drei Maßnahmen beschlossen, die sich in Umsetzung befinden.

1. Ergänzender Kehrmaschineneinsatz in den Nachmittagsstunden

Zukünftig wird der Kehrmaschineneinsatz im Stadtgebiet auf die Nachmittagsstunden (ca. 14 - 21 Uhr) ausgeweitet, die vorhandenen Kehrmaschinen in zwei Schichten eingesetzt und entsprechend effizienter genutzt. Aha reagiert damit auf sich in den vergangenen Jahren häufende Beschwerden aus Politik und Bürgerschaft über die mangelnde Reinigung von Hauptverkehrsstraßen. Vielfach wurde dabei beklagt, dass in den Nachmittagsstunden eine Reinigung der Straßen nicht durchgeführt wird, zudem sei die Straßenreinigung, insbesondere nachmittags „nicht genug sichtbar“. Da die Straßenreinigung in der Regel vormittags bis mittags (6 - 14Uhr) durchgeführt wird, kann die Straßenreinigung und auch unsere Reinigungsmaschinen von den Bürger/innen und der Politik nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen werden. Dies führt dazu, dass dies häufig mit einer nicht erfolgten Reinigung verknüpft wird. Mit der Strategie, die Reinigungsfrequenz zu erhöhen und auf die Nachmittagsstunden auszuweiten, sollen die Straßen einerseits sauberer gehalten und andererseits dem Bedürfnis der Nutzer/innen nach besserer und sichtbarer Reinigung verstärkt entsprochen werden.

Für dieses Vorhaben sind drei zusätzliche Kraftfahrerstellen notwendig. Die jährlichen Kosten betragen 270.000 € und sind durch den Etat der Straßenreinigung gedeckt.

2. Verstärkte Beseitigung von Wildkraut

Zum Gebührenzeitraum 2018-2020 der Straßenreinigung wurde beschlossen, die Wildkrautbeseitigung zu zentralisieren (bisher in den Betriebsstätten als Nebenaufgabe zur Unterhaltsreinigung verortet) und hierfür drei zusätzliche, speziell ausgebildete Mitarbeiter einzusetzen. Hierdurch wird die Wildkrautentfernung effizient und nachhaltig verstärkt. Hintergrund sind auch hier in der jüngeren Vergangenheit zunehmende Beschwerden zur Häufung des Wildkrauts. Hannover ist eine „grüne“ Stadt mit sehr vielen öffentlichen Grünflächen, Straßenbegleitgrün und vielen Parks, Landschafts- und Waldflächen. Dies führt zu einer sehr hohen Lebens- und Wohnqualität in der Stadt. Allerdings häufen sich hierdurch auch die nicht erwünschten Aussamungen und Wildkrautansiedlungen auf Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen. Auch die Verkehrssicherheit ist hierdurch nicht unwesentlich betroffen. Die Wildkrautbeseitigung ist deshalb deutlich zu verstärken.

Die jährlichen Kosten ab 2018 in Höhe von 300.000 € sind in der Straßenreinigung etatisiert.

3. Zusätzliche Innenstadtreinigung / City-Handreiniger

Viele zusätzliche Hinweise nach verbesserter Reinigung und Ansprechbarkeit erhalten wir aus Rat, Bürgerschaft und der Citygemeinschaft auch speziell zur Innenstadt Fußgängerzone (insbesondere von Bahnhof über Kröpcke bis Platz der Weltausstellung, Kröpcke bis Steintorplatz, Luisenstr. bis einschl. Opernplatz).

Um die Präsenz und Reinigung in diesem für die Gesamtstadt wichtigen Bereich zu verstärken wurde zur neuen Gebührenperiode der Straßenreinigung beschlossen, dort zwei zusätzliche Mitarbeiter/innen mit speziellem Aufgabenbereich einzusetzen. Geplant ist, diese Mitarbeiter/innen zusätzlich in der Spätschicht (ca. 13:30 – 21:00 Uhr) zu beschäftigen.

Die Mitarbeiter/innen sollen zu Fuß bzw. mit Fahrrad oder E-Bike (einschl. Reinigungsutensilien) in der Innenstadtzone per Hand reinigen und zugleich, ähnlich wie beim Konzept „Kontaktbeamte bei der Polizei“, Ansprechpartner für Bürger/innen vor Ort sein. Die Mitarbeiter/innen sollen sich mit dem Reinigungsrevier identifizieren und als freundliche und kompetente Ansprechpartner/innen fungieren.

Wir gehen davon aus, dass dies dazu führen wird, dass Passanten, Bürger/innen und die Kaufmannschaft nicht nur die Reiniger/innen vor Ort deutlich besser wahrnehmen, sondern auch einen positiven Eindruck von den Reinigern und dem Reinigungsrevier erhalten.

Gleichzeitig könnten das Image der Reinigung, das Sauberkeitsgefühl und der Bürgerservice verbessert werden. Die Ausrüstung der Mitarbeiter/innen erfolgt mit einem auffälligen (E-)Fahrrad, ggfs. mit Anhänger und den entsprechenden Reinigungsutensilien. Die Maßnahme befindet sich in Umsetzung und wird jährliche Kosten von ca. 160.000 € verursachen. Auch dieser Betrag ist bereits finanziert.

4. Ausweitung von Sonderreinigungen

Mit BDS 1649/2014 wurde die Nassreinigung im Hochdruck-/ Heißwasserverfahren in Teilen der Innenstadt beschlossen. Im Rahmen der Straßenreinigung erfolgt diese Sonderreinigung zur Entfernung besonders hartnäckiger Verschmutzungen im City-Bereich insbesondere auf den hell gepflasterten Flächen. Die Nassreinigung hat sich mittlerweile etabliert.

Aus den Stadtbezirken gibt es immer wieder Anfragen, ob auch dezentrale Stadtteilplätze bei erheblicher Verschmutzung mit der neuen Technik im Einzelfall bearbeitet werden können. Bisher wurde dies mit Verweis auf die o.g. Ratsentscheidung abgelehnt, weil die Nassreinigung bisher nur in der Innenstadt auf bestimmten Flächen freigegeben war.

Zukünftig soll im notwendigen Bedarfsfall, nicht als regelmäßige Unterhaltsreinigung, die neue Reinigungstechnik auch auf dezentralen

Stadtplätzen zum Einsatz kommen können, sofern dies von den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und vom Fachbereich Tiefbau als zuständigem Träger der Straßenbaulast genehmigt wird. Die Kosten einzelner Reinigungsmaßnahmen dieser Art werden aus dem Etat der Straßenreinigung gedeckt.

5. Verstärkung Öffentlichkeits- und Bildungsmaßnahmen

Die Reinhaltung der Stadt kann nicht nur über die Straßenreinigung und die kommunalen Ordnungsbehörden sichergestellt werden. Es ist zwingend erforderlich, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner dabei helfen, der städtischen Vermüllung entgegen zu wirken und ihren Beitrag zu einem sauberen Hannover zu leisten.

Deshalb ist es notwendig, durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit, öffentliche Informationsträger und gezielte Kampagnen das Thema Stadtsauberkeit nachhaltig in der Gesellschaft zu etablieren.

Aha nutzt hierzu gezielte Veranstaltungen wie die jährliche Aktion Putzmunter, Kampagnen zur Vermeidung von Schrottfahrzeugen und Schrottfahrrädern im öffentlichen Raum und auch die eigene Fahrzeugflotte als Werbeträger für Botschaften zur Stadtsauberkeit.

Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit werden im Rahmen des Etats der Straßenreinigung weiter intensiviert und ausgebaut.

6. Verstärkung der Kampagnen zur Vermeidung von Einwegverpackungen

Am 27.08.2017 startete die Ausgabe des Hannoccino-Mehrwegbechersystems in Hannover. Mittlerweile beteiligen sich ca. 60 Kooperationspartner mit ca. 150 Ausgabestellen in Stadt und Umland am Pfandsystem.

Aktuell sind über 50.000 Mehrwegbecher im Pfandsystem (normale Edition und Winteredition) im Umlauf. Obwohl es keine erfassten Daten über die Nutzungshäufigkeit des Hannoccino im Pfandsystem gibt, können wir aus unseren Erfahrungen der kommunalen Praxis als Stadtreinigung feststellen, dass die

Entsorgungsmengen der Einwegbecher nach Einführung des Hannoccino signifikant gesunken sind.

Die Hannoccino-Kampagne in Hannover hat das Thema öffentlichkeitswirksam gemacht und die Menschen in der Stadt Hannover sensibilisiert. Immer mehr Menschen handeln umweltbewusst, denn sie wissen, dass Mehrwegsysteme helfen, die Umwelt zu schonen. Hiermit leisten aha, die Stadt Hannover sowie die Kooperationspartner des Hannoccino Mehrwegbecher-Pfandsystems einen wichtigen Beitrag gegen die Wegwerfgesellschaft und gleichzeitig für die Reinhaltung der öffentlichen Flächen. Der Hannoccino ist mit seiner identifikationsstiftenden Wirkung ein echtes Symbol für Nachhaltigkeit und Sauberkeit in Hannover.

Auch außerhalb Hannovers hat der Hannoccino Aufmerksamkeit erregt. Es gibt diverse Anfragen aus anderen deutschen Großstädten zum Pfandsystem und nicht zuletzt die Nominierung für den Greentech-Award zeigt den regionsübergreifenden Erfolg dieser Kampagne.

Das Projekt wird deshalb fortgesetzt und intensiviert. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten sollen bereits ab Frühjahr 2018 umgesetzt werden. Hierzu zählt die Implementierung eines einheitlichen Mehrwegdeckels und die Prüfung der Ausweitung des Systems im Umland (in Kooperation/Absprache mit der Region Hannover). Zudem soll die Suche nach weiteren Projektpartnern in der lokalen Wirtschaft verstärkt werden.

Neben der Verstärkung der Hannoccino-Kampagne soll geprüft werden, ob weitere Möglichkeiten zur Eindämmung anderer Einwegbehältnisse für to-go Verpackungen umgesetzt werden können.

B) Sonstiger Maßnahmenbereich

1. Verstärkung der Abfallfahndung

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat bereits zum Haushaltsplanverfahren 2017/2018 einen Haushaltsbegleitantrag zur Abfallfahndung beschlossen.

Hiermit wurde die Verwaltung vom Rat beauftragt, u.a. eine Konzeption für die Abfallfahndung vorzulegen.

Die Beseitigung von verbotswidrig lagernden Abfällen ist mit erheblichen Kosten und zusätzlichem Aufwand verbunden. Es ist deutlich effektiver und effizienter, Vermüllung bereits vor bzw. beim Entstehen zu verhindern, als später die betroffenen Flächen aufwändig zu reinigen.

Regulierungen und Bußgelder reichen nicht aus, um die Vermüllung des öffentlichen Raumes zu verhindern. Auch höhere Bußgelder entfalten nur dann eine Wirkung, wenn diese auch im nennenswerten Umfang bei Verstößen zur Anwendung kommen.

Dies setzt wiederum voraus, dass eine angemessene Kontrolldichte sichergestellt wird und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten schnell und konsequent durchgeführt wird.

Das Einleiten und Durchsetzen von Bußgeldern bei illegaler Abfallentsorgung liegt u.a. in der Zuständigkeit des Zweckverbandes Abfallwirtschaft der Region Hannover (aha), dem die ordnungsmäßige Straßenreinigung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover übertragen wurde.

Die aha-Abfallfahndung wurde am 1.7.1999 eingerichtet und verfügt derzeit über 5 Mitarbeiter/innen und wird über die stellv. Sachgebietsleitung Reinigungsorganisation (OE 1.1) anteilig geleitet. Eine Leitungsvertretung gibt es derzeit nicht. Die Abfallfahndung ist für den bebauten, öffentlichen Verkehrsraum auf ca. 1.550 ha im Stadtgebiet Hannover zuständig.

Die Abfallfahndung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben im öffentlichen Straßenraum (einschl. Beratung von Einwohnern/Einwohnerinnen und Gremien, Feststellung von Ordnungswidrigkeiten, Erstellung und Weiterleitung von Anzeigen an zuständige Stellen):

- Bekämpfen von Littering jeglicher Art durch konzentrierte Handlungen, die auf einen bestimmten Ort und Zeitraum begrenzt, unter Einsatz mehrerer Abfallfahnder/innen planmäßig durchgeführt werden.

- Bekämpfung illegaler Abfallentsorgung (einschl. ordnungswidriger Abstellung von DSD/Altpapier/Sperrmüll).
- Veranlassen einer zügigen Entfernung von Alt(kraft)fahrzeugen.
- Entfernung von Alt(schrott)fahrrädern.
- Kontrolle der Einhaltung von Reinigungsverpflichtungen (Übertragung Reinigungsverpflichtung auf Anwohner/innen).
- Reinigungskontrollen, z.B. nach Veranstaltungen.
- Kontrolle der Einhaltung des Winterdienstes auf Gehwegen (einschließlich Kontrolle des generellen Salzverbotes auf Gehwegen).

Die Bilanzen der Abfallfahndung weisen aus, dass immer mehr Hinweisen aus der Bevölkerung nachgegangen werden muss (durchschnittlich über 30.000 jährlich). Neben den „wilden“ Müllablagerungsstellen steht die Entsorgung von Altfahrzeugen und Schrottfahrrädern im Vordergrund. Auch die illegalen Hundekotablagerungen im öffentlichen Raum stellen ein erhebliches Problem dar.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Maßnahmen für eine nachhaltige Stärkung der Abfallfahndung vorgeschlagen:

- Aufstockung der Abfallfahndung im Außendienst: Das vorhandene Personal wird um 4 Stellen auf insgesamt 9 Mitarbeiter/innen aufgestockt. Abzüglich einer üblichen Ausfallrate von ca. 25% (Urlaub, Krankheit etc.) ständen somit zukünftig 6,75 Außenstellenmitarbeiter zur Verfügung, so dass ein/e Abfallfahnder/in rechnerisch ca. 2 Stadtbezirke zu betreuen hätte.
- Einrichtung Innendienst: Die Abfallfahndung wird um eine hauptamtliche Leitungsstelle und eine stellv. Leitungsstelle erweitert. Die Leitungskräfte nehmen neben ihrer anteiligen Tätigkeit als Abfallfahnder/innen auch die Leitung der Gruppe und die schwierigen Termine und Verhandlungen wahr, generieren aus den Ermittlungen der übrigen Abfallfahnder/innen die OWiG-Verfahren und sind für die gesamte sachliche und organisatorische Abwicklung

innerhalb des Teams zuständig. Die Leitungskräfte entlasten hiermit die Abfallfahnder/innen im Außendienst von organisatorischen Aufgaben. Zudem sind sie die Ansprechpartner für den kommunalen Ordnungsdienst und die Polizei und vertreten die aha-Abfallfahndung in den Stadtbezirksräten, runden Tischen etc.

- **Zentralisierung:** Die heute dezentral auf den fünf Betriebsstätten eingesetzte Abfallfahndung wird künftig zentralisiert und eigenständig durch die beiden o.g. Leitungskräfte geführt. Diese Zentralisierung erleichtert ein abgestimmtes Zusammenwirken des in der Abfallfahndung eingesetzten Personals, zugleich können Einsätze flexibler organisiert und durchgeführt werden. Die Bündelung der Ressourcen ermöglicht zudem auf akute Probleme zeitnah und wirksam, ggfs. mit mehreren Abfallfahndern/innen, zu reagieren und bei personalwirtschaftlichen Ausfällen verlässliche Vertretungsregelungen sicher zu stellen.
- **Schwerpunktaktionen ausbauen:** Um eine gesteigerte, auch öffentlichkeitswirksame Wirkung der Abfallfahndung zu erzielen, sind durch die Personalaufstockung deutlich mehr Schwerpunktaktionen in den Stadtbezirken möglich. So können mehrere Abfallfahnder/innen in einem Stadtbezirk gezielte Schwerpunktkontrollen durchführen, was deutlich effektiver ist, als die einzelne, rein ortsgebundene Abarbeitung von Hinweisen. Deshalb kann eine umstrukturierte und aufgestockte Abfallfahndung deutlich mehr selbst initiierte und besser wahrnehmbare Schwerpunktaktionen durchführen.

Die Kosten für die Aufstockung der Abfallfahndung um 4 Mitarbeiter/innen im Außendienst und 2 Leitungskräfte betragen (zusätzlich zu den bisherigen Kosten in Höhe von 350.000 €) jährlich ca. 450.000 € und müssen von der LHH gedeckt werden.

2. Zusammenarbeit mit dem neuen kommunalen Ordnungsdienst

Durch die deutliche Stärkung des kommunalen Ordnungsdienstes sowie der Verstärkung der Abfallfahndung und der schnellen Einsatzteams zur Abräumung „wilden“ Abfalls (s.u.) ist eine deutlich erhöhte und viel stärker ausgeprägte Ordnungspräsenz im Stadtgebiet gegeben und öffentlich wahrnehmbar. Um diesen Effekt wirksam zu nutzen, ist ein Ausbau der bereits guten Zusammenarbeit der beiden Organisationseinheiten sinnvoll und notwendig. Ein gemeinsames Auftreten nach außen führt zu einer nachhaltigen Verstärkung und gegenseitiger Unterstützung beider Ordnungsdienste.

Folgende Kooperations- und Unterstützungsthemen sind zwischen dem kommunalen Ordnungsdienst und der Abfallfahndung geplant:

- Verstärkter Informations- und Erfahrungsaustausch.
- Anlassbezogen gemeinsame Streifengänge zur Durchsetzung und Einhaltung der Rechtsvorschriften.
- Erstellung/Nutzung einer gemeinsamen „Meldesoftware“, z.B. als App auf Smartphones.
- Gemeinsame Schulungen der Ordnungskräfte zu Deeskalationsmodellen bzw. zu Abwehrmaßnahmen usw.
- Ermahnungen oder verstärkte Aufnahme und Weiterleitung von Ordnungswidrigkeitenanzeigen in Fällen von achtlos weggeworfenem Müll.

Verstärkte Meldungen von

- zu früher / zu später Bereitstellung von Säcken und Tonnen (DSD/Duales System Deutschland, Altpapier etc.) außerhalb der Abfuhrtage.
- Alt-Rädern im öffentlichen Verkehrsraum.

- Illegaler Abfallentsorgung/ „wilden Müllstellen“.
- Nicht gereinigten/ gefegten Gehwegen außerhalb des Cityrings.

3. Ausschöpfung Bußgeldrahmen

Derzeit werden Verwarnungs- und Bußgelder für illegale Müllentsorgung und Littering im Ermessensbereich sehr moderat festgesetzt. aha ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und somit nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und nach seinen Satzungen für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Diese sind in § 7 Straßenreinigungsverordnung definiert, zum Beispiel der Verstoß gegen den Winterdienst auf Gehwegen. Weitere Ordnungswidrigkeiten sind in § 28 Abfallsatzung geregelt, zum Beispiel die illegale Sperrmüllablagerung. Die LHH ist ebenfalls ordnungsrechtlich für die Ahndung verschiedenster Ordnungswidrigkeiten zuständig, hierzu gehören die illegale Abfallentsorgung nach dem Grillen im öffentlichen Raum (Grillreste etc.), die illegale Ablagerung von Werbeblättchen auf öffentlichen Straßen oder die Entsorgung von Aschenbecherinhalten in Gullys und vieles mehr. Die Region Hannover ist untere Abfallbehörde und demnach für sehr viele Ordnungswidrigkeiten im Abfallbereich zuständig. Ein Beispiel hier wäre die illegale Abfallablagerung auf privaten Flächen. Um die Wirkung von Bußgeldern zu erhöhen, wird vorgeschlagen, dass alle Beteiligte den vorhandenen Rahmen höher auszuschöpfen.

4. Verstärkte Abräumung illegaler Abfälle durch aha im Auftrag der LHH

Für das Aufsammeln verbotswidrig lagernder Abfälle, die nicht im Wald oder in der freien Landschaft lagern, ist nach §10 des Nds. Abfallgesetzes im Stadtgebiet Hannover die LHH zuständig. Die aha Stadtreinigung entfernt auf Kosten der LHH diese illegalen Abfälle.

Derzeit sammeln auf Anweisung der aha-Abfallfahndung 6 Teams mit je 2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ganzjährig verbotswidrig lagernde Abfälle aus dem Stadtgebiet auf. Die Kosten für diese „Schnellen Einsatzteams“ werden bereits

von der LHH getragen. Die derzeitigen Sach- und Personalkosten betragen hierfür ca. 850.000 € jährlich und werden bereits über den städtischen Haushalt gedeckt.

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung verabreden LHH und aha Servicestandards, die insbesondere definieren, innerhalb welcher Fristen an den aha gemeldete verbotswidrig lagernde Abfälle von diesem zu beseitigen sind. Im Ergebnis führt dies zu einer häufigeren und schnelleren Abräumung der illegalen Lagerungen im Stadtgebiet. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich der aha gegenüber der LHH, vom kommunalen Ordnungsdienst gemeldete Ablagerungen „wilden Mülls“ künftig innerhalb eines Werktages zu beseitigen und dies gegenüber der LHH zu dokumentieren. Eine Ausnahme bilden besonders umfangreiche oder schwierige Abräummaßnahmen, die in Absprache mit der LHH unverzüglich gelöst werden.

Das neue Regelintervall maximal 24 Stunden bei der Abräumung wilden Mülls ist sinnvoll und für eine bessere Reinhaltung der Stadt auch notwendig, erfordert aber eine Personalverstärkung u.a. bei den schnellen Einsatzteams. Wir kalkulieren hier mit 4 zusätzlichen Abräumteams von je 2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und jeweils einem leichten Transportfahrzeug. Dies verursacht zusätzliche Sach- und Personalkosten von ca. 492.000 € jährlich, die aus dem städtischen Haushalt zu decken sind.

Zudem soll am Wochenende (samstags 8 Stunden und sonntags 4 Stunden) ein eingeschränkter, regulärer Abräumdienst eingerichtet werden. Hierfür sind zum Start 2 Teams mit je 2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern vorgesehen. Die anteiligen Kosten für die Wochenendbesatzungen betragen ca. 125.000 € jährlich (einschl. Kosten für eine/n anteilige/n Abfallfahnder/in), die ebenfalls zusätzlich aus dem städtischen Haushalt zu decken sind.

5. Verbesserte Ansprechbarkeit für Sauberkeit im öffentlichen Raum

Zwar ist die aha-Stadtreinigung grundsätzlich für den öffentlichen Straßenraum gemäß Straßenreinigungssatzung zuständig, es gibt jedoch eine Vielzahl öffentlich zugänglicher und nutzbarer Flächen, die von verschiedenen anderen, insbesondere städtischen Fachbereichen betreut werden.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner ist oft nicht erkennbar, wer für eine bestimmte Fläche zuständig ist, was teilweise zu erheblichem Ärger bei den Betroffenen führt. Deshalb soll strukturell und flächendeckend ein öffentlich zugängliches Reinigungskataster erstellt werden und geprüft werden, ob Reinigungszuständigkeiten sinnvollerweise gebündelt werden können.

16.04.2018

*Zweckverband Abfallwirtschaft der Region Hannover
Abt. Stadtreinigung und Winterdienst*



CDU RATSFRAKTION
HANNOVER

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

14. August 2018

Änderungsantrag

gem. der Geschäftsordnung des Rates der
Landeshauptstadt Hannover zu Drucks. Nr. 1240/2018
(Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)
– Umsetzung der Konzeption „Hannover sauber!“)

Der Antrag bzw. die Konzeption „Hannover sauber!“ wird dahingehend verändert, dass:

1. **bereits bei einem Erstverstoß Sanktionen (Bußgelder und ggf. Platzverweise) gegen Müllsünder verhängt werden,**
2. **deutlich mehr Mitarbeiter im Außeneinsatz arbeiten und diese konsequent gegenüber Verstößen auftreten, d.h. es werden acht statt vier Abfallfahnder/innen zusätzlich eingestellt**
3. **diese Mitarbeiter in der City und allen Stadtbezirken gleichermaßen präsent sind und**
4. **ein besonderes Augenmerk auf die Sauberkeit und Ordnung auf Hannovers Plätzen und Grünflächen gelegt wird.**

Begründung:

Das aktuell vorgelegte Konzept ist leider zu halbherzig. Der Kampf gegen die Verschmutzung von Grünanlagen, Straßen und Plätzen muss wesentlich entschlossener angegangen werden.

Um wirksam gegen illegal entsorgten Müll, verunreinigte Plätze und die Verschmutzung von Grünflächen vorzugehen, braucht es deutlich mehr Mitarbeiter des Ordnungsamtes im Außeneinsatz und vor allem ein robustes Auftreten der städtischen Mitarbeiter. Wer sich nicht an die Regeln hält, muss in Zukunft direkt beim Erstverstoß sanktioniert werden. Der Plan der Stadt, Sanktionen erst beim zweiten Verstoß vorzunehmen, ist wirkungslos, weil es bei der niedrigen Kontrolldichte der Stadt praktisch unmöglich sein wird, den selben Müllsünder ein zweites Mal anzutreffen.

Ein besonderes Augenmerk muss außerdem auf den hannoverschen Plätzen und Grünflächen liegen. Es kann nicht sein, dass sich Problemgruppen gerade in den Sommermonaten auf den

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Vorsitzender: Jens Seidel

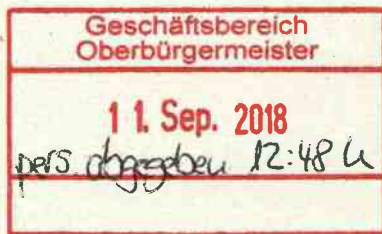
Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de

30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 internet: www.cdu-hannover.de

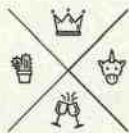
Grünflächen oder in der Parkanlage am Opernplatz ausbreiten und am Ende diese Plätze völlig vermüllt sind. Diese Gruppen müssen sofort sanktioniert werden und mit Platzverweisen vom Gelände verwiesen werden.



Jens Seidel
Vorsitzender



ESTD



2016

Die FRAKTION

HANNOVER

Hannover, den 11. September 2018

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen gemeinsam mit Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung,
In den Verwaltungsausschuss,
In die Ratsversammlung

Zusatzantrag gemäß §34 der Geschäftsordnung des Rats der LHH zur Drucksache 1866/2018: Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1240/2018: Zweckverband Abfakkwirtschaft Region Hannover (aha) - Umsetzung der Konzeption "Hannover sauber!" (Drucks. Nr. 1866/2018)

Antrag zu beschließen:

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion wird um folgende Punkte **ergänzt**:

5. die Trendsportart "Plogging" wird stärker als Umweltschutzmaßnahme gefördert, insbesondere für finanzschwache Menschen entsprechende Anreize geschaffen werden, sich in Plogging-Gruppen zu engagieren.
6. ein Modellprojekt mit Krähen, die darauf abgerichtet sind, Müll zu sammeln, vorzubereiten und den Ratsgremien hierzu einen Vorschlag im Laufe des Jahres 2019 vorzulegen.

Begründung:

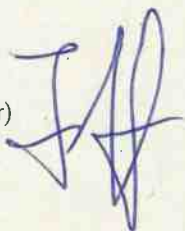
Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion ist leider wie üblich halbherzig recherchiert und wenig am Puls der Zeit. Influencer und soziale Medien machen es vor: Der Kampf gegen die Verschmutzung von Grünanlagen, Straßen und Plätzen muss wesentlich innovativer angegangen werden!

Um wirksam gegen illegal entsorgten Müll vorzugehen, brauchen wir vor allem eine breite Unterstützung aus der Bevölkerung. Dass sich diese Form der Unterstützung auch gut mit sportlichen Aktivitäten kombinieren lässt, zeigt die aus Skandinavien stammende und dort bereits etablierte Sportart "Plogging", die das Sammeln von Müll mit Jogging kombiniert. Da es in Hannover schon eine existierende Szene dafür gibt, die bereits im städtischen Flyer Sport im Park. Angebote 2018, der Website der Sparkasse Hannover und durch einen Aktionstag von Greenpeace beworben wird, ist es an der Zeit, dass auch die Stadt Hannover am Puls der Zeit bleibt und sich für diesen Trend öffnet, zur Teilnahme an solchen Aktionen motiviert und die Sportart dementsprechend fördert. Wie im Antrag der CDU bereits richtig beschrieben wurde, ist die Kontrolldichte der Stadt zu gering, weshalb auf diese Weise durch die Schaffung eines Bewusstseins auf Seiten der Bürger eine Vermüllung der Stadt präventiv verhindert werden kann.

Gerade auch jüngere Menschen in den "abgehängten" Stadtteilen wie Mühlenberg oder Sahlkamp können so ihren Stadtteil sauber halten und bleiben dabei sogar körperlich fit. Ähnliche Effekte versprechen wir uns von Obdach- und Wohnungslosen und Langzeiterwerbslosen, die sich den Gang in ein Fitnessstudio oder den Beitritt in einen Sportverein nur **selten leisten können**.

Der zweite Zusatzpunkt zielt darauf ab, dass Krähen in einem Modellprojekt darauf dressiert werden sollen, Müll gegen eine Belohnung einzusammeln. Auf diese Weise kann die Natur sich endlich selbst gegen die Zerstörung durch den Menschen zur Wehr setzen und kann im Gegenzug öffentliche Plätze sauber halten. Erfolgreich getestet wurde diese Methode bereits in einem französischen Freizeitpark, bei der sechs Saatkrähen für das Sammeln von Abfall abgerichtet wurden. In den Niederlanden richtet ein Start-Up Krähen darauf ab, die hochgiftigen Zigarettensammel einzusammeln. Neben der Tatsache, dass Krähen eine kostengünstige und ständig nachwachsende Quelle kleiner Abfallsammler sind, werden nach Abrichtung der Krähen Plätze auf diesem Weg sauberer. Außerdem wird durch die müllsammelnden Krähen auch ein Lerneffekt bei den Menschen erzielt, da diese so durch die Natur selbst dazu gebracht werden können, mehr auf ihre Umwelt zu achten.

Julian Klippert (Fraktionsvorsitzender)

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping loops and lines, positioned to the right of the name 'Julian Klippert'.

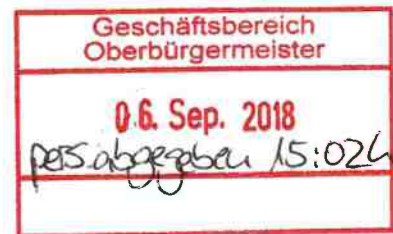
SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Fraktion Bündnis 90/Grüne im Rat der Landeshauptstadt Hannover

FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

In den

- Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
- Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
- Verwaltungsausschuss



06.09.2018

**Änderungsantrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover
Umsetzung der Konzeption „Hannover sauber!“, DS 1240/2018**

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, in die Umsetzung der Konzeption „Hannover sauber!“ folgende Änderungen bzw. Ergänzungen einzufügen:

Seite 4 B) Sonstiger Maßnahmenbereich:

6. Prüfauftrag für die Einführung und Aufstellung von Wertstofftonnen (gelbe Tonne) im Stadtgebiet,
7. Prüfauftrag für die Aufstellung von mehr oder größeren Abfallbehältern an stark frequentierten Grünflächen, wie Georgengarten, Maschpark oder Kiesteiche, und Spielplätzen,
8. Prüfauftrag für ein Pilotprojekt zusätzlicher öffentlicher Taubenschlag,
9. Prüfauftrag, das Nachbarschafts-Modell aus der Partnerstadt Bristol, wonach Nachbarschaften Verantwortung für die Sauberkeit in ihrer Umgebung übernehmen, auch für Hannover. Es ist zu sehen, ob und wie sich ein Hannover-Modell entwickeln lässt. Für diesen Fall sollte es im Rahmen der in der Konzeption vorgesehenen Verstärkung der Öffentlichkeits- und Bildungsmaßnahmen auch fördernde Kampagnen geben.

Seite 11 1. Verstärkung der Abfallfahndung:

Zusätzlicher Punkt: Prüfauftrag: Einheitliche Organisation für das Aufstellen und Befüllen der Hundekotbeutelspender.

Seite 12 2. Zusammenarbeit mit dem neuen kommunalen Ordnungsdienst:

Folgende Kooperations- und Unterstützungsthemen sind ... geplant:

Zusätzlicher Punkt: Abgestimmtes Konzept für die Dienstkleidung,

Zusätzlicher Punkt: Erweiterung der aha-App für Bürgerinnen und Bürger um eine Meldefunktion für „wilden Müll“,

Zusätzlicher Punkt: Auf allen Diensthandy's der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird diese App installiert.

Verstärkte Meldungen von:

Zusätzlicher Punkt: nicht angemeldeten (sog. Schrott- oder Alt-) Autos im öffentlichen Verkehrsraum

Die zuständigen Gremien werden regelmäßig über die Auswirkungen und den Erfolg des Konzeptes „Hannover sauber“ informiert, u.a. bezüglich des Vorgehens gegen „wilden Müll“.

Begründung:

Die hier ergänzend zum vorgelegten Konzept unterbreiteten Vorschläge dienen alle dem Ziel, die Sauberkeit der Stadt weiter zu verbessern.

Die drei neuen Punkte unter „Sonstiger Maßnahmenbereich“ greifen drei immer wieder zur Diskussion stehende Punkte auf, die Gründe für Klagen über die Verschmutzung in der Stadt sind: unsachgemäß oder zu früh abgelegte bzw. herumfliegende und dann geplatze Gelbe Säcke, die Verschmutzung in Grünanlagen durch starke Nutzung und die Verschmutzung durch Taubenkot, insbesondere in der Innenstadt. Ein Taubenschlag sollte dazu dienen, brütenden Tauben die Eier zu entnehmen, um den Nachwuchs zu reduzieren. Die Betreuung sollte durch eine geeignete Initiative/Organisation übernommen werden.

Bei dem Besuch der Ratsdelegation aus Hannover in der Partnerstadt Bristol im Juni 2017 wurde die dortige „Zero Waste“-Strategie "Towards a Zero Waste Bristol - Waste and Resource Management Strategy" vorgestellt. Ein Baustein daraus sind die "Neighborhood Partnerships", die sich um Verunreinigungen in ihrer Umgebung kümmern, z. B. durch das Organisieren von Reinigungsaktionen oder die Meldung von Verschmutzungen. Aktuell gibt es in Bristol 14 solcher Nachbarschaftspartnerschaften in den Stadtteilen. Siehe ergänzend: <https://www.bristol.gov.uk/documents/20182/33395/Towards+a+Zero+Waste+Bristol+-+Waste+and+Resource+Management+Strategy/102e90cb-f503-48c2-9c54-689683df6903>

Das Aufstellen und die Betreuung von Hundekotbeutelspendern sollte einheitlich organisiert werden. Dies entspricht auch einer Forderung aus den Stadtbezirksräten.

Die Zusammenarbeit und Zugehörigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte durch angepasste Dienstkleidung unterstrichen werden.

Digitale Medien können die Arbeit an der Sauberkeit unserer Stadt unterstützen, insbesondere städtischen Mitarbeiterinnen sollte es erleichtert werden, schneller und einfacher Verunreinigungen, insbesondere „wilden Müll“, in unserer Stadt zu melden.

Neben den Schrott-Fahrrädern sollten auch Schrott-Autos in den Katalog aufgenommen werden.



Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende



Dr. Freya Markowis
Fraktionsvorsitzende



Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1590/2018

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Finanzbudget für das Kulturhauptstadtbüro 2025

Antrag,

auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung für das Finanzbudget der Bewerbung der Landeshauptstadt Hannover zur Kulturhauptstadt Europas 2025 für das Jahr 2018 in Höhe von 600.000 € gemäß § 117 NKomVG.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Die überplanmäßige Aufwendung für die Erarbeitung einer Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas 2025 in Höhe von 600.000 € wird im TEH 41, Produkt 28105 Kulturhauptstadt, Kostenstelle 41102025, SK 42716000 zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus der Deckungsreserve, TEH 99, Produkt 61201, Kostenstelle 20500000, SK 46210000. .

Begründung des Antrages

Mit Beschluss des Rates vom 16.06.16 (DS 0508/2016) wurde das Stadtentwicklungskonzept „Mein Hannover 2030“ beschlossen. Eines der darin benannten Referenzprojekte ist eine Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas 2025. Die Verwaltung richtete daraufhin ein internes Bewerbungsbüro zur Vorbereitung einer Bewerbung um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“ ein.

Mit Beschluss der Drucksachen 2452/2017 und 0438/2018 wurden inhaltliche und finanzielle Eckdaten für die zu erarbeitende Bewerbung beschlossen. Im regulären Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan 2017/2018 konnten Haushaltsmittel noch nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund werden die im Haushaltsjahr

2018 benötigten Mittel in Höhe von 600.000 € überplanmäßig beantragt. Diese Mittel werden benötigt, um den bereits begonnenen Bewerbungs- und Beteiligungsprozess fortzusetzen. Diese Mittel sind unabweisbar, weil Ausgaben für die Vorbereitung einer Bewerbung um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“ u.a. in den Bereichen externe Beratung, Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit notwendig sind.

Die Verwaltung wird die in den Jahren 2019 und 2020 darüber hinaus erforderlichen Mittel im Verwaltungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 berücksichtigen.

Dez. I/ 41.0
Hannover / 20.06.2018

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 1715/2018 N1

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Neufassung aufgrund Änderung in Anlage 2

Ausschreibung eines Förderwettbewerbs für Projekte zur Unterstützung der alter(n)sgerechten Quartiersentwicklung

Antrag,

1. einen Förderwettbewerb für Projekte zur Unterstützung alter(n)sgerechter Quartiersentwicklung für das Jahr 2019 auszuschreiben und
2. den beigefügten Förderbestimmungen - Anlage 1 – zuzustimmen sowie
3. der Zusammensetzung der Wettbewerbsjury – Anlage 2 – ebenfalls zuzustimmen sowie
4. die Verwaltung zu ermächtigen, über die Bewilligung von Zuwendungen bis zu einer Höhe von 25.000,- € nach Maßgabe der Förderbestimmungen zu entscheiden, soweit hierdurch das Votum der Wettbewerbsjury umgesetzt wird.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

„Alter(n)sgerechte Quartiersentwicklung“ hat die Verbesserung städtebaulicher und sozialer Belange vor Augen mit dem Ziel, einer „Stadt für alle“ näher zu kommen. Die Maßnahmen sind dabei nicht notwendiger Weise auf bestimmte Personengruppen ausgerichtet, es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass bei einzelnen Projekten auch geschlechtsspezifische Besonderheiten eine Rolle spielen können

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 57 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme 31503901

Seniorenarbeit, sonstige Maßnahmen

Einzahlungen

Auszahlungen

Zuwendungen für Investitionstätigkeit	30.000,00
--	-----------

Saldo Investitionstätigkeit	-30.000,00
------------------------------------	-------------------

Teilergebnishaushalt 57

Angaben pro Jahr

Produkt 31503 Seniorenarbeit

Ordentliche Erträge

Ordentliche Aufwendungen

Abschreibungen	3.000,00
----------------	----------

Zinsen o.ä. (TH 99)	450,00
---------------------	--------

Transferaufwendungen	70.000,00
----------------------	-----------

Saldo ordentliches Ergebnis	-73.450,00
------------------------------------	-------------------

Begründung des Antrages

Das Thema „alter(n)sgerechte Quartiersentwicklung“ ist sowohl wichtiger Bestandteil des Seniorenplans 2016 (DS 2230/2015) als auch Thema im Stadtentwicklungskonzept „Mein Hannover 2030“.

Die Stadt Hannover hat ein grundlegendes Interesse daran, mit einer alter(n)sgerechten Quartiersentwicklung neben einer städtebaulichen Entwicklung den Auf- und Ausbau sozialer Infrastrukturen in Quartieren zu fördern, um ein selbstständiges Leben bis ins hohe Alter zu unterstützen, Teilhabe zu ermöglichen, Gesundheit (im Sinne der Definition der WHO – seelisches, soziales und körperliches Wohlbefinden) zu fördern.

Gleichzeitig wird im Rahmen von alter(n)sgerechter Quartiersentwicklung ein integriertes und vernetztes Vorgehen mit allen Akteuren vor Ort – also sowohl jenen innerhalb der Stadtverwaltung als auch Externen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern (z. B. Versorgung, Mobilität, Gesundheit, Generationendialog, Bildung) - unterstützt. Alter(n)sgerechte Quartiersentwicklung zielt auf die strukturelle Entwicklung sozialer Nahräume, um eine „Stadt für Alle“ zu schaffen.

Im Rahmen der demografischen Entwicklung wird mit einer kontinuierlich zunehmenden Zahl Unterstützungsbedürftiger und Pflegebedürftiger zu rechnen sein, so dass Konzepte und Maßnahmen zur Hinauszögerung bis zur Verhinderung stationärer Versorgung immer wichtiger werden.

Vor diesem Hintergrund will die Stadt Hannover Rahmenbedingungen für ein selbstständiges Leben im Alter in der eigenen Häuslichkeit und bei guter Lebensqualität fördern, die sowohl älteren unterstützungsbedürftigen oder pflegebedürftigen Menschen als auch jüngeren Menschen mit Einschränkungen und auch Familien mit Betreuungsbedarfen ermöglichen, mit nachbarschaftlicher Unterstützung und quartiersnahen Aktivitäten ein soziales und lebendiges Miteinander zu erfahren. Damit sind sowohl vorpflegerische und

pflegerische Versorgungssituationen gemeint, als auch generationenverbindende Wohn- und Lebensumfelder, sowie nachbarschaftliche Hilfenetzwerke.

Wie bereits in beiden vorangegangenen Jahren richtet sich der Wettbewerb insbesondere an Wohlfahrtsverbände und freie Träger, bewerben können sich aber auch Unternehmen der Wohnungswirtschaft; Nachbarschaftsinitiativen nur dann, wenn sich insoweit eine natürliche oder juristische Person als Gewährsträger zur Verfügung stellt (Bonität vorausgesetzt).

Derzeit stehen Haushaltsmittel nur für 2019 zur Verfügung. Es ist aber beabsichtigt, auch in 2020 und 2021 Fördermittel zur Verfügung zu stellen, um entweder ein oder mehrere Projekte bis zu drei Jahre oder jeweils neue Projekte fördern zu können (Entscheidung der jeweiligen Wettbewerbsjury).

In den angefügten Förderbestimmungen - Anlage 1 – ist sowohl ein Verfahren als auch die Zielrichtung der Förderung von Quartiersprojekten beschrieben. Anders als in den Vorjahren ist bis zu einem Förderbetrag von 3.000 Euro kein Eigenanteil auszuweisen. Dies dient vor allem der Förderung kleiner Projekte. Die Förderbestimmungen sehen u.a. vor, dass das in Anlage 2 beschriebene Auswahlgremium als Jury von sieben Personen unter Einschluss externer Fachkompetenz die eingereichten Projekte beurteilt und im Rahmen der verfügbaren Mittel Projekte (im Zweifel durch Mehrheitsentscheid, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der/des Vorsitzenden) zur Förderung auswählt.

57

Hannover / 29.08.2018

Förderbestimmungen zur Förderung von Projekten zur „alter(n)sgerechten Quartiersentwicklung“ in der Landeshauptstadt Hannover

1. Zuwendungszweck, Ziel

Die Stadt Hannover hat ein grundlegendes Interesse daran, mit einer alter(n)sgerechten Quartiersentwicklung den Auf- und Ausbau sozialer Infrastrukturen in Quartieren zu fördern, um ein selbstständiges Leben über alle Generationen bis ins hohe Alter zu unterstützen, Teilhabe zu ermöglichen, Gesundheit (im Sinne der Definition der WHO – seelisches, soziales und körperliches Wohlbefinden) zu fördern.

Gleichzeitig wird im Rahmen von alter(n)sgerechter Quartiersentwicklung ein integriertes und vernetztes Vorgehen mit allen Akteuren vor Ort – also sowohl der Stadtverwaltung als auch Externen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern (z. B. Versorgung, Mobilität, Gesundheit, Generationendialog, Bildung) unterstützt.

Alter(n)sgerechte Quartiersentwicklung zielt auf die strukturelle Entwicklung sozialer Nahräume, um eine „Stadt für Alle“ zu schaffen.

Neben städtischen Entscheidungen zu Rahmenbedingungen für eine Stadtentwicklung bedarf es aber ergänzend vieler Ideen und Projekte, welche eine altern(n)sgerechte Quartiersentwicklung fördern, und von Akteuren aus ganz unterschiedlichen Wirkungskreisen getragen werden.

Die Stadt fördert solche Projekte mit finanziellen Zuwendungen. Hierzu wird ein Wettbewerb ausgeschrieben.

Alter(n)sgerechte Quartiersentwicklung hat insbesondere vorpflegerische und pflegerische Versorgungssituationen als auch generationenverbindende Wohn- und Lebensumfelder sowie nachbarschaftliche Unterstützungsleistungen im Blick, zum Beispiel erscheinen Maßnahmen und Projekte auf folgenden Gebieten sinnvoll:

- barrierefreie Wohnmöglichkeiten
- Versorgungsmöglichkeiten mit den „Bedarfen des täglichen Lebens“ – z. B. Bäcker, Nahversorger
- ärztliche, therapeutische und pflegerische Versorgung
- neue Wohnformen, z. B. ambulant betreute (Pflege-)Wohngemeinschaften
- Initiativen und Netzwerke zur Bildung von Nachbarschaftsvereinen und/oder Sozialgenossenschaften
- quartiersbezogene Netzwerke
- Auf- und Ausbau von Begegnungsstätten, wie Stadtteil- und
- Seniorentreffpunkte
- Auf- und Ausbau technisch unterstützten Wohnens.

Besonders förderungswürdig erscheint die Umsetzung modellhafter „Best Practice“ Projekte, die auf andere Sozialräume übertragbar sind und ein selbstständiges Leben im Alter bei guter Lebensqualität in der vertrauten Umgebung unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind soweit keine oder nicht ausreichende Fördermöglichkeiten Dritter vorhanden sind (z. B. KfW-Mittel):

1. Investive Vorhaben zur Umsetzung des Förderziels, insbesondere
 - Neu- und Umbauten zur Schaffung barrierefreier Wohnungen,
 - Neu- und Umbauten zur Schaffung einer barrierefreien Wohnumfeld- bzw. Quartiersinfrastruktur
2. Nicht investive Vorhaben zur Umsetzung des Förderziels, insbesondere
 - Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Projekten, die den Aufbau verbindlicher Nachbarschaftsinitiativen vorsehen (z. B. Nachbarschaftsvereine, Senioren- oder Sozialgenossenschaften)
 - Sach- und Personalkosten für den Aufbau und das Management von quartiersbezogenen Unterstützungsnetzwerken (Quartierskoordination).

3. Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind nur förderfähig, wenn sich eine natürliche oder juristische Person als Gewährsträgerin zur Verfügung stellt (Bonität vorausgesetzt).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Wettbewerbsteilnahme zur Förderung von Vorhaben nach Nr. 2 bedarf einer rechtzeitigen Vorlage eines schriftlichen Förderantrags, der mindestens Aussagen zu folgenden Punkten enthält:

- Beschreibung des investiven oder nicht investiven Vorhabens in inhaltlicher / konzeptioneller Hinsicht im Hinblick auf eines der beschriebenen Förderziele (insbesondere geplanter Zuwendungszweck und Kreis der künftigen Nutzer/innen),
- gegebenenfalls: Begründung der Modellhaftigkeit des Vorhabens,
- Angaben zur Einbeziehung von Dritten oder Kooperationen mit Dritten,
- Kostenkalkulation und Finanzierungsplan,
- Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens.

Für ein Vorhaben kann sowohl eine investive als auch eine nicht investive Förderung beantragt werden.

Als förderfähig gelten nach diesen Bestimmungen solche Vorhaben, mit deren Durchführung noch nicht begonnen worden ist. Eine Zustimmung zu einem vom Zuwendungsempfänger beantragten vorzeitigen Vorhabenbeginns bedarf dem Einverständnis der Dezernentin für Soziales und Sport entsprechend Ziff. 3.3 ADA 20/9.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Förderung des Vorhabens gewährt. Bei der Bestimmung der Förderhöhe werden die Projektkosten eines Jahres (12 Monate) zu Grunde gelegt.

Die Obergrenze der Förderung beträgt sowohl für investive als auch für nicht investive Vorhaben jeweils 25.000 EUR für ein Jahr. Sofern erneute gleichartige Wettbewerbe in kommenden Haushaltsjahren ausgeschrieben werden sollten, ist eine erneute Wettbewerbsteilnahme bereits geförderter Projekte nicht ausgeschlossen.

Der Anteil der städtischen Förderung an den zuwendungsfähigen Ausgaben soll ab einem Betrag von 3.000 EUR 35 Prozent nicht überschreiten. Der Eigenanteil ist bei Förderungen ab einem Betrag von 3.000 Euro im Finanzierungsplan auszuweisen.

6. Anweisung zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen über städtische Zuwendungen (ADA 20/9).

Bewilligungsstelle ist die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Senioren, Ihmepassage 5, 30449 Hannover. Die Bewilligungsstelle wird den Wettbewerb und die Bewerbungsfrist in der Tagespresse in Hannover öffentlich bekannt machen. Anträge sind an die Bewilligungsstelle zu richten.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger übersendet der Bewilligungsstelle innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres einen Zwischennachweis über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel. Die Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines vollen Jahres der Projektlaufzeit.

Mittel werden zurückgefordert, wenn und soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder soweit der Finanzierungsanteil die Förderhöchstquote von 35 % übersteigt. Eine Rückforderung erfolgt auch dann, wenn die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Die Bewilligungsbehörde kann von einer Rückforderung absehen, soweit das Projekt über den Bewilligungszeitraum fortgeführt wird und die Mittel alsbald zweckentsprechend im zweiten Jahr des Projektlaufes verwendet werden können.

Zurückzuzahlende Beträge sind ab 5 Tagen nach Zugang des Rückforderungsbescheides zu verzinsen. Der Zinssatz bemisst sich zunächst nach § 247 BGB (Basiszinssatz), bei Eintritt des Verzuges nach § 288 BGB (Verzugszinsen).

7. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel über die Förderung und die Förderhöhe ein dafür eingesetztes Auswahlgremium. Dem Auswahlgremium bleibt zudem die Entscheidung vorbehalten, den Wettbewerb aufzuheben, sollte keiner der eingereichten Projektvorschläge förderungswürdig erscheinen.

Mitglieder des Auswahlgremiums für Förderprojekte i. R. alter(n)sgerechter Quartiersentwicklung

- Ein/e Vertreter/in eines Wohlfahrtverbandes auf Vorschlag der AGW
- Ein/e Vertreter/in der Migrantenselbstorganisationen (MISO)
- Ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirats der Landeshauptstadt Hannover
- Ein/e Vertreter/in es Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Niedersachsen e. V.
- Ein/e Vertreter/in des Dezernates Soziales und Sport der Landeshauptstadt Hannover
 - (Vorsitzende/r)
- Ein/e Vertreter/in des Fachbereichs Senioren der Landeshauptstadt Hannover
- ***Ein/e Vertreter/in des Fachbereichs Soziales der Landeshauptstadt Hannover***
- Die/der Vorsitzende des Sozialausschusses der Landeshauptstadt Hannover
 - (Stellvertretende/r Vorsitzende/r)

Die Bewilligungsstelle beruft das Auswahlgremium ein, bemüht sich um einvernehmliche Terminierung insbesondere mit den Vorsitzenden.

Das Auswahlgremium ist beschlussfähig mit vier anwesenden Mitgliedern, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.

Das Gremium entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1953/2018

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG

Antrag,

die vom Circus Krone gespendeten 1.300 Eintrittskarten im Gesamtwert von 20.800 Euro anzunehmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit Schreiben vom 18.07.2018 hat der Circus Krone der Stadt Hannover für sein Gastspiel in Hannover insgesamt 1.300 Freikarten zur Verfügung gestellt. Diese Freikarten – für die Vorstellungen im Zeitraum vom 24.08. bis 30.08. – sollten explizit dazu dienen, „auch sozial schwache(n) Bewohner(n) der Stadt Hannover“ die Möglichkeit eines Besuchs des Circus Krone zu geben.

Ausgehend von diesen Voraussetzungen hat die Verwaltung entschieden, die Karten in die Fachbereiche 50, 51 und 57 zu verteilen, da diese Fachbereiche in verschiedenen Bereichen bzw. Sachgebieten direkten Kontakt zu Einwohner_innen haben, die laut Wunsch des Circus von den Freikarten profitieren sollen.

Der Fachbereich **Soziales (50)** erhielt: **434 Karten**

Der Fachbereich **Jugend und Familie (51)** erhielt: **433 Karten**

Der Fachbereich **Senioren (57)** erhielt: **433 Karten**

Konkret wurden die Freikarten in folgende Bereiche verteilt:

Fachbereich	Bereich	Bezeichnung
50 – Soziales	50.3	Wohngeld
50 – Soziales	50.5	Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtentwicklung
50 – Soziales	50.6	Migration und Integration
51 – Jugend und Familie	51.2	Kommunaler Sozialdienst
51 – Jugend und Familie	51.4	Kindertagesstätten
51 – Jugend und Familie	51.5	Kinder- und Jugendarbeit
51 – Jugend und Familie	51.6	Heimverbund, <i>hier:</i> Wohngruppen
57 – Senioren	57.2	Kommunaler Seniorenservice, <i>hier:</i> offene Seniorenarbeit und begleitende Dienste/Krisenintervention

Der Wert der Karten in Höhe von 20.800 Euro ergibt sich laut Circus Krone aus einem ermäßigten Einzelpreis pro Karte von 16,00 Euro (Sitzplatzkategorie 1). Eine Spendenbescheinigung wird vom Circus nicht angefragt und somit nicht ausgestellt.

Gem. § 111 Abs. 7 NKomVG hat der Rat über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen zu entscheiden. Die Verwaltung empfiehlt, der Annahme zuzustimmen.

Dez. III
Hannover / 23.08.2018

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur
Kenntnis)
An den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
(zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode (zur Kenntnis)

Nr. 1979/2018

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**236. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover,
Bereich: Wülferode / "Am Wiesengarten, 2. Entwicklungsabschnitt"**

Feststellungsbeschluss

Antrag,

die 236. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 1) mit der Begründung (Anlage 2)
zu beschließen (Feststellungsbeschluss).

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verfolgten Planungsziele wirken
sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus.
Ferner ist damit eine geschlechtsbezogene bzw. gruppenbezogene Bevorzugung oder
Benachteiligung nicht verbunden.

Kostentabelle

Es entstehen hinsichtlich der Planungsebene der Flächennutzungsplanung keine
finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Bisherige Drucksachen und Beschlüsse:

Nr. - Beschluss über den Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Mit dem 236. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan soll die planungsrechtliche
Grundlage für eine moderate Erweiterung des Bauflächenangebotes am Nordrand
Wülferodes entlang der Straße „Am Wiesengarten“ vorbereitet werden. Die geplante, sich

nördlich an die vorhandene Bebauung anschließende Wohnbaufläche „Am Wiesengarten, 2. Entwicklungsabschnitt“ soll durch eine Ortsrandeingrünung gegenüber der freien Landschaft bzw. dem sich unmittelbar anschließenden Landschaftsschutzgebiet abgegrenzt werden.

Der vom Rat der Landeshauptstadt Hannover am 21.06.2018 beschlossene Entwurf der 236. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit Begründung in der Zeit vom 05.07.2018 bis 17.08.2018 öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand im gleichen Zeitraum statt. Mit gleichem Schreiben wurden diese über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Aus dem Verfahrensschritt der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange liegen keine Stellungnahmen vor, über die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu entscheiden wäre.

Fachliche Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die nach wie vor gültige naturschutzfachliche Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün ist dieser Drucksache als Anlage 4 beigelegt.

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden. Die zusammenfassende Erklärung ist dieser Drucksache als Anlage 3 beigelegt.

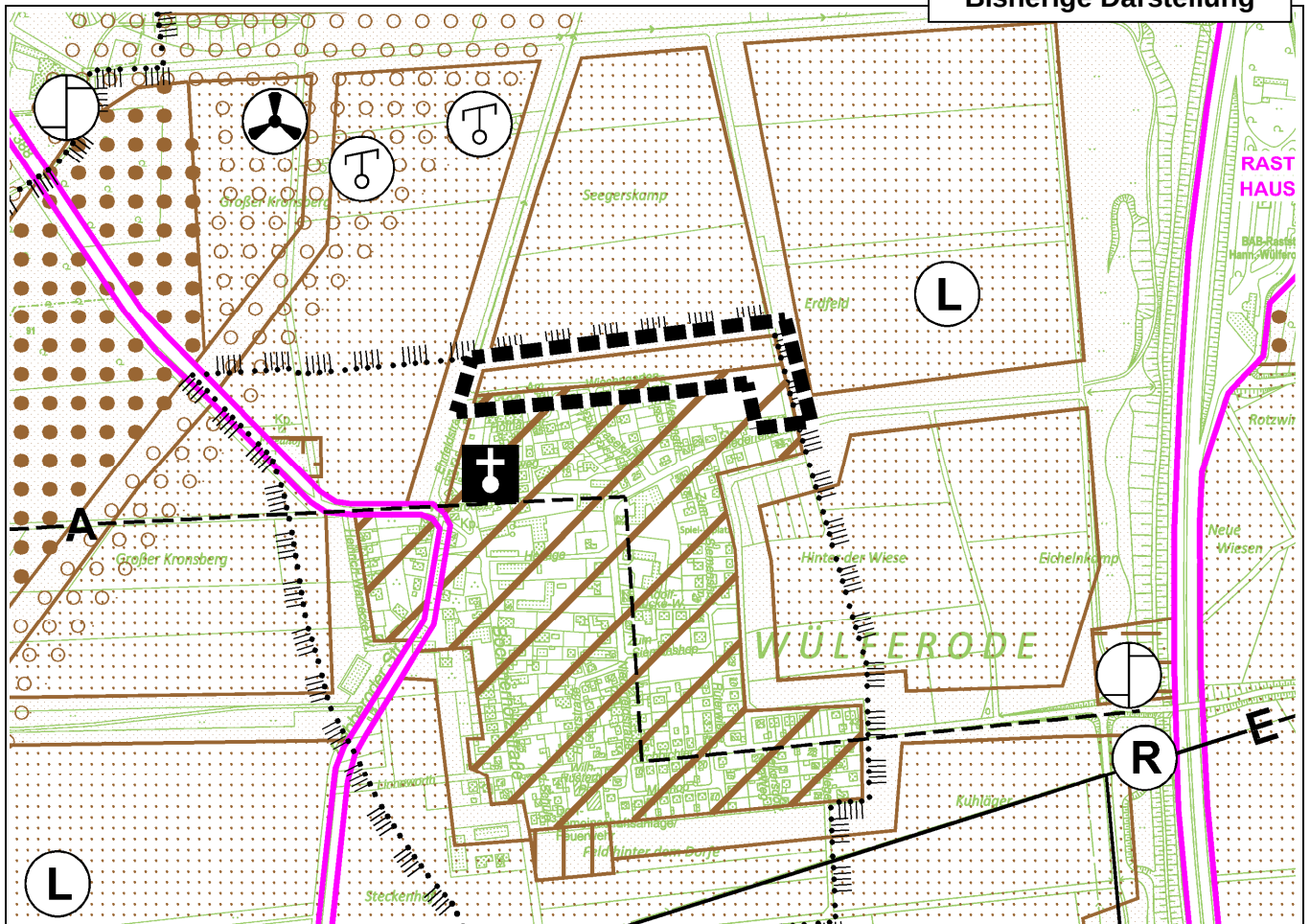
Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das 236. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan abschließen zu können.

Übersicht über die Anlagen zu dieser Drucksache:

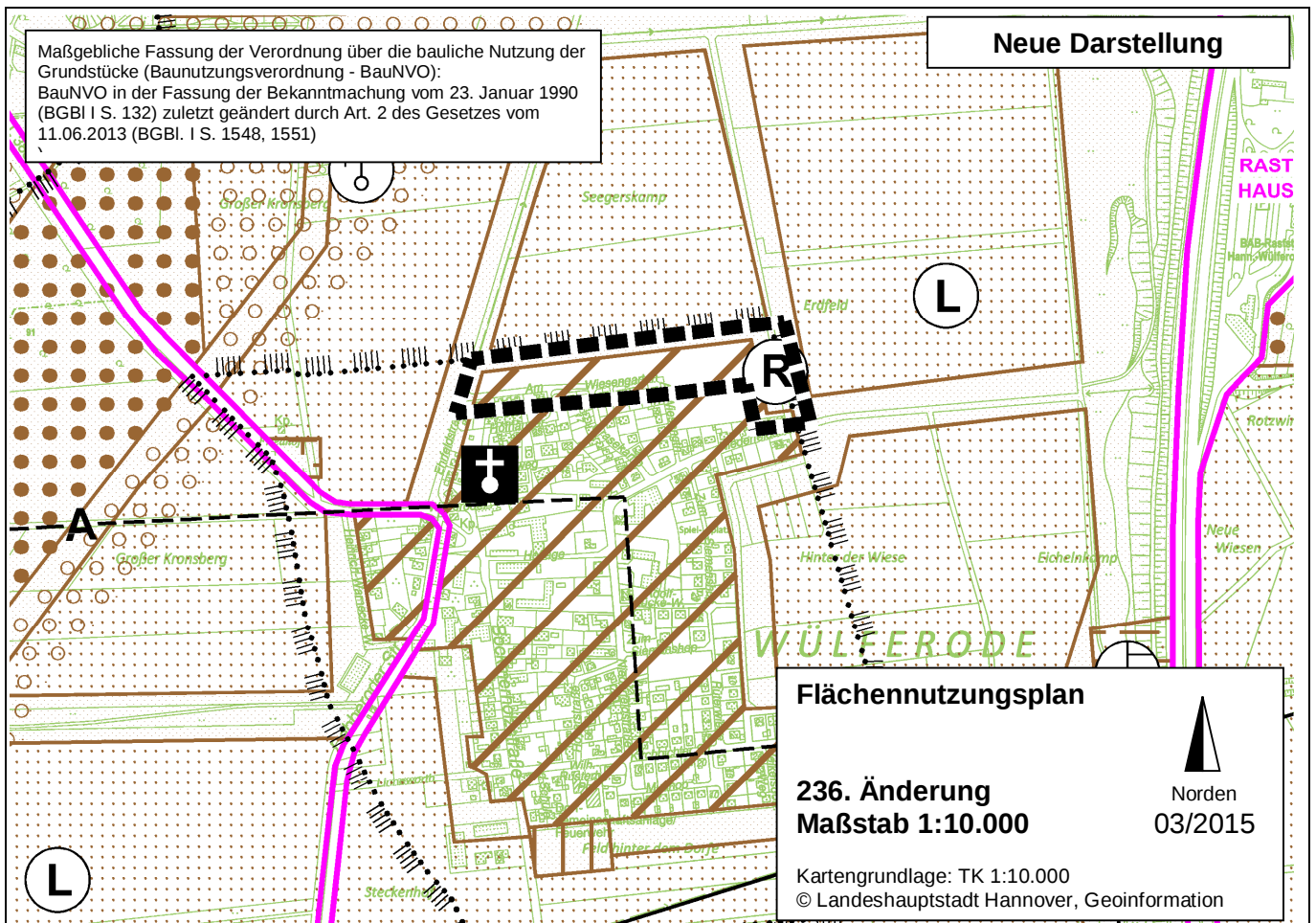
- Anlage 1 - Zeichnerische Darstellung zur 236. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Anlage 2 - Begründung zur 236. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Anlage 3 - zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB
- Anlage 4 - Naturschutzfachliche Stellungnahme

61.15
Hannover / 29.08.2018

Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



236. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan PLANZEICHENERKLÄRUNG

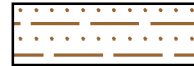
ART DER NUTZUNG

BAUFLÄCHEN

WOHNBAUFLÄCHE



FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN



GRÜN - UND WASSERFLÄCHEN

ALLGEMEINE GRÜNFLÄCHE



WALDFLÄCHE



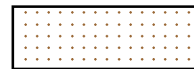
SPORTFLÄCHE



FRIEDHOF



LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE



VERKEHRSFLÄCHEN

HAUPTVERKEHRSSTRASSE

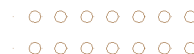


SONSTIGE DARSTELLUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET



MASSNAHMEN FÜR BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

KULTUR UND FREIZEIT

KIRCHLICHES GEMEINDEZENTRUM



VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN UND LEITUNGEN

ABWASSERPUMPANLAGE



REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN



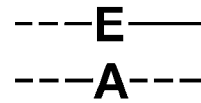
ERDÖLPUMPE



WINDENERGIEANLAGE



LEITUNGEN : ELEKTRIZITÄT
 ABWASSER

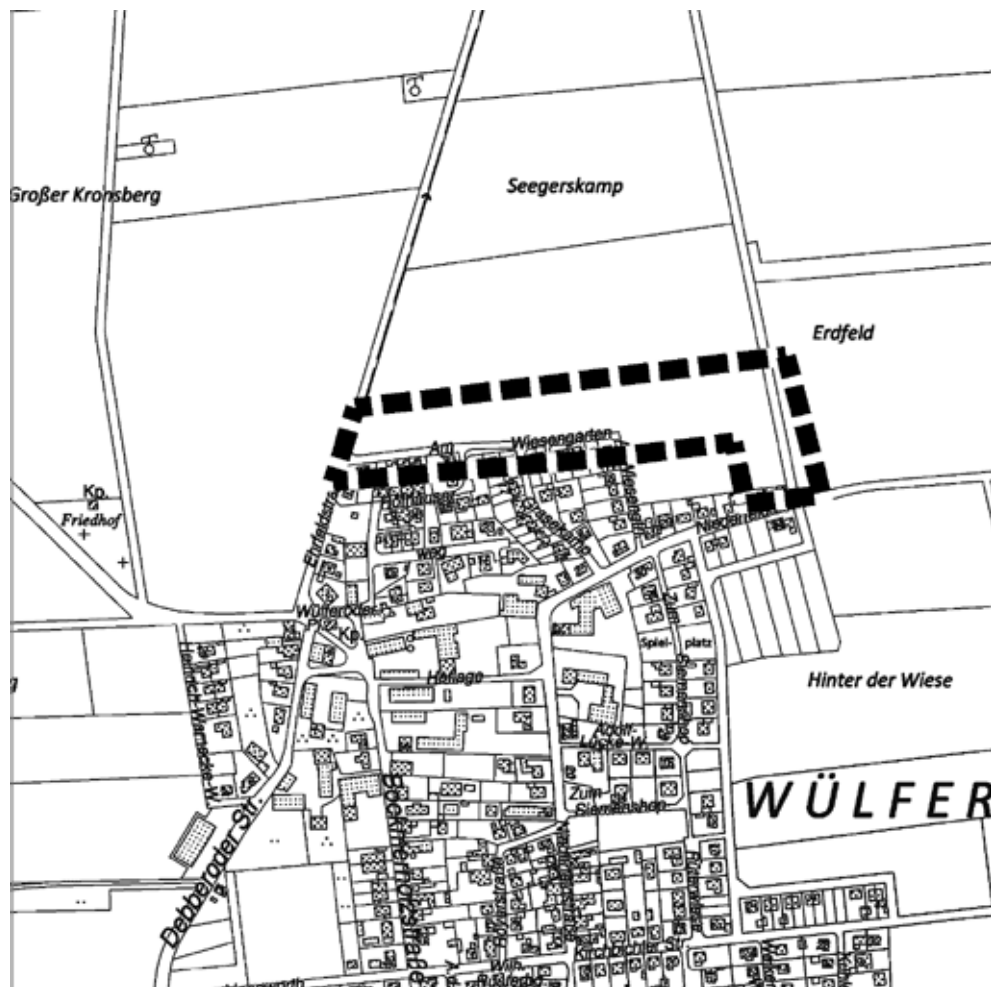


ÄNDERUNGSBEREICH



**236. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover
Bereich: Wülferode / "Am Wiesengarten, 2. Entwicklungsabschnitt"**

Begründung



<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	3
2. Städtebauliche / naturräumliche Situation	3
3. Rechtliche und planerische Vorgaben	4
3.1 Regionales Raumordnungsprogramm 2016	4
3.2 Bebauungspläne.....	6
3.3 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht.....	6
3.3.1 Landschaftsrahmenplan.....	6
3.3.2 Landschaftsplan.....	6
3.3.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.....	6
3.3.4 Natura 2000-Gebiete.....	7
4. Planungsziele und Planinhalt.....	7
5. Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB	8
5.1 Einleitung	8
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
5.2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen	10
5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser.....	10
5.2.2.1 natürliche Bodenfunktion	10
5.2.2.2 Grundwasser	11
5.2.2.3 Oberflächengewässer.....	12
5.2.2.4 Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen und Kampfmitteln.....	12
5.2.3 Schutzgüter Luft und Klima	12
5.2.4 Schutzgut Mensch	13
5.2.4.1 Verkehrslärm.....	13
5.2.4.2 Staub- und Geruchsimmissionen.....	14
5.2.4.3 Lufthygiene.....	14
5.2.4.4 Erholungsfunktion der Landschaft	14
5.2.5 Orts- und Landschaftsbild	14
5.2.6 Natura 2000	14
5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	15
5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	15
5.2.9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	15
5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	15
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen / Eingriffsregelung	16
5.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
5.5.1 Planungsalternativen bzgl. des Standortes	16
5.5.2 Planungsalternativen im Änderungsbereich	16
5.6 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung.....	17
5.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung	17
5.8 Zusammenfassung	18

236. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Wülferode / "Am Wiesengarten, 2. Entwicklungsabschnitt"

Begründung

1. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Mit dem 217. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (in Kraft getreten am 31.07.2014) wurde eine maßvolle und dem dörflichen Charakter Wülferodes angemessene Ergänzung des Wohnbauflächenangebots, einer Eigenentwicklung entsprechend, eingeleitet. Der Umfang der neu auszuweisenden Wohnbauflächen war und ist den Restriktionen des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover (RROP) für die Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen (s. Abschnitt 3.1) unterworfen. Daher konnte das 217. Änderungsverfahren nur für den ersten Entwicklungsabschnitt durchgeführt werden, der im Umfang mit den Vorgaben des RROP 2005 konform war. Das bisherige Potential für Einfamilienhausgrundstücke im Stadtteil ist trotz des neuen Baugebiets „Am Wiesengarten I“ (197 Bewerbungen für 16 Grundstücke im Sommer 2016) aufgebraucht. Aufgrund der bestehenden sehr starken Nachfrage ist insofern ein Planerfordernis zu konstatieren. Mit dem 236. Änderungsverfahren folgt nunmehr der 2. Entwicklungsabschnitt auf der Grundlage des neu aufgestellten RROP 2016.

2. Städtebauliche / naturräumliche Situation

Wülferode liegt im durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Ostteil des Kronsberges. Vor dem Hintergrund der Siedlungsentwicklung auf dem westlichen Teil sind umfangreiche Maßnahmen zur Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsraumes zur Hebung der Artenvielfalt und der Zugänglichkeit als Erholungsraum vorgenommen worden. Die optische Einbindung der Siedlungsfläche Wülferodes ist in einigen Bereichen des Ortsrandes gelungen, in anderen verbesserungswürdig.



Luftbildaufnahme 2013 (© Landeshauptstadt Hannover, Geoinformation)

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar nördlich des heutigen Siedlungsrandes von Wülferode und wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt. Landschaftsgestaltende oder landschaftsgliedernde Elemente sind nicht vorhanden. Das Plangebiet ist im Norden durch die Straße "Am Wiesengarten", im Westen durch die Ehrfeldstraße erschlossen bzw. von diesen Straßen aus erschließbar.

Wülferode ist der einzige Stadtteil Hannovers, dem in seiner Lage auf dem östlichen Kronsberg die dörfliche Struktur in größeren Teilen noch erhalten geblieben ist. Allerdings ist infolge der seit den 90er Jahren entstandenen Wohnquartiere am Westhang des Kronsberges diese Lage längst nicht mehr so abgeschieden, wie zuvor. Die Entfernung zwischen dem westlichen Ortsrand und der nächstgelegenen Wohnbebauung am Kronsberg beträgt nur noch rd. 700 m.

Neben einigen noch wirtschaftenden Hofstellen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in moderatem Umfang Wohnnutzung angesiedelt. Auf den Stadtteil bezogen ist zwar die Funktionsfähigkeit durch die fehlende private Versorgung sowie die Tatsache, dass es nur wenige Arbeitsplätze gibt, eingeschränkt, doch stehen die wesentlichsten öffentlichen Einrichtungen und Angebote der privaten Versorgung mit Einzelhandel und Dienstleistungen auf dem westlichen Kronsberg zur Verfügung.

Der direkte Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr besteht über die Buslinie 330. Mit der Stadtbahnlinie D konnten zwar Verbesserungen im Nahverkehrsangebot auch für die Wülferoder Bevölkerung bewirkt werden, jedoch beträgt die kürzeste Entfernung zur nächsten Haltestelle rd. 1.400 m, so dass von einer fußläufigen Erreichbarkeit nicht mehr ausgegangen werden kann.

Die rd. 890 Einwohner Wülferodes (Stichtag 01.01.2016) nutzen in besonders hohem Maße das private Kraftfahrzeug. Die Motorisierung liegt hier um 30 % über dem Durchschnitt des Stadtgebietes.

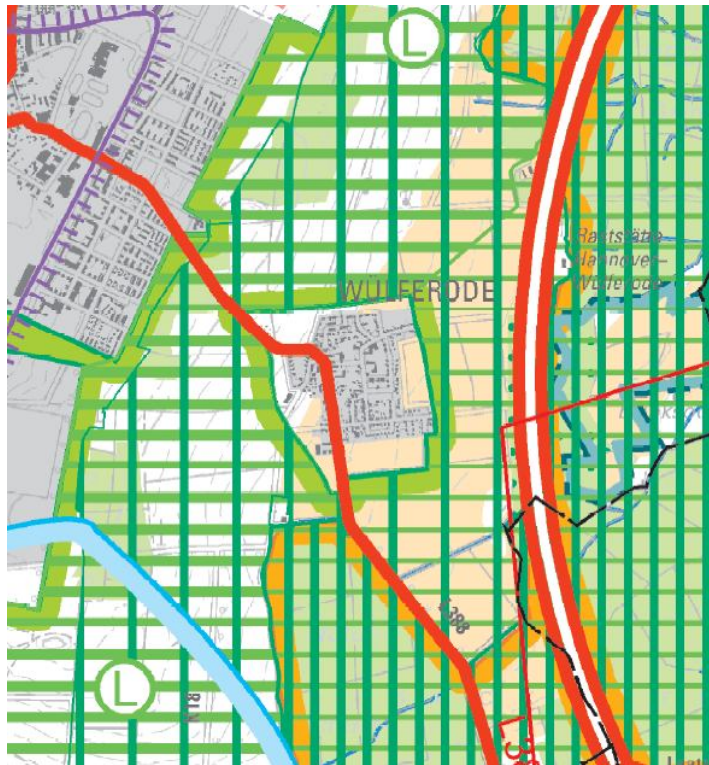
Haupteerschließungsstraße für Wülferode ist der Straßenzug Bockmerholzstraße / Wülferoder Straße. Er übernimmt als Landesstraße L 388 zugleich eine Verbindungsfunktion zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem südöstlichen Umland. Diese ist allerdings nicht sehr stark ausgeprägt, weil dort die Siedlungsdichte gering ist und das umgebende Straßennetz einige vorteilhaftere Alternativrouten anbietet. So ist etwa die Hälfte der Frequentierung dieser Straße auf den auf Wülferode bezogenen Ziel- und Quellverkehr zurückzuführen.

Im Süden und im Nordosten von Wülferode liegen die Waldgebiete des Bockmerholzes und der Gaim, im Westen ist die Wiederbewaldung des Kronsberg-Kammes vorgenommen worden. Im Osten ist die Autobahn A 7 zwischen rd. 440 m und 600 m vom Ortsrand entfernt und gegenüber dem Stadtteil durch einen Lärmschutzwall abgeschirmt.

3. Rechtliche und planerische Vorgaben

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm 2016

Das geltende Regionale Raumordnungsprogramm der Region Hannover (RROP 2016) enthält für den Änderungsbereich keine flächenhaften oder standortbezogenen zeichnerischen Festlegungen.



Ausschnitt aus dem RROP 2016 / Zeichnerische Darstellung (Stand 30.08.2016)

Die zeichnerische Darstellung des RROP 2016 stellt für den Stadtteil Wülferode nördlich des Änderungsbereiches ein

- "Vorranggebiet für Freiraumfunktionen" sowie
- "Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung" überlagert durch "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" dar.

Die Abgrenzung des Vorranggebietes für Freiraumfunktionen stimmt - Wülferode betreffend - weitgehend mit der Grenze des Landschaftsschutzgebietes Kronsberg überein.

Bezüglich der beabsichtigten zeichnerischen Darstellung im Flächennutzungsplan besteht Übereinstimmung mit den räumlichen Festlegungen des RROP 2016.

Textlich festgelegte regionalplanerische Rahmenbedingungen für eine Siedlungsentwicklung in Wülferode:

Zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in der Region Hannover nimmt das RROP 2016 Funktionszuweisungen für ländlich strukturierte Siedlungen vor. Für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Ergänzungsfunktion für Wohnstätten müssen Mindestkriterien erfüllt sein (Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV, Grundschulstandort, bestehende soziale Infrastruktur, vorhandene Grundversorgung im Einzelhandel).

Diejenigen ländlich strukturierten Siedlungen, die mit der Ergänzungsfunktion Wohnen ausgestattet werden, sind abschließend festgelegt. Der als ländlich strukturierte Siedlung im hannoverschen Stadtgebiet bewertete Stadtteil Wülferode fällt nicht darunter, allerdings wurde seitens der Region Hannover auch im RROP 2016 ein erhöhter Zuwachswert von 7% für die Siedlungsentwicklung in Wülferode zugestanden.

Die Region Hannover geht bei ihrer Beurteilung von einer maßgeblichen Siedlungsfläche zum Stichtag 05.07.2016 von rd. 31,5 ha aus. Sie umfasst die tatsächlich und im Zusammenhang bebauten bzw. bebaubaren Flächen. Das maximale Entwicklungsvolumen im Rahmen des Geltungszeitraumes des RROP 2016 beträgt rd. 2,2 ha.

Dieser Rahmen wird mit dem Umfang der mit der 236. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgeschlagenen Entwicklung vollständig eingehalten.

3.2 Bebauungspläne

Für die rechtsverbindliche Umsetzung des im Flächennutzungsplan dargestellten 1. Entwicklungsabschnittes wurde der Bebauungsplan Nr. 1765 aufgestellt. Er setzt für den östlichen Teil des Plangebiets der 236. Änderung des Flächennutzungsplans eine erforderliche Fläche zur Regenwasserrückhaltung fest. Diese Festsetzung wird mit diesem Änderungsverfahren auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes übernommen.

Parallel zur 236. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich der Bebauungsplan Nr. 1844 in Aufstellung, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den 2. Entwicklungsabschnitt „Am Wiesengarten“ mit dem Planungsziel Wohnungsbau zu schaffen.

3.3 Landschaftsplanung / Naturschutzrecht

3.3.1 Landschaftsrahmenplan

Als gutachterlichen Fachplan hat die Region Hannover den Landschaftsrahmenplan 2013 erstellt. Als fachplanerische Aussage ist der Landschaftsrahmenplan bei allen Planungen angemessen in die Gesamtabwägung einzustellen. Die zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans vorgenommenen Bewertungen zu den Umweltbelangen Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser und Klima (März 2011) sind in dieser Begründung im Abschnitt 5.2 nachrichtlich vermerkt.

Das Plangebiet ist im Landschaftsrahmenplan der Zielkategorie "III/IV" zugeordnet. Diese Zielkategorie umfasst:

- Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend mittlerer, geringer und sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope
- Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend mittlerer, geringer und sehr geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Diese Zielkategorie wurde für den gesamten landwirtschaftlich genutzten freien Landschaftsraum des Kronsberges getroffen und beruht vor allem auf seinem Entwicklungspotential.

In Abwägung mit den Zielen der regionalen Landschaftsrahmenplanung wird der angestrebten Wohnungsbauentwicklung aus den in Abschnitt 4 dargelegten Gründen der Vorrang eingeräumt.

3.3.2 Landschaftsplan

Der 1995 beschlossene Landschaftsplan Kronsberg enthält für den Änderungsbereich keine Entwicklungsziele.

3.3.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Die Abgrenzung des am 10.01.2003 in Kraft getretenen Landschaftsschutzgebietes Kronsberg (LSG-HS 03) berücksichtigt bereits die seinerzeit beabsichtigte Siedlungsentwicklung am Ortsrand von Wülferode, so dass die mit dem 236. Änderungsverfahren vorgesehene Wohnbauflächenerweiterung außerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegen ist.

Auch der nördliche und westliche Randstreifen des Änderungsbereiches, der zwecks Ortsrandeingrünung als Allgemeine Grünfläche vorgesehen ist, liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die beabsichtigte Darstellung ist somit mit dem Schutzzweck bzw. den darauf gegründeten Verbotstatbeständen vereinbar.

Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) wurden bisher nicht festgestellt.

3.3.4 Natura 2000-Gebiete

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind räumlich von der 236. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Eine Einwirkung auf das FFH-Gebiet Nr. 108 ("Bockmerholz, Gaim") kann nicht zuletzt wegen der großen Entfernung (rd. 650 m) ebenfalls ausgeschlossen werden.

4. Planungsziele und Planinhalt

Der geltende Flächennutzungsplan stellt für den Großteil des Änderungsbereichs, am bisherigen nördlichen Siedlungsrand von Wülferode, "landwirtschaftlich genutzte Fläche" dar. Im südöstlichen Randbereich stellt er entsprechend der 217. Änderung "Wohnbaufläche" dar.

Wohnbaufläche

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat 2013 das Wohnkonzept 2025¹ als Grundlage für die zukünftige Wohnungspolitik in Hannover beschlossen. Es umfasst vier Aktionsfelder: Die Weiterentwicklung des Wohnungsbestandes, die kommunale Wohnraumförderung sowie die Fortführung des konstruktiven Dialogs mit der Wohnungswirtschaft. Der Wohnungsneubau ist im Wohnkonzept 2025 jedoch von herausragender Bedeutung. Daher ist die Schaffung neuer Planungsrechte erforderlich.

Wegen der sehr dynamischen Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt hat die Landeshauptstadt Hannover die Annahmen und Prognosen des Wohnkonzeptes 2025 aktualisiert und neu justiert. Die Ende 2015 neu errechnete Haushaltsprognose betrachtet den Zeitraum bis 2030 und beziffert den jährlichen Wohnungsneubaubedarf auf 1.050 Wohneinheiten².

Die starke Nachfrage nach Wohnraum wird besonders deutlich bei der rasanten Entwicklung der Einwohnerzahlen. In den vergangenen fünf Jahren (Ende 2010 bis Ende 2015) ist die Einwohnerzahl um 25.500 und damit um 5,0% gewachsen³. Im Vergleichszeitraum hingegen wurden aber nur 3.600⁴ neue Wohnungen errichtet, so dass ein erheblicher Nachholbedarf offensichtlich wird.

Auch künftig besteht daher der stadtentwicklungspolitische Anspruch, neben der gemäß Wohnkonzept weiterhin bzw. verstärkt zu verfolgenden Wohnraumerhaltung, Einwohnerinnen und Einwohner, besonders junge Familien, durch entsprechende Angebote im Stadtgebiet zu halten und für Zuziehende interessant zu bleiben. Neben der Verbesserung des Angebots im preisgünstigen und höherpreisigen Segment und vor allem im innerstädtischen Geschosswohnungsbau (Wohnkonzept 2025) ist in diesem Sinne auch wichtig, das zusätzliche Angebot an Einfamilienhausgrundstücken - dem Nachfrageinteresse entsprechend - räumlich und in unterschiedlichen Lagequalitäten im Stadtgebiet zu verteilen. Die Bereitstellung eines ausreichenden und attraktiven Angebotes an Baugrundstücken entspricht zudem der regionalplanerischen Aufgabe der Landeshauptstadt Hannover als Oberzentrum mit der Schwerpunktaufgabe "Wohnen", die sowohl die Sicherung bestehender, als auch die Entwicklung ergänzender Standorte umfasst.

Vorrangig im Sinne einer nachhaltigen, umweltgerechten Siedlungsentwicklung ist das Ziel der Aktivierung von Potentialen im bereits besiedelten Raum zu verfolgen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Flächen, die durch Nutzungsumwandlung der Wohnnutzung zur Verfügung gestellt werden können oder die als Arrondierungen bereits bestehender Wohngebiete aufzufassen sind. Mit dem "Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und Fortentwicklung Städtebaurechts" vom 11.06.2013 wurde das BauGB dahingehend erweitert, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden.

¹ Landeshauptstadt Hannover. Drucksache Nr. 0840/2013 <http://www.hannover.de/Media/01-DATA-Neu/Downloads/Landeshauptstadt-Hannover/Planen%2C-Bauen%2C-Wohnen/Wohnen/Wohnkonzept-2025>

² Landeshauptstadt Hannover. Stadtentwicklungskonzept „Mein Hannover 2030“. S. 32. Hannover. Feb. 2016 sowie Melderegister

³ Landeshauptstadt Hannover. 18.04 Wahlen und Statistik. 6.1.2016

⁴ LSN-Online - Regionaldatenbank. Tabelle K8090116. Hannover 13.1.2016 <http://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/>

Um der enormen Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken zu entsprechen und damit Wülferode als Wohnstandort zu stärken, soll eine behutsame Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstrukturen ermöglicht werden. Das bisherige Potential für Einfamilienhausgrundstücke im Stadtteil ist trotz des neuen Baugebiets „Am Wiesengarten I“ (197 Bewerbungen für 16 Grundstücke im Sommer 2016) aufgebraucht. Aufgrund der bestehenden sehr starken Nachfrage ist insofern ein Planerfordernis festzustellen.

Die erforderliche Abwägung der verschiedenen Belange (Erhalt von Freiflächen und ihrer Funktionen vs. Wohnbedarf der Bevölkerung) führt daher zu dem Ergebnis, dass auf die beabsichtigte Siedlungsentwicklung nicht verzichtet werden sollte.

Mit der städtebaulichen Zielsetzung für das Plangebiet soll der Stadtteil Wülferode als Wohnstandort im verträglichen Umfang zukunftsfähig gehalten werden. Damit wird auch dem Ziel aus § 1 Abs. 6 Nr. 4 des BauGB Rechnung getragen, wonach in der Bauleitplanung auch die Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile zu berücksichtigen ist.

Mit der Straße "Am Wiesengarten" sollen vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen ökonomisch genutzt und sinnvoll ergänzt werden.

Das so entstehende neue Angebot an Grundstücken für den Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern ist an einen Interessentenkreis gerichtet, der sich in seinen Ansprüchen an den Wohnstandort von anderen Nachfragegruppen im Stadtgebiet unterscheidet. Insofern wird kein Konkurrenzstandort zu den Wohnquartieren am westlichen Kronsberg bzw. zum Neubaugebiet „Kronsberg-Süd“ begründet.

Die Entwicklungsfläche schließt unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung an und wird als "Wohnbaufläche" dargestellt.

Aus den dargestellten Gründen wird in der Abwägung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung der Vorrang vor der Beibehaltung der Freiflächenfunktionen eingeräumt.

Allgemeine Grünfläche

Der Flächennutzungsplan sieht für Wülferode eine geschlossene Ortsrandeingrünung vor, mit der der Siedlungsrand gegenüber der freien Landschaft gestaltet werden soll.

Diese "Allgemeine Grünfläche" soll am Ostrand des Plangebiets zu Lasten der bisher dargestellten Wohnbaufläche erweitert werden, um hier einen Standort für eine Regenwasserrückhaltung zu berücksichtigen, der sowohl für die bisherige als auch für die künftige Wohnbebauung erforderlich ist. Der Standort wird zusätzlich mit dem Symbol "Regenwasserrückhaltebecken" gekennzeichnet.

5. Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB

5.1 Einleitung

Die Einleitung enthält gemäß der Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB:

- Kurzdarstellung des Planinhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans einschließlich der Beschreibung der Art und des Umfangs der Darstellungen sowie des Bedarfs an Grund und Boden,
- Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplanes.

Die Planungsziele und die Planinhalte der 236. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den Abschnitten 1 und 4 dieser Begründung beschrieben.

Flächenbilanz:

(Die Flächenbilanz bezieht sich ausschließlich auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Arten der Nutzung im Vergleich der geltenden und der künftigen Darstellungen, jedoch nicht auf die real ausgeübte oder mögliche Nutzung; desgleichen erlaubt die Flächenbilanz keinen eindeutigen Rückschluss auf den Anteil an versiegelter Fläche. Aufgrund des Maßstabes und der generalisierten Zielaussage können die Flächengrößen der dargestellten Bauflächen von den festgesetzten Baugebieten in Bebauungsplänen abweichen.)

Wohnbaufläche	+ 1,27 ha
Allgemeine Grünfläche	+ 0,35 ha
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	- 1,62 ha

Hinweis:

Der Entwicklungsabschnitt "Am Wiesengarten II" umfasst 1,49 ha. In der Bilanz wird die Summe gemindert um die anteilige Fläche des Regenrückhaltebeckens im Entwicklungsabschnitt I in der Größe von 0,22 ha, so dass sich in der Gesamtbetrachtung ein Plus von 1,27 ha ergibt.

Fachgesetze / übergeordnete Planungen

Für das 236. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan sind grundsätzlich beachtlich

- bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB sowie die besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),

Der konkret zu erwartende Umfang des Eingriffs wird erst auf der Bebauungsplanebene ermittelt und danach der Kompensationsbedarf und die Art der Kompensation festgesetzt; auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist zunächst nur eine Grobabschätzung vorzunehmen und danach ggf. eine dem Maßstab des Flächennutzungsplanes entsprechende Darstellung zu treffen.

- bezüglich von Immissionen das Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen (insbesondere 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Verkehrslärmschutzverordnung) und weitere relevante Regelwerke zum Immissionsschutz (DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau, TA Lärm),
- das Regionale Raumordnungsprogramm der Region Hannover (RROP 2016), s.a. Abschnitt 3.1,
- die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kronsberg", s.a. Abschnitt 3.3.3,
- die Festlegung der FFH-Gebiete, s.a. Abschnitt 3.3.4,

Fachplanungen

- Landschaftsrahmenplan 2013 der Region Hannover, s. Abschnitt 3.3.1
- Landschaftsplan Kronsberg; s. Abschnitt 3.3.2
- Wohnkonzept 2025 der Landeshauptstadt Hannover, s. Abschnitt 4

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß der Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind im Umweltbericht die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelten Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sind grundsätzlich die geplanten mit den geltenden Darstellungen zu vergleichen.

Mit der 236. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, den Stadtteil Wülferode weiterzuentwickeln und in moderatem Umfang ergänzende Baumöglichkeiten für den Einfamilienhausbau anzubieten. Hierfür werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Insgesamt ergibt sich auf der Planebene des Flächennutzungsplanes eine zusätzliche Wohnbaufläche von rd. 1,27 ha. Demgegenüber steht die Zurücknahme an Flächenpotential durch die erforderliche Regenwasserrückhaltefläche am Ostrand des Plangebiets.

5.2.1 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet weisen im Bestand keine herausgehobene Bedeutung für das Vorkommen von Pflanzen und Tieren auf, wenngleich die flachgründigen, mageren, kalkhaltigen Böden ein großes Entwicklungspotential für auf solche Gebiete angewiesene Pflanzenarten bieten. Dieses Entwicklungspotential ist aber nicht auf das Plangebiet beschränkt, sondern im gesamten Bereich Kronsberg zu finden. Demzufolge ordnet der Landschaftsplan der Region Hannover auch die gesamte, landwirtschaftlich genutzte Fläche des Kronsberges der gleichen Zielkategorie zu (vgl. Abschnitt 3.3.1). Vorkommen seltener oder geschützter Tiere und Pflanzen sind nicht bekannt und angesichts der bisherigen ackerbaulichen Nutzung auch nicht zu erwarten.

Das mit der 236. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundene Planungsziel der Wohnbauflächenentwicklung führt demnach wahrscheinlich nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Mit der beabsichtigten Ortsrandeingrünung können durch Anlage von Gehölzen / Baumpflanzungen auch Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Insofern können sich günstige Auswirkungen einstellen.

Nachrichtlich:

Nach der Bestandserhebung und Bewertung zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover kommt der Planfläche zum Teilaspekt "Arten und Biotope" keine besondere Biotopbedeutung zu, die Lage im Einflussbereich von Lärm durch Verkehrsanlagen wird ergänzend festgestellt.

5.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

5.2.2.1 Natürliche Bodenfunktion

Die Bodenkundliche Stadtkarte weist für den überwiegenden Teil des Plangebiets als Bodentyp Mittlerer Gley-Pseudogley aus. Es handelt sich hierbei um vorwiegend schluffige Böden mit oberflächennahem Grundwasser- bzw. Stauwassereinfluss. Im westlichen Teil kommt der Bodentyp Mittlere Rendzina vor, im östlichen Randgebiet der Bodentyp Mittlere Pseudogley-Braunerde. Rendzinen sind kalkhaltige geringmächtige Böden mit humosem Oberboden. Pseudogley-Braunerden sind Böden mit zeitweisigem Stauwassereinfluss im tieferen Teil des Unterbodens.

Nach der Bodenfunktionskarte für die Landeshauptstadt Hannover kommt dem Boden im Änderungsbereich in der zusammenfassenden Bewertung eine hohe Schutzwürdigkeit zu. Diese Bewertung resultiert aus folgenden Funktionen:

Lebensraumfunktion

Die Naturnähe der Böden ist im Bereich des Plangebietes als hoch einzustufen. Das Biotopentwicklungspotenzial als Parameter für die Standorteignung natürlicher Pflanzengesellschaften (Extremstandorte) ist nach Auswertung der Bodenfunktionskarte für den überwiegenden Bereich des Plangebietes als mittel und für die westlichen und östlichen Randbereiche als sehr gering zu bezeichnen. Es liegen keine Extremstandorte vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit des Mittleren Gley-Pseudogleys im mittleren Bereich wird als sehr gering beschrieben, die westlichen und östlichen Randbereiche zeichnen sich durch eine hohe Bodenfruchtbarkeit aus.

Regelungsfunktion

Nach den in der Bodenfunktionskarte getroffenen Angaben ist das Wasserspeichervermögen der ausgewiesenen Bodenart im überwiegenden Teil des Planbereiches als mittel und im östlichen Randbereich als gering einzustufen.

Filter- und Pufferfunktion

Das Filterpotenzial (Bindungsvermögen des Oberbodens gegenüber Schwermetallen) des im Plangebiet vorkommenden Bodentyps Mittlerer Gley-Pseudogley wird als hoch und der Mittleren Rendzina und der Mittleren Pseudogley-Braunerde als sehr hoch bewertet.

Archivfunktion

Die im Planbereich vorkommenden Bodentypen erfüllen keine Archivfunktion.

Zusammenfassend wird die Schutzwürdigkeit der Böden im überwiegenden Teil des Änderungsbereiches als „hoch“ ausgewiesen. Für die westlichen und östlichen Randbereiche wird von einer sehr hohen Schutzwürdigkeit ausgegangen.

Bodennutzung:

Der Änderungsbereich der 236. Änderung zum Flächennutzungsplan wird historisch und aktuell ackerbaulich genutzt.

Der Boden im Änderungsbereich ist durch natürliche Bodenbildungsprozesse entstanden und nur oberflächennah durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt. Durch die aktuelle landwirtschaftliche Flächennutzung erfüllt der Boden im Planungsbereich alle natürlichen Bodenfunktionen und zusätzlich eine Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG.

Erdfallgefahr:

Im Untergrund des Änderungsbereiches liegen lösliche Karbonatgesteine der Oberkreide in einer Tiefe, in der lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle in dieser Tiefe sind jedoch selten, so dass der Änderungsbereich formal der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet wird.

Zusammenfassende Bewertung

Da die zur Wohnbauflächenentwicklung im Änderungsbereich vorgesehenen Flächen vollständig unversiegelt sind, führt das mit der 236. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Planungsziel dazu, dass Boden verloren geht. Die Bebauung führt zu einer Beeinträchtigung des Bodengefüges und zur teilweise vollständigen Aufhebung von Bodenfunktionen (z.B. Versickerung von Niederschlagswasser). Diese Auswirkungen sind bei Realisierung des Planungsziels nicht vermeidbar und nur sehr eingeschränkt minimierbar.

Im Zuge der erforderlichen Abwägung ist maßgebend, dass es sich im Plangebiet um eine im Umfang zurückhaltende Siedlungsentwicklung handelt, die zudem von vorhandenen Erschließungsanlagen profitiert und die der Eigenentwicklung des Stadtteils Wülferode dient. Auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Böden im Plangebiet nicht um einzigartige Vorkommen handelt, sondern dass sie auch auf den anschließenden Flächen des Kronsberges zu verzeichnen sind, wird dem Belang der Fortentwicklung vorhandener Siedlungen der Vorrang vor dem Erhalt des Bodens und seiner Funktionen eingeräumt.

Nachrichtlich:

Die Bestandserhebung und Bewertung zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover ordnet der Planfläche zum Teilaspekt "Boden" keine besondere natürliche oder Archivfunktion zu.

Die Ursache dieser Diskrepanz in der „Bodenbewertung“ zwischen der Bodenfunktionsbewertung der Stadt Hannover (s.o.) und der Darstellung besonderer Werte von Böden im Landschaftsrahmenplan der Region liegt im Detaillierungsgrad der verwendeten Daten und der bodenschutzfachlichen Erhebungs- und Auswertungsmethode durch die Stadt Hannover bzw. durch die naturschutzfachliche Erhebungs- und Auswertungsmethode durch die Naturschutzbehörde im Landschaftsrahmenplan. Entsprechend der Stellungnahme der Region Hannover als Fachbehörde für den Bodenschutz der Region Hannover ist für die 236. Änderung des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung des Standes des Änderungsverfahrens und der Flächengröße die bodenschutzfachliche Bodenfunktionsbewertung der Stadt Hannover maßgeblich.

5.2.2.2 Grundwasser

Der Landschaftsrahmenplan der Landeshauptstadt Hannover von 1990 ist zwar durch den Landschaftsrahmenplan der Region Hannover abgelöst worden, die seinerzeitigen Feststellungen zur Grundwasserneubildung und zum Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung haben jedoch weiterhin Gültigkeit.

Der Änderungsbereich liegt danach in einem Gebiet mit mittlerer bis geringer realer Grundwasserneubildungsrate (75-180 mm/a bzw. 0-75 mm/a, Landschaftsrahmenplan Hannover, Karte 3.3-7). Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist hoch (Landschaftsrahmenplan, Hannover Karte 3.3-8).

Entsprechend der nächstgelegenen Grundwassermessstelle (nahe dem Wülferoder Platz) beträgt der Grundwasserflurabstand im Änderungsbereich > 10 m. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser wäre aus diesem Blickwinkel zwar grundsätzlich möglich. Allerdings neigt der östliche Teil des Planbereichs - wie auch der benachbarte, bereits bebaute Bereich - wegen der Bodenbeschaffenheit und der als eine Senke erscheinenden Geländesituation zu Staunässe. Eine gezielte Regenwasserversickerung ist daher ausgeschlossen. In diesem Fall gilt für das Niederschlagswasser eine Abflussbeschränkung auf 20 l/s*ha. Zur Niederschlagswasserrückhaltung und zur gedrosselten Ableitung wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 1765 bereits unter Berücksichtigung des künftigen 2. Entwicklungsabschnittes eine ausreichend dimensionierte Fläche im östlichen Teil des Plangebiets der 236. Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzt. Diese Festsetzung wird nunmehr in den Flächennutzungsplan übernommen.

Aus wasserbehördlicher Sicht wurde im Rahmen der Bauleitplanverfahren zum 1. Entwicklungsabschnitt darauf hingewiesen, dass für eine dauerhafte Ableitung des Drainagewassers von den Baugrundstücken keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Daher sind die Baukörper wasserdicht, z.B. als "weiße Wanne", zu gestalten.

Mit den für das neue Wohngebiet erforderlichen entwässerungstechnischen Maßnahmen wird auch erwartet, dass eine weitere Verbesserung der gegenwärtigen Grundstückssituation in Bezug auf die Beeinträchtigung durch Staunässe erreicht wird.

Regenwasserversickerung:

Das Ergebnis der Überprüfung der Regenwasserversickerungsmöglichkeiten wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Geplant ist derzeit, die Ortsrandeingrünung durch eine naturnahe Gestaltung der Versickerungsfläche bzw. des offenen Ableitungsgrabens für die Versickerung des anfallenden Regenwassers vorzusehen. Die Ableitung in das Grabensystem soll auf eine Ableitmenge von 3 l/s * ha begrenzt werden.

5.2.2.3 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Am Ostrand des Änderungsbereichs, auf der Westseite des ihn begrenzenden Wirtschaftsweges, verläuft ein Graben, der ggf. u.a. Drainagewässer aufnimmt und damit fakultativ wasserführend ist. Dieser stellt damit ein Gewässer III. Ordnung dar, für den die wasserrechtlichen Schutzbestimmungen zu beachten sind.

Nachrichtlich:

Zum Teilaspekt "Wasser" besteht nach der Bestandserhebung und Bewertung zum Landschaftsrahmenplan 2013 der Region Hannover keine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention oder dessen Beeinträchtigung / Gefährdung.

5.2.2.4 Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen und Kampfmitteln

Belastungen des Bodens mit Altlasten oder Altablagerungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Hannover ist im Zweiten Weltkrieg erheblichen Bombardierungen ausgesetzt gewesen. Hinweise über noch im Boden verbliebene Kampfmittel liegen über den Änderungsbereich zurzeit nicht vor.

5.2.3 Schutzgüter Luft und Klima

Zur verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover liegt seit Oktober 2004 das im Auftrag der Stadt von der Fa. GEONET (Umweltplanung und GIS-Consulting GbR) erstellte "Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover" vor. Untersucht wurde auf der Grundlage von Modellrechnungen im 100 m-Raster im Sinne eines "worst case-Szenarios" die räumliche Ausprägung der vom Hauptverkehrsstraßennetz Hannovers ausgehenden Luftschadstoffe während einer austauscharmen Wetterlage. Dargestellt werden die Immissionsfelder exemplarisch für den Parameter Stickstoffdioxid (NO₂). Die Modellrechnungen für Benzol und Dieselruß zeigen ähnliche Ergebnisse. Danach unterliegen die an den Straßenzug Wülferoder Straße / Bockmerholzstraße (L 388) angrenzenden Flächen bis zu einer Tiefe von jeweils ca. 200 m potentiell einer überdurchschnittlichen NO₂-Belastung. Im äußersten westlichen Teil liegt der Änderungsbereich noch in diesem Belastungsraum.

Auf diesem Konzept aufbauend bzw. es fortführend wurde die Arbeit "Erstellung einer GIS-basierten Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für die Stadt Hannover unter Verwendung des 3D Klima- und Ausbreitungsmodells FITNAH" (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover, Juni 2006 - Klimafunktionskarte) erstellt. Das Plangebiet zeigt sich danach bioklimatisch unbelastet (klimatischer Komfortbereich, westlicher Teil) bis gering belastet.

Unbebaute Freiflächen haben grundsätzlich für die Frischluftversorgung eine Bedeutung. Kaltluftproduktionsflächen und Kaltluftabflüsse sind vor allem während austauscharmer Wetterlagen von Bedeutung, da sie eine Belüftung immissionsbelasteter und/oder bioklimatisch belasteter Wohnbereiche bewirken können. Austauscharme Wetterlagen treten in Hannover im Mittel an 20 % der Jahresstunden auf. Nach der Klimafunktionskarte haben die Flächen im Änderungsbereich angesichts ihrer Zugehörigkeit zum großflächigen Freiraum des Kronsberges eine hohe Bedeutung für die Kaltluftentstehung und -lieferung.

Aufgrund des im Verhältnis geringen Umfanges der zur Wohnbebauung vorgesehenen Flächen und der lokalen klimatischen Verhältnisse ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Belastungs- bzw. Luftgütesituation aufgrund der Verwirklichung der Planungsziele spürbar nachteilig verändert, so dass weiterhin eine gute Luftqualität für das Plangebiet und seine Umgebung zu erwarten ist.

Die beabsichtigte Bebauung in der Form von Einfamilienhäusern / Doppelhäusern hat neben Auswirkungen auf Luft und Mikroklima auch durch gegenüber Mehrfamilienhäusern erhöhten CO₂-Ausstoß Einfluss auf das globale Klima. Für Minderungsmaßnahmen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover 2007 als Richtlinie die "Ökologischen Standards beim Bauen im kommunalen Einflussbereich" beschlossen. Sie betreffen vor allem - wie im Änderungsbereich vorliegend - Flächen im städtischen Grundbesitz. Bereits in der Bauleitplanung ist demnach eine energieeffiziente und solaroptimierte Planung z.B. über Gebäudeausrichtungen anzulegen. Eine energiesparende bzw. energetisch hocheffiziente, über gesetzliche Forderungen zur Wärmedämmung hinausgehende Bauweise, die Ausnutzung passiver und/oder aktiver Solargewinne, der Einbau von emissionsarmen Heizanlagen und andere mögliche Maßnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen sind bei der Erstellung des Bebauungskonzeptes zu beachten, um die durch Heizanlagen bedingte Schadstoffbelastung der Luft auf das gebotene Minimum zu beschränken. Für dieses Ziel geeignete und rechtlich mögliche Festsetzungen trifft der Bebauungsplan.

Nachrichtlich:

Nach der Bestandserhebung und Bewertung zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover besteht für die Planfläche im regionalen Maßstab zum Teilaspekt "Klima" keine Bedeutung für die Kaltluftlieferung (= Kaltluftproduktion), jedoch eine "besondere Funktionsfähigkeit für Kaltluftabfluss über unbebauten Freiflächen".

5.2.4 Schutzgut Mensch

5.2.4.1 Verkehrslärm

Das Plangebiet befindet sich von dem durch Wülferode führenden Hauptverkehrsstraßenzug Wülferoder Straße / Bockmerholzstraße in einer Entfernung von 170 bis 450 m. Nach den zur Verkehrsmengenkarte 2011 vorliegenden Daten beträgt die Verkehrsbelastung (Querschnittsbelastung) der Ortsdurchfahrt von Wülferode auf der Bockmerholzstraße 5.500 Kfz/24h und auf der Wülferoder Straße 6.300 Kfz/24h. Damit gehört er im stadtweiten Vergleich zu den gering frequentierten Hauptverkehrsstraßen. Etwa die Hälfte dieses Verkehrs ist auf Ziel- und Quellverkehr zurückzuführen.

Für den gesamten Bereich der Wohngebietserweiterung stellt der Schallimmissions-Plan Hannover 2009 Mittelungspegel von < 50 bis max. 55 dB(A) tags fest. In der Nachtsituation zeigen sich die Werte unterschiedlich: Während im überwiegenden (mittleren) Teil des Plangebiets die Nachtwerte bei > 40 bis max. 45 dB(A) liegen, werden im Ostteil (zur Bundesautobahn A 7 hin) und im Westteil (zur Wülfeler Straße hin) Werte von < 45 bis max. 50 dB(A) verzeichnet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für Allgemeine Wohngebiete (55 / 45 dB(A) t/n) könnten demzufolge zu Nachtzeiten leicht überschritten werden.

Sofern der anzustrebende Innenraumpegel von 40 - 45 dB(A) nicht bereits aufgrund der nach der Wärmeschutzverordnung einzubauenden Fenster erreicht wird, sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung weitere Maßnahmen zum Lärmschutz zu prüfen und ggf. die dafür erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

Mit der ergänzenden Wohnbebauung in der Größenordnung von etwa 30 Wohneinheiten nördlich "Am Wiesengarten" ist zusätzlicher Kfz-Verkehr auf den vorhandenen Straßen zu erwarten. Dieser führt aber angesichts des geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens nicht zu unzumutbaren Auswirkungen für die Nachbarschaft. Soweit erforderlich sind in der weiteren Planung verkehrliche Lösungen zu entwickeln, mit denen zusätzliche Belastungen der bestehenden Wohngebiete möglichst vermieden werden.

5.2.4.2 Staub- und Geruchsimmissionen

Im Zusammenhang mit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung muss temporär mit Staub-, ggf. auch mit Geruchsemissionen gerechnet werden. Diese sind typisch für derartige städtebauliche Situationen. Die geplante Wohnnutzung ist damit nicht anderen oder höheren Belastungen ausgesetzt, als die bestehende.

5.2.4.3 Lufthygiene

Zur Lufthygienesituation wird hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen auf Abschnitt 5.2.3 verwiesen. Infolge der Bebauung wird sich das Lokalklima verändern (Erwärmung über Siedlungsgebieten). Aufgrund der insgesamt günstigen bioklimatischen Situation für Wülferode ist zu erwarten, dass sich im Plangebiet die gleichen klimatischen Verhältnisse ergeben werden, wie in den bestehenden Wohngebieten im Stadtteil. Mit einer Verschlechterung durch die Verwirklichung der Planungsziele ist nicht zu rechnen.

5.2.4.4 Erholungsfunktion der Landschaft

Im Westen und im Osten begrenzen den Änderungsbereich Wegeverbindungen, die auch von Erholungssuchenden genutzt werden. Diese bleiben funktionsfähig erhalten. Der Änderungsbereich selbst hat heute nur als bewirtschaftete Freifläche eine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Diese geht zwar durch die vorgesehene Erweiterung des Siedlungsbereichs verloren, jedoch ist die Reduzierung des Erholungsraumes im Verhältnis zu den verbleibenden Freiflächen als unwesentlich zu bewerten.

5.2.5 Orts- und Landschaftsbild

Die geplante Wohnbebauung wird den nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Wülferode neu definieren und sein Erscheinungsbild verändern. Durch Anpflanzungen gegenüber der freien Landschaft kann der Übergang vom Freiraum zur Siedlungsfläche, so wie im Zuge der bereits realisierten Wohnbebauung am östlichen Siedlungsrand per Ortsrandeingrünung geschehen, befriedigend gestaltet werden. Das Orts- und Landschaftsbild wird unter dieser Voraussetzung durch die beabsichtigten Darstellungen nicht nachteilig beeinflusst, sondern aufgewertet.

Nachrichtlich:

Nach der Bestandserhebung und Bewertung zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover wird die Planfläche zum Teilaspekt "Landschaftsbild" als "Landschaftsteilraum mit mittlerer Bedeutung" eingestuft.

5.2.6 Natura 2000

Im Änderungsbereich und in dessen näherer Umgebung sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Gebiete nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesen oder zur Ausweisung gemeldet. Der geringste Abstand zum FFH-Gebiet Nr. 108 ("Bockmerholz / Gaim") beträgt rd. 650 m. Auswirkungen in Bezug auf Natura 2000 sind daher auch diesbezüglich nicht zu erwarten.

5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung im architektonischen oder archäologischen Sinn darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Kultur- und sonstige Sachgüter in diesem Sinne sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Verbunden mit möglichen Erdarbeiten wird an dieser Stelle auf die Anzeigepflicht gem. §14 NDSchG bei Bodenfunden hingewiesen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, müssen diese der StadtDenkmalpflege Hannover oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden; Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Zerstörung zu schützen (§14 NDS. Denkmalschutzgesetz).

5.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die mit der geplanten Bebauung verbundene Versiegelung des Bodens wirkt sich auf sämtliche Schutzgüter aus. Sie sind ökosystemar, d.h. es bestehen funktionale und strukturelle Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. So führt die Versiegelung grundsätzlich zu vermehrtem Oberflächenwasserabfluss bei gleichzeitig verminderter Grundwasseranreicherung sowie zu einem Anstieg der lokalen Temperaturen. Ferner wird der Lebensraum von Tieren und Pflanzen eingeschränkt oder gar vernichtet.

Sofern Möglichkeiten zur Verringerung des Versiegelungsanteils in Betracht kommen, könnte dadurch ein Teil der Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Eine weitere Minderung der Auswirkungen könnte durch einen erhöhten Freiflächenanteil auf Einfamilienhausgrundstücken und / oder der Anlage von Hausgärten geleistet werden.

5.2.9 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Realisierung der mit der 236. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Wohnbebauung führt durch die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen mit naturnahem Bodengefüge zu nachteiligen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser, während die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Luft / Klima sowie der Mensch nur in geringfügigem Maße betroffen sind. Angesichts des Umfangs der verbleibenden Freiflächen auf dem Kronsberg wird in Abwägung mit dem Ziel der Sicherung ausreichenden Wohnraums und der damit verbundenen Fortentwicklung des Stadtteils Wülferode letzterem Aspekt der Vorzug gegeben.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erwartet eine "Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung".

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre zu erwarten, dass die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt wird, da eine Extensivierung der Landwirtschaft bislang nicht vorgesehen war. Insofern wäre auch bei Nichtdurchführung der Planung nicht mit einer Aktivierung eines möglichen Entwicklungspotentials etwa für Ackerwildkräuter oder Kalktrockenrasen zu rechnen.

Die nachteiligen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser würden allerdings nicht eintreten.

Mit Durchführung der Planung werden die in Abschnitt 5.2.9 zusammenfassend beschriebenen Auswirkungen verbunden sein, jedoch bedeutet dies für die großräumigen Freiflächen des Kronsberges keine bedeutend nachteilige Veränderung des Umweltzustandes.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen / Eingriffsregelung

Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Umweltbelange dar. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch vorausschauende Planungsüberlegungen zu unterlassen bzw. auf das unvermeidbare Maß zu beschränken und entsprechende Wertverluste angemessen auszugleichen. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich sind zu prüfen und zu beschreiben bzw. im Flächennutzungsplan entsprechend darzustellen. Da der Flächennutzungsplan die Aufgabe hat, die städtebauliche Entwicklung in Grundzügen darzustellen, kann auf dieser Ebene im Allgemeinen nur eine Grobabschätzung zu den Eingriffen und zu den ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden. Die konkreten Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich können erst auf der Bebauungsplan-Ebene bestimmt werden, wenn der tatsächliche Umfang der zulässigen Eingriffe zuverlässig beurteilt werden kann.

Mit der 236. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hinsichtlich der beabsichtigten Wohngebietserweiterung Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Leistungsfähigkeit vorbereitet, die sich in erster Linie auf die Inanspruchnahme bisher unversiegelter und naturnaher Böden erstreckt.

Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme wären aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes Maßnahmen wie z.B. Minimierung der überbaubaren Flächen, Nutzung der Freiflächen als Gärten, Vermeidung von Bodenabtrag oder Verdichtungen auf Freiflächen während der Bauphasen oder auch eine versickerungsfähige Pflasterung in Bereichen von Parkplatzanlagen sinnvoll. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.

Ein Ausgleich wird im Bereich der darzustellenden Wohnbaufläche - wenn überhaupt - nur sehr eingeschränkt zu erreichen sein. Angesichts der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und des völligen Fehlens von darüber hinaus gehender Vegetation ergibt sich jedoch bei biotopwertsteigernden Maßnahmen nur ein geringflächiger zusätzlicher Kompensationsbedarf, der unterhalb der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes liegen wird. Dieser Ausgleich kann - mindestens teilweise - ortsnahe durch Abpflanzungen gegenüber der freien Landschaft auf dem als "Allgemeine Grünfläche" darzustellenden Geländestreifen am Nordrand der Siedlungserweiterung erfolgen. Der konkrete Kompensationsbedarf ist auf der Ebene des Bebauungsplanes zu ermitteln. Er trifft auch die dafür erforderlichen Festsetzungen.

5.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

5.5.1 Planungsalternativen bzgl. des Standortes

Um ein dem Nachfrageinteresse entsprechendes Angebot an Wohnbauflächen im Stadtgebiet bereit halten zu können, müssen diese räumlich und in unterschiedlichen Lagequalitäten verteilt werden (vgl. hierzu Abschnitt 4). Die Erweiterung des Wohnbauflächenangebots in Wülferode richtet sich an einen spezifischen Nachfragekreis, der die Standortgegebenheiten akzeptiert (Wohnen in ländlicher Umgebung, im Stadtteil nicht vorhandene, aber in zumutbarer Distanz erreichbare Infrastrukturangebote). Außerdem sind durch vorhandene bzw. ergänzungsfähige Erschließungsanlagen (Straße "Am Wiesengarten", Ehrfeldstraße) günstige Voraussetzungen für eine Wohnungsbauentwicklung gegeben. Wohnstandorte mit ähnlichen Gegebenheiten bestehen im Stadtbezirk sonst kaum. Im Sinne einer räumlichen Verteilung der Angebote für den Einfamilienhausbau sind Standortalternativen zum Plangebiet nicht gegeben.

5.5.2 Planungsalternativen im Änderungsbereich

Der Flächennutzungsplan verfügt entsprechend seines Auftrages, die städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen aufzuzeigen, nur über beschränkte Möglichkeiten der Darstellung der Planungsziele. Seiner Ebene entspricht für Baulandausweisungen grundsätzlich die Darstellung von Bauflächen, ferner enthält er im Wesentlichen Darstellungen von Flächen für Freiraumnutzungen unterschiedlicher Art und von Hauptverkehrsstraßen.

Unter Berücksichtigung des Ziels und des Zwecks der Planung (s. Abschnitt 1) sowie der bestehenden Nutzung in der unmittelbaren Umgebung kommen Alternativen der Flächendarstellung für die 236. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in Betracht.

Grundsätzlich käme zwar alternativ eine Freiflächen-Darstellung, z.B. als Aufforstungsfläche oder als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit künftigen Bauleitplänen, in Betracht. Damit würden aber die in den Abschnitten 1 und 4 dargelegten Zielsetzungen verfehlt.

5.6 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Gemäß Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, zu beschreiben.

Grundlagendaten sind entnommen dem bisherigen Landschaftsrahmenplan Hannover s. Abschnitt 5.2.2.2) sowie der Bestandserhebung und Bewertung zum Landschaftsrahmenplan 2013 der Region Hannover ((s. Abschnitt 3.3.1 sowie Abschnitte 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.5), dem Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover einschließlich der Ergänzung durch die "Erstellung einer GIS-basierten Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für die Stadt Hannover unter Verwendung des 3D Klima- und Ausbreitungsmodells FITNAH" (s. Abschnitt 5.2.3) sowie dem Schall-Immissionsplan Hannover 2009 und der Verkehrsmengenkarte 2011, ferner der Bodenfunktionskarte für das Stadtgebiet Hannover (s. Abschnitt 5.2.2).

Ein darüber hinausgehender Untersuchungsbedarf besteht auf Planebene des Flächennutzungsplanes nicht.

Die Grundlagenquellen werden in der Umweltprüfung zur Beurteilung der Umweltauswirkungen und für die Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich herangezogen.

Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Erhebung der Daten sind nicht aufgetreten.

5.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Nach der Anlage 1 des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beschrieben werden. Ziel ist, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen können sich grundsätzlich ergeben durch z.B.

- Nichtdurchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- unvorhergesehene Verkehrs- und Lärmbelastungen,
- bei der Realisierung festgestellte, bisher nicht bekannte Bodenbelastungen.

Die Verwirklichung der Planungsziele der 236. Flächennutzungsplan-Änderung ist nur nach Aufstellung von Bebauungsplänen zulässig, der Flächennutzungsplan begründet selbst kein Baurecht. Im Rahmen der Umweltüberwachung bzgl. der Festsetzungen der Bebauungspläne können dann Rückschlüsse auf die im Flächennutzungsplan dargestellten grundsätzlichen Ziele gewonnen werden.

Im Rahmen der aperiodisch durchgeführten Verkehrszählungen kann beobachtet werden, ob die Entwicklung der Baugebiete zu unvorhergesehenen, verkehrsbedingten Umweltauswirkungen führen kann.

Falls erforderlich müssen Maßnahmen außerhalb der Flächennutzungsplan-Ebene entwickelt werden, mit denen etwaigen Belästigungen begegnet werden kann.

5.8 Zusammenfassung

Das Wohnkonzept 2025 sowie die Bevölkerungsprognose bis 2025/2030 zeigen auf, dass ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen im Stadtgebiet besteht. Das Wohnbauflächenangebot im Stadtteil Wülferode ist gering bemessen. Für das spezielle Nachfragesegment sollten hier in ortsverträglichem Umfang auch weiterhin Angebote zur Verfügung stehen. Eine weitere Wohnungsbauentwicklung sollte am bisherigen nördlichen Siedlungsrand erfolgen, weil hier durch vorhandene Erschließungsanlagen (Straße "Am Wiesengarten", Ehrfeldstraße) günstige Rahmenbedingungen gegeben sind.

Dafür sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig soll die Ortsrandeingrünung im Norden von Wülferode komplettiert werden.

Mit der 2014 in Kraft getretenen 217. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die angestrebte Entwicklung im Rahmen der verbindlichen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für die Region Hannover in einer ersten Realisierungsstufe im Umfang von etwa 20 Wohneinheiten eingeleitet. Mit dem 236. Änderungsverfahren wird diese Entwicklung unter den Vorgaben des RROP 2016 fortgesetzt.

Die Realisierung der Planung wird wegen der Inanspruchnahme bisher unbebauter, landwirtschaftlich genutzter Flächen zu nachteiligen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser führen, während die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie auf den Menschen einschließlich des Bedürfnisses nach landschaftsbezogener Erholung auch angesichts des im Verhältnis zu den verbleibenden Freiflächen geringen Umfanges der Entwicklungsfläche als geringfügig anzusetzen sind. Allerdings wird der Boden im Plangebiet in seiner Bedeutung als hoch bis z.T. sehr hoch bewertet. In der Abwägung wird demgegenüber dem Belang der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile im Sinne einer Eigenentwicklung auch angesichts des zurückhaltenden Umfanges und der Nutzung vorhandener Erschließungseinrichtungen der Vorrang eingeräumt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen. In Anbetracht der bisherigen Nutzung für die Landwirtschaft ist für das Plangebiet nur eine geringe Biotopwertigkeit festzustellen, so dass der Eingriff kleinräumig durch biotopwerterhöhende Maßnahmen ortsnahe kompensiert werden kann. Die erforderlichen Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.

Angebote an Baugrundstücken für den Einfamilienhausbau sollten räumlich verteilt im Stadtgebiet und mit unterschiedlichen Lagequalitäten zur Verfügung gestellt werden. Standortalternativen zum Plangebiet mit ähnlichen Merkmalen sind nicht gegeben. Unter Berücksichtigung des Ziels und des Zwecks der Planung sowie der bestehenden Nutzung in der unmittelbaren Umgebung kommen Alternativen der Flächendarstellung für die 236. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in Betracht.

Begründung aufgestellt:

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Bereich Stadtplanung, Flächennutzungsplanung

Hannover, den

(Heesch)
Fachbereichsleiter

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
zur 236. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. §6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit dem 236. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan soll, angelehnt an das seit dem Jahr 2000 bestehende Entwicklungskonzept für Wülferode, die planungsrechtliche Grundlage für eine moderate Erweiterung des Angebots an Bauflächen für den Einfamilienhausbau geschaffen werden. Die geplante, sich nördlich an die vorhandene Bebauung anschließende Wohnbaufläche „Am Wiesengarten, 2. Entwicklungsabschnitt“ soll durch eine Ortsrandeingrünung gegenüber der freien Landschaft bzw. dem sich unmittelbar anschließenden Landschaftsschutzgebiet abgegrenzt werden.

Mit der Straße "Am Wiesengarten" sollen vorhandene verkehrliche und technische Infrastrukturen ökonomisch genutzt und sinnvoll ergänzt werden.

Das so entstehende Angebot ist an einen Interessentenkreis gerichtet, der sich in seinen Ansprüchen an den Wohnstandort von anderen Nachfragegruppen im Stadtgebiet unterscheidet. Insofern ist nicht die Entstehung eines Konkurrenzstandortes zu den Wohnquartieren am westlichen Kronsberg oder anderen Angeboten im südwestlichen Stadtquadranten zu befürchten.

Wülferode liegt im durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Ostteil des Kronsberges. Vor dem Hintergrund der Siedlungsentwicklung auf dem westlichen Teil sind umfangreiche Maßnahmen zur Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsraumes zur Hebung der Artenvielfalt und der Zugänglichkeit als Erholungsraum vorgenommen worden. Die optische Einbindung der Siedlungsfläche Wülferodes ist in einigen Bereichen des Ortsrandes gelungen, in anderen verbesserungswürdig.

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar nördlich des heutigen Siedlungsrandes von Wülferode und wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt. Landschaftsgestaltende oder landschaftsgliedernde Elemente sind nicht vorhanden.

Besondere Wertigkeiten für Pflanzen und Tiere sind wie folgt zu verzeichnen:

Die Abgrenzung des am 10.01.2003 in Kraft getretenen Landschaftsschutzgebietes Kronsberg (LSG-HS 03) berücksichtigt bereits die seinerzeit beabsichtigte Siedlungsentwicklung am Ortsrand von Wülferode, so dass die mit dem 236. Änderungsverfahren vorgesehene Wohnbauflächenerweiterung außerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegen ist.

Auch der nördliche und westliche Randstreifen des Änderungsbereiches, der zwecks Ortsrandeingrünung als „Allgemeine Grünfläche“ vorgesehen ist, liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die beabsichtigte Darstellung ist somit mit dem Schutzzweck bzw. den darauf gegründeten Verbotsstatbeständen vereinbar.

Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) wurden nicht festgestellt.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind räumlich von der 236. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Eine Einwirkung auf das FFH-Gebiet Nr. 108 ("Bockmerholz, Gaim") kann nicht zuletzt wegen der großen Entfernung (rd. 650 m) ebenfalls ausgeschlossen werden.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Es wurden folgende Beteiligungsverfahren durchgeführt:

Beteiligungen der Öffentlichkeit

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**
 fand nach Bekanntmachung in der HAZ/NP vom 05.04.2017 in der Zeit vom 13.04.2017 bis 12.05.2017 statt

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)

fand nach Bekanntmachung in der HAZ/NP vom 27.06.2018 vom 05.07.2018 bis 17.08.2018 statt.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**
 fand in der Zeit vom 05.04.2017 bis 12.05.2017 statt

Aus diesem Verfahrensschritt liegen insgesamt 23 Stellungnahmen vor, von denen eine umweltbezogene Anmerkungen beinhaltet. Die folgende zusammengefasste Stellungnahme bezieht sich auf Umweltbelange, die nach Prüfung in das weitere Verfahren eingeflossen sind:

Region Hannover Stellungnahme vom 11.05.2017

"Bodenschutz und Gewässerschutz

Hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes wird auf die Stellungnahme der Region vom 06.08.2012 zum 1. Entwicklungsabschnitt der 217. Änderung des F-Planes Bereich: "Wülferode – Nord" verwiesen.

Seitens des Teams 36.27 wird zum o.g. Verfahren folgende Stellungnahme abgegeben:

Den Beschreibungen zum Planungsbereich gemäß Nr. 5.2.2.1 Natürliche Bodenfunktionen, 5.2.2.2 Grundwasser und 5.2.2.2 Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen und Kampfmitteln der Begründung wird weitestgehend zugestimmt.

1. Altlasten / schädliche Bodenveränderungen

1.1 Der Planungsbereich wird im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster Region Hannover nicht geführt. Es liegen aktuell keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen durch Altlasten im Planungsbereich vor.

1.2. Nach aktuellem Kenntnisstand wird der Planungsbereich historisch und aktuell landwirtschaftlich genutzt. Durch den nutzungstypischen Einsatz von Pflanzenschutz- und/oder Düngemitteln kann eine Belastung des Bodens durch entsprechende Stoffe nicht ausgeschlossen werden.

Zur Überprüfung einer potentiellen Bodenbelastung durch Pflanzenschutz- oder Düngemittel wird eine Untersuchung des Bodens gemäß den Vorgaben des Bundes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (BBodSchG) empfohlen, um eine Bodenbelastung im Planungsbereich durch Pflanzenschutz- und/oder Düngemittel auszuschließen.

2. Schutzgüter Boden und Grundwasser

2.1 Schutzgut Boden

Der Abschnitt 5.2.2.1 „Natürliche Bodenfunktion“ ist durch folgende Information zu ergänzen:

Bodennutzung: der Geltungsbereich der 236. Änderung des F-Planes Bereich: „Wülferode / Am Wiesengarten“ wird historisch und aktuell ackerbaulich genutzt.

Der Boden im Planungsbereich ist durch natürliche Bodenbildungsprozesse entstanden und nur oberflächennah durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt. Durch die aktuelle landwirtschaftliche Flächennutzung erfüllt der Boden im Planungsbereich alle natürlichen Bodenfunktionen und zusätzlich eine Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG.

Durch die Umnutzung der Fläche im Planungsbereich von der hier vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Siedlungsfläche gehen natürliche Bodenfunktionen zum Teil vollständig und irreversibel verloren.

Es wird durch die Standortauswahl kein positiver Effekt im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie erzielt, der z.B. durch ein (Brach-)Flächenrecycling oder durch die Rekultivierung, Sanierung oder Nutzung einer (z.B. baulich oder erheblich stofflich) vorbelasteten Fläche entsteht.

In der zusammenfassenden Bewertung wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass dem Teilaspekt „Boden“ im Planungsbereich durch die Bestandserhebung und Bewertung zum Landschaftsrahmenplan der Region Hannover keine besondere natürliche oder Archivfunktion zugeordnet wird. Die Ursache der Diskrepanz der „Bodenbewertungen“ zwischen der Bodenfunktionsbewertung der Stadt Hannover und der Darstellung besonderer Werte von Böden im landschaftsrahmenplan liegt im Detaillierungsgrad der verwendeten Daten und der bodenschutzfachlichen Erhebungs- und Auswertungsmethode durch die Stadt Hannover bzw. durch die naturschutzfachliche Erhebungs- und Auswertungsmethode durch die Naturschutzbehörde im Landschaftsrahmenplan.

Als Fachbehörde für den Bodenschutz der Region Hannover ist für die hier geplante 236. Änderung des F-Planes im Bereich „Wülferode / Am Wiesengarten“ unter Berücksichtigung des Standes des Planungsverfahrens und der Flächengröße die bodenschutzfachliche Bodenfunktionsbewertung der Stadt Hannover maßgeblich.

Bedeutung für das F-Plan-Verfahren / Umweltprüfung / B-Plan:

Es sind für die Bebauungsplanebenen erhöhte Anforderungen an den Bodenschutz zu stellen, um die erheblichen Auswirkungen der Eingriffe auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken.

Für die hier geplante 236. Änderung des F-Planes sind im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensation gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz durch (Boden)Entsiegelung vorrangig anzustreben.

Für die im Plangebiet vorkommenden natürlichen Böden gelten grundsätzlich zunächst die allgemeinen Vorsorgegrundsätze, u.a. gemäß §1a Abs. 2 BauGB.

Die lokalen (stauenden) Standortverhältnisse im Planungsbereich erfordern zudem erhöhte Anforderungen an den (technischen) Bodenschutz während der Baumaßnahmen, durch den weitestgehend Bodenschadverdichtungen mit Auswirkungen auf die Bodenfunktion (Versickerungsleistung) des Bodens verhindert werden sollen.

Zum Schutz der Bodenfunktionen wird empfohlen, die Bau- und Erschließungsmaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung begleiten zu lassen und die Forderung hierfür textlich festzusetzen.

Die Aspekte des Bodenschutzes sind in die Abwägung einzubeziehen und auch in den resümierenden Textpassagen darzustellen.

2.2 Grundwasser

Weitere Anmerkungen sind nicht zu geben.

Gewässerschutz:

Der Geltungsbereich des 236. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Hannover überlagert einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1765 „Am Wiesengarten I“.

Im Rahmen des Verfahrens zum v.g. B-Plan waren u.a. folgende wasserrechtliche Belange behandelt worden:

Niederschlagswasserversickerung,
Planung eines Regenrückhaltebeckens,
Niederschlagswassereinleitung.

Der Begründungstext zum 236. Änderungsverfahren nimmt unter der Ziff. 3.2 Bezug auf den B-Plan Nr. 1765. Es wird festgestellt, dass die Festsetzung für die erforderliche Fläche zur Regenwasserrückhaltung in das F-Plan-änderungsverfahren übernommen wird.

Weiterhin wird auf den parallel zum 236. Änderungsverfahren in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 1844 eingegangen, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den 2. Entwicklungsabschnitt „Am Wiesengarten“ mit dem Planungsziel Wohnungsbau schaffen soll. Sofern innerhalb dieses B-Planverfahrens konkrete Festsetzungen getroffen werden, die die wasserrechtlichen Vorschriften betreffen, wird hierzu nach Beteiligung gesondert Stellung bezogen.

Im Rahmen des F-Plan-Verfahrens sollte allerdings schon geklärt werden, ob die Entwässerung des zukünftigen Baugebietes gesichert ist und insbesondere, ob die bisher vorgesehene Fläche für ein Regenwasserrückhaltebecken ausreichend bemessen ist.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass der Ausbau des Regenrückhaltebeckens, wie im Rahmen des B-Plan-Verfahrens Nr. 1765 bestimmt, als Trockenbecken mit künstlicher Verbindung zu einem Oberflächengewässer erfolgt und zwar mit einer Begrenzung der Abflussmenge auf 3 l/s * ha.

Die ausreichend bemessene Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens ist auch vor dem Hintergrund relevant, dass eine gezielte Regenwasserversickerung für die Wohngebiete „Am Wiesengarten I und II“ nicht in Betracht kommt (vgl. auch Ziffer 5.2.2.2 des Begründungstextes zum F-Plan-Änderungsverfahren).

Insofern ist die unter Ziffer 4 –letzter Absatz- des Begründungstextes für die Regenwasserrückhaltefläche verwandte Bezeichnung „Regenwasserversickerungsanlage“ irreführend.

Unter der Ziffer 5.2.2.3 des Begründungstextes zum F-Plan wird auf das am Ostrand des Änderungsbereiches verlaufende Oberflächengewässer eingegangen. Ausgehend davon, dass über diesen Graben eine Ableitung von Niederschlagswasser erfolgen soll, müsste unabhängig von der oben bereits festgestellten Begrenzung der Abflussmenge festgestellt werden, ob dieser Graben die notwendige Abflusskapazität besitzt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8,9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover zu beantragen ist.

Belange des ÖPNV:

Aus Sicht der ÖPNV-Planung ist folgendes festzustellen:

Auf Seite 5 der Begründung wird ausgeführt, dass in Wülferode die „dörfliche Struktur in größeren Teilen erhalten geblieben ist“. Weiter unten ist ausgesagt, dass der Anschluss an den ÖPNV durch die Buslinie 330 (werktags alle 30 Minuten) gegeben ist. Dann wird dargelegt, dass eine fußläufige Erreichbarkeit der Stadtbahnstrecke D-Süd (Linie 6) wegen der Entfernung von 1.400 m (tatsächlich eher 1.700 m bis zur Mitte Wülferodes) nicht gegeben ist und dass deshalb die Einwohner in besonderes hohem Maße auf das private Kfz angewiesen sind.

Die höhere Motorisierung in Wülferode ist eher in der „dörflichen Struktur“ und nicht in der fehlenden Stadtbahnanbindung zu sehen. Die Motorisierung in der LHH liegt bei ca. 70% (Haushaltsverfügbarkeit) und in der restlichen Region (ohne LHH) bei ca. 87% (Quelle: Bericht Mobilität in der Region Hannover 2011; infas).

Die höhere Mobilisierung in Wülferode ursächlich nur mit einer fehlenden Stadtbahnanbindung zu begründen, ist nicht richtig. Wesentlich trägt die „dörfliche Strukturierung“ von Wülferode zur höheren Motorisierung bei.

Regionalplanung:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und wird in das Eigenentwicklungskataster übernommen.

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover (Satzungsbeschluss am 27. September 2016) und das derzeit noch rechtsgültige RROP 2005.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß §4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Stadtteil Wülferode ist zur Steuerung der Siedlungsentwicklung als ländlich strukturierte Siedlung eingestuft (RROP 2016 Abschnitt 2.1.4 Ziffer 03 sowie RROP 2005 Abschnitt D1.6.3 Ziffer 03). Die Größe des Planungsgebietes bewegt sich innerhalb des Basiszuschlages von 5% zur vorhandenen Siedlungsfläche und schöpft diesen nahezu aus.“

Im weiteren Verfahren wurden die Anmerkungen berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) **parallel zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

fand in der Zeit vom 25.06.2018 bis 17.08.2018 statt

Aus diesem Verfahrensschritt liegen insgesamt 23 Stellungnahmen vor. Davon liegt eine Äußerung zu Umweltbelangen vor:

Region Hannover Stellungnahme vom 13.08.2018

„Bodenschutz:

Im letzten Absatz zum Kapitel 5.2.2.1 der Begründung zur 236. Änderung des F-Plans wird auf die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover verwiesen, in der darauf hingewiesen wird, dass als maßgebende Bewertungsmethode für die Bodenfunktionserfüllung die Auswertung der LHH heranzuziehen ist.

Es wird darum gebeten, die letzte Zeile

„...und der Flächengröße die naturschutzfachliche Bodenfunktionsbewertung der Stadt Hannover maßgeblich.“

in

„...und der Flächengröße die bodenschutzfachliche Bodenfunktionsbewertung der Stadt Hannover maßgeblich.“

Zu korrigieren gemäß der Stellungnahme der Region Hannover, Abschnitt: „Boden- und Grundwasserschutz“, vom 11.05.2017.

Für das Schutzgut Boden bedeutet die Ausweisung von Einfamilienhaussiedlungen einen sehr hohen pro Kopf-Flächenverbrauch und –Versiegelungsgrad.

Im Rahmen dieses und zukünftiger F-Plan-Verfahren ist zu klären, welche Maßnahmen getroffen werden können, den grundsätzlich vermeidbaren sehr hohen pro Kopf-Flächenverbrauch und –Versiegelungsgrad zum Schutz der Bodenfunktionen, insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf ökologische Wechselwirkungen (z.B. Hochwasserschutz), zu reduzieren.

Grundsätzlich wird weiterhin auf die Stellungnahme der Region Hannover, Abschnitt: „Boden- und Gewässerschutz“, vom 11.05.2017 verwiesen.

Gewässerschutz:

Niederschlagswassereinleitung

Im Rahmen des F-Plan-Verfahrens ist zu klären, ob die Entwässerung des zukünftigen Baugebietes gesichert ist.

Eine gezielte Regenwasserversickerung kommt nach Ziffer 5.2.2.2 des Begründungstextes zum F-Plan-Änderungsverfahren nicht in Betracht.

Daher gilt für das Niederschlagswasser eine Abflussbeschränkung auf 20l/(s*ha).

Unter der Ziffer 5.2.2.3 des Begründungstextes zum F-Plan wird auf das am Ostrand des Änderungsbereiches verlaufende Oberflächengewässer eingegangen.

Ausgehend davon, dass über diesen Graben eine Ableitung von Niederschlagswasser erfolgen soll, müsste unabhängig von der oben bereits festgestellten Begrenzung der Abflussmenge festgestellt werden, ob dieser Graben die notwendige Abflusskapazität besitzt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover – Team Gewässerschutz Ost (36.29) – zu beantragen ist.

Regionalplanung:

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover.

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und wird in das Eigenentwicklungskataster übernommen.

Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 11.05.2017, Abschnitt: „Regionalplanung“, verwiesen.“

Im weiteren Verfahren wurden die Anmerkungen, soweit sie die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes betreffen, berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.

3. Gründe für die Planinhalte nach Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen

Planungsziel ist, mit der 236. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung am Nordrand Wülferodes sowie die Abgrenzung des Siedlungsrandes gegenüber der freien Landschaft bzw. dem sich unmittelbar anschließenden Landschaftsschutzgebiet vorzubereiten.

Das Wohnkonzept 2025 sowie die Bevölkerungsprognose bis 2025/2030 zeigen auf, dass ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen im Stadtgebiet besteht. Das Wohnbauflächenangebot im Stadtteil Wülferode ist gering bemessen. Für das spezielle Nachfragesegment sollten hier in ortsverträglichem Umfang auch weiterhin Angebote zur Verfügung stehen. Eine weitere Wohnungsbauentwicklung sollte am bisherigen nördlichen Siedlungsrand erfolgen, weil hier durch vorhandene Erschließungsanlagen (Straße "Am Wiesengarten", Ehrfeldstraße) günstige Rahmenbedingungen gegeben sind.

Dafür sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig soll die Ortsrandeingrünung im Norden von Wülferode komplettiert werden.

Mit der 2014 in Kraft getretenen 217. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die angestrebte Entwicklung im Rahmen der verbindlichen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für die Region Hannover in einer ersten Realisierungsstufe im Umfang von etwa 20 Wohneinheiten eingeleitet. Mit dem 236. Änderungsverfahren wird diese Entwicklung unter den Vorgaben des RROP 2016 fortgesetzt.

Die Realisierung der Planung wird wegen der Inanspruchnahme bisher unbebauter, landwirtschaftlich genutzter Flächen zu nachteiligen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser führen, während die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie auf den Menschen einschließlich des Bedürfnisses nach landschaftsbezogener Erholung auch angesichts des im Verhältnis zu den verbleibenden Freiflächen geringen Umfanges der Entwicklungsfläche als geringfügig anzusetzen sind. Allerdings wird der Boden im Plangebiet in seiner Bedeutung als hoch bis z.T. sehr hoch bewertet. In der Abwägung wird demgegenüber dem Belang der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile im Sinne einer Eigenentwicklung auch angesichts des zurückhaltenden Umfanges und der Nutzung vorhandener Erschließungseinrichtungen der Vorrang eingeräumt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen. In Anbetracht der bisherigen Nutzung für die Landwirtschaft ist für das Plangebiet nur eine geringe Biotopwertigkeit festzustellen, so dass der Eingriff kleinräumig durch biotopwerterhöhende Maßnahmen ortsnahe kompensiert werden kann. Die erforderlichen Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.

Angebote an Baugrundstücken für den Einfamilienhausbau sollten räumlich verteilt im Stadtgebiet und mit unterschiedlichen Lagequalitäten zur Verfügung gestellt werden. Standortalternativen zum Plangebiet mit ähnlichen Merkmalen sind nicht gegeben. Unter Berücksichtigung des Ziels und des Zwecks der Planung sowie der bestehenden Nutzung in der unmittelbaren Umgebung kommen Alternativen der Flächendarstellung für die 236. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in Betracht.

236. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover
Bereich: Wülferode/ Am Wiesengarten, 2. Abschnitt
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Landschaftsräume und Naturschutz im
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Der Änderungsbereich ist bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt und sollt zukünftig als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Im östlichen Bereich wird zudem das Symbol für ein Regenrückhaltebecken ergänzt.

Bestand und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der Änderungsbereich umfasst etwa 1,6 ha und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Kronsberg bietet aufgrund der flachgründigen Mergelstandorte insbesondere für die Entwicklung seltener Pflanzen und Pflanzengesellschaften ein bedeutsames Potential. Vorkommen seltener bzw. geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aber nicht bekannt und bei der derzeitigen Nutzung und den damit einhergehenden fehlenden Biotopstrukturen nicht zu erwarten.

Da die Fläche vollständig unversiegelt ist, kann das Niederschlagswasser ungehindert versickern und dient damit unmittelbar der Anreicherung des Grundwasserregimes.

Auswirkungen der Planung

Das Potential der Fläche als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten geht vollständig und dauerhaft verloren. Gleiches gilt für den schützenswerten Mergelstandort und für die Funktionen für den Wasserhaushalt.

Im Sinne indirekter Auswirkungen auf den Naturschutz stehen landwirtschaftliche Produktionsflächen mit der Perspektive einer regionalen Vermarktung dauerhaft nicht mehr zur Verfügung.

Eingriffsregelung

Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen werden im parallel geführten Bebauungsplanverfahren geregelt.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur
Kenntnis)

Nr. 2130/2018

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 384, 1. Änderung - Königsworther Platz, Satzungsbeschluss

Antrag,

den Bebauungsplan Nr. 384, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 NKomVG als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Das Ziel des Bebauungsplanes wirkt sich auf alle Geschlechter gleichermaßen aus.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 384, 1. Änderung hat vom 05. Juli bis zum 17. August 2018 öffentlich ausgelegen. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung des Entwurfes wurden aufgrund der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB geprüft. Der Bebauungsplanentwurf wurde unverändert gelassen. Der Entwurf der Begründung wurde in den Kapiteln 2.3.2, 2.3.4, 3.1, 3.3 und 3.4 redaktionell ergänzt und im Übrigen unverändert als Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigelegt.

Der Beschluss ist notwendig, um das Bebauungsplanverfahren abzuschließen.

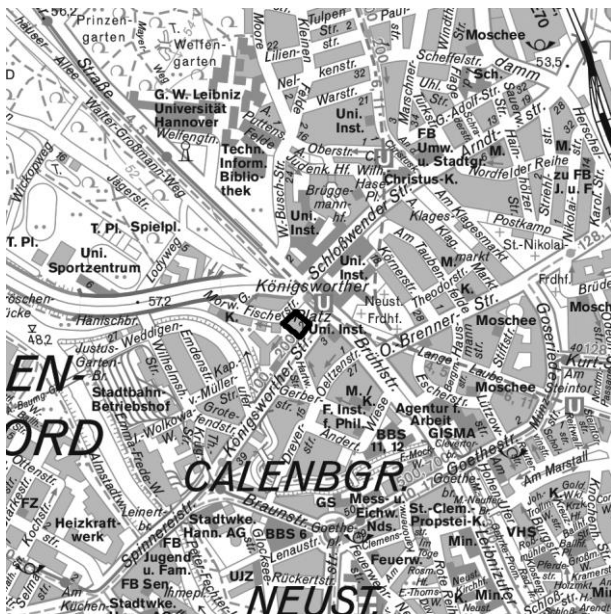
61.11

Hannover / 13.09.2018

Bebauungsplan Nr. 384, 1. Änderung

„Königsworther Platz“

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB



Planung: Nord

Stadtteil: Calenberger Neustadt

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das ca. 2.500 m² große Gelände der Grundstücke Königsworther Platz Nr. 2 und 2a sowie das Grundstück Königsworther Straße Nr. 2.

Im Nordosten wird das Plangebiet begrenzt durch den Königsworther Platz, im Südosten von der Königsworther Straße und im Nordwesten von der Fischerstraße.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

0568/2017	Aufstellungsbeschluss
15-1185/2017	Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
0817/2018	Auslegungsbeschluss

Begründung

Bebauungsplan Nr. 384
1. Änderung „Königsworther Platz“

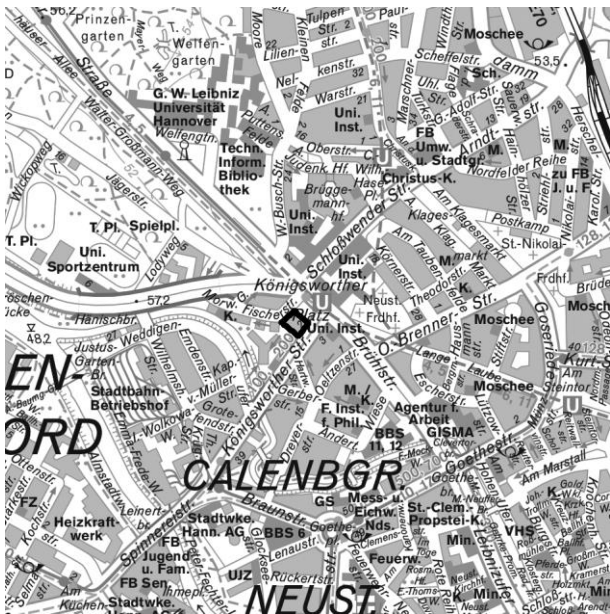
Stadtbezirk: Mitte
Stadtteil: Calenberger Neustadt

Bebauungsplan der Innenentwicklung
gemäß § 13a BauGB

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das ca. 2.500 m² große Gelände der Grundstücke Königsworther Platz Nr. 2 und 2a sowie das Grundstück Königsworther Straße Nr. 2.

Im Nordosten wird das Plangebiet begrenzt durch den Königsworther Platz, im Südosten von der Königsworther Straße und im Nordwesten von der Fischerstraße.



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zweck des Bebauungsplanes	3
1.1	Planverfahren	3
1.2	Geltendes Planungsrecht	4
2.	Städtebauliche Ziele	4
2.1	Städtebauliche Situation	4
2.2	Städtebauliches Konzept	4
2.3	Festsetzungen	5
2.3.1	Bauland	5
	Art der baulichen Nutzung	5
	Maß der baulichen Nutzung	6
	Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise	6
2.3.2	Bau- und Kulturdenkmale	7
2.3.3	Verkehr	7
2.3.4	Ver- und Entsorgung	8
3.	Umweltverträglichkeit	8
3.1	Lärmschutz	8
3.2	Naturschutz	9
3.3	Altlasten	10
3.4	Gewässer	10
3.5	Kampfmittel	10
4.	Kosten für die Stadt	10

1. Zweck des Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage direkt am Königsworther Platz und wird geprägt von dem Gebäude der Gewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie auf der gegenüberliegenden Seite der Fischerstraße sowie den um den Königsworther Platz umliegenden Universitäts-Instituten einerseits und der Wohnbebauung der Calenberger Neustadt zur Leine hin andererseits. Südwestlich des Vorhabenbereichs liegt das Pflege- und Therapiezentrum der Henriettenstiftung in unmittelbarer Nachbarschaft.

Die drei bestehenden Gebäude im Plangebiet stammen aus den 1960er Jahren und werden seitdem weitestgehend gewerblich durch verschiedene Büro- und Dienstleistungseinrichtungen oder durch kulturelle Einrichtungen genutzt.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes aus dem Jahre 1978, diesen Standort als Wohnstandort zu entwickeln, konnte bis heute nicht umgesetzt werden. Aufgrund der Lage des Plangebietes unweit vom Stadtzentrum an einem der wichtigsten Verkehrsknotenpunkte von Hannover und seiner tatsächlichen Nutzung beabsichtigt die Landeshauptstadt Hannover diesen Standort entsprechend als Kerngebiet zu entwickeln und das Ziel der Wohnnutzung an dieser verkehrsreichen Lage aufzugeben.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß §30 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) für den Erhalt und die Erweiterung der vorhandenen Nutzungen sichergestellt werden.

1.1 Planverfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 384 dient dem Erhalt und der Fortentwicklung der im Plangebiet gewachsenen städtebaulichen Strukturen. Es soll das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt werden. Nach § 13a Abs. 1 BauGB darf das beschleunigte Verfahren unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche muss weniger als 20.000 m² betragen. Dieser Grenzwert wird bereits durch die Größe des Plangebietes von ca. 2.500 m² unterschritten.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.

Mit Bezug auf die aktuelle Novellierung des Baugesetzbuches (Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017, BGBl. 2017, Seite 1057) können Verfahren nach dem Gesetz, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist (vgl. Übergangsvorschriften des §245c Abs. 1 BauGB). Dies ist im vorliegenden Verfahren der Fall.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Dies ist in diesem Verfahren nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

1.2 Geltendes Planungsrecht

Das Plangebiet „Königsworther Platz“ liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 384 aus dem Jahr 1978, der für den Bereich zwischen Fischerstraße, Königsworther Platz, Königsworther Straße und Leine ein Allgemeines Wohngebiet mit maximal IV Geschossen, eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 1,2 sowie geschlossene Bauweise festsetzt. Die überbaubaren Flächen sind entsprechend der straßenbegleitenden Bestandsbebauung festgelegt.

Auf dem Grundstück Königsworther Platz 2a besteht im rückwärtigen Bereich ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Hannover.

Nördlich der Fischerstraße setzt der angrenzende Bebauungsplan Nr. 1461 ein Kerngebiet mit einer maximalen VI-geschossigen Bebauung fest. Der angrenzende Durchführungsplan Nr. 184 südöstlich der Königsworther Straße setzt ein Wohngebiet a (Wohnhäuser, Ladengeschäfte und handwerkliche Kleinbetriebe) fest.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich entlang des Königsworther Platzes „Gemischte Baufläche“ und für das Gebiet südlich davon „Wohnbaufläche“ dar. Zusätzlich sind Symbole für eine Alteneinrichtung und eine Kindertagesstätte in der Wohnbaufläche dargestellt.

Da am Königsworther Platz bereits „Gemischte Baufläche“ im Flächennutzungsplan dargestellt ist, entspricht die geplante Änderung der Art der baulichen Nutzung für den Vorhabensbereich dem Flächennutzungsplan, so dass eine Änderung oder Anpassung nicht erforderlich ist. Die geplante Festsetzung der Bebauungsplanänderung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Städtebauliche Ziele

2.1 Städtebauliche Situation

An der Platzfläche „Königsworther Platz“ war bis zum zweiten Weltkrieg die Ulanen-Kasernenanlage auf dem heutigen Universitätsgelände gebaut. Der Platz selbst wurde zur NS-Zeit des Öfteren als Aufmarschfläche benutzt.

Nach der Zerstörung der Ulanen-Kaserne im Zweiten Weltkrieg wurde zur Schloßwender Straße hin im Jahre 1952/53 auf dem Gelände die 15-stöckige Hauptverwaltung der Continental AG erbaut (Conti-Hochhaus). Heute wird das ehemalige Conti-Gelände von der Universität Hannover genutzt.

Auf der gegenüberliegenden Seite des Königsworther Platzes hat die IG Bergbau, Chemie, Energie ihre Deutschland-Zentrale errichtet. Im Osten gibt es mit dem Neustädter Friedhof eine Grünanlage. Entlang der Brühlstraße wird ein weiteres Hochhaus (Allianz SE) an der Ecke Otto-Brenner-Straße sichtbar. Nach Nordosten öffnet sich der Königsworther Platz zum Georgengarten und dem Hauptgebäude der Universität Hannover, dem Welfenschloss im Welfengarten. Die im Südosten liegende Königsworther Straße ist von Wohnbebauung geprägt. In den Erdgeschossen sind größtenteils Einzelhandelsgeschäfte untergebracht.

Der Stadtraum um den Königsworther Platz ist als Teil des City-Rings geprägt durch mehrspurige Verkehrsstraßen und den Übergang vom City-Ring zum Bremer Damm als den Zubringer zur B 6.

2.2 Städtebauliches Konzept

Der Planbereich ist seit jeher geprägt durch Büro- und Dienstleistungsnutzungen, durch nicht störende gewerbliche Nutzungen und kulturelle Einrichtungen. Der Standort ist durch Verkehrsimmissionen stark belastet, so dass die Wohnnutzung bisher nur untergeordnet

stattgefunden und sich bis heute nicht etabliert hat. Aufgrund dessen ist das städtebauliche Ziel für diesen Planbereich, die bisherigen Nutzungen am Standort zu belassen und Möglichkeiten zu einer angepassten Weiterentwicklung im Bestand zu schaffen. Dementsprechend wird die Art der baulichen Nutzung geändert und neu als Kerngebiet festgesetzt.

Die bisherige städtebauliche Ordnung der drei Gebäude soll in ihrer Bauweise und Kubatur nicht verändert werden. Es erfolgen lediglich einige maßvolle Anpassungen in der überbaubaren Fläche und im Maß der baulichen Nutzung.

2.3 Festsetzungen

2.3.1 Bauland

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der oben beschriebenen städtebaulichen Zielsetzung wird im Plangebiet ein Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO festgesetzt. Damit wird der vorwiegenden Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und Kultur entsprochen.

Zur Vermeidung von erhöhten Verkehrsmengen und zusätzlichen Lärmemissionen sowie zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzung werden im Kerngebiet Tankstellen aller Art ausgeschlossen.

Das Plangebiet liegt direkt am sehr stark befahrenden Königsworther Platz und ist aufgrund der Verkehrsimmissionen für eine Wohnnutzung nicht attraktiv. Eine Wohnnutzung hat sich in den letzten Jahrzehnten nicht durchgesetzt und die von Anfang an bestehende Büro- und Dienstleistungsnutzung hat sich bis heute verfestigt. Die Nähe zur Innenstadt, die hervorragende verkehrliche Erschließung und die gute Einbindung in die Stadt bieten hervorragende Standortvoraussetzungen für das Kerngebiet und deren Weiterentwicklung. Eine vorrangige Wohnentwicklung an diesem Standort wird daher nicht weiterverfolgt.

Die ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung nach § 7 (3) Nr. 2 BauNVO ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Diese Wohnnutzung ist jedoch nur in den oberen Geschossen (ab dem dritten Vollgeschoss) untergeordnet und ausnahmsweise zulässig. Die ersten beiden Vollgeschosse sollen ausnahmslos den Büro- und Dienstleistungsnutzungen sowie den gewerblichen und kulturellen Nutzungen vorbehalten bleiben.

Zur Vermeidung von Nachteilen für das zukünftige Kerngebiet und das vorhandene angrenzende Wohngebiet sowie zur weiteren Absicherung des Bestandes werden Vergnügungsstätten jeglicher Art und Bordelle sowie bordellartige Betriebe nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Spielhallen und Wettbüros sind als Vergnügungsstätten im Kerngebiet regelzulässige Nutzungen. Diese können allerdings vielfältige Störpotenziale verursachen, so dass diese nicht spannungslos mit den angrenzenden Wohnnutzungen vereinbar sind. Aufgrund der langen Öffnungszeiten sind z.B. Lärmkonflikte nicht auszuschließen. Weiterhin führen diese Nutzungen wegen ihrer hohen Ertragserwartungen oftmals zu einem Verdrängungswettbewerb mit Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben sowie anderen Nutzungen, wodurch es zu einer Einschränkung der Angebotsvielfalt und zu einem Imageverlust kommt.

Bordelle bzw. bordellartige Betriebe sind als gewerbliche Betriebe in Kerngebieten generell zulässig. Zu bordellartigen Betrieben zählen alle Einrichtungen, die gewerblich auf sexuelle Handlungen ausgerichtet sind bzw. in denen sexuelle Handlungen angeboten werden, also auch sogenannte Sauna- bzw. FKK-Clubs und Wohnungsprostitution. Diese gewerblichen Betriebe, die der Befriedigung sexueller Bedürfnisse dienen, können das Image des Gebietes nachhaltig beeinflussen und möglicherweise zu einer Umstrukturierung führen, die sich sowohl für das Plangebiet und als auch auf die umgebende Wohnnutzung städtebaulich negativ auswirken könnte und nicht gewollt ist.

Bordelle sind im Steintorviertel regelzulässig; eine Ausweitung des Rotlichtviertels auf andere Innenstadtbereiche ist aus städtebaulichen Gründen nicht sinnvoll.

Der Bebauungsplan liegt außerhalb des im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Hannover definierten Zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt. Vor dem Hintergrund sinkender Kundenfrequenzen in deutschen Städten, die u.a. auf rasant steigende Umsätze im Online-Handel zurückzuführen sind, ist es wichtig, die Innenstadt von Hannover in ihrer jetzigen Größe zu stärken. Eine Ausdehnung der Einkaufsbereiche auf das Plangebiet, kann zu einer Schwächung der bereits jetzt schon problematischen Randlagen der City führen. Großflächiger Einzelhandel ist zum Schutz der bestehenden Versorgungsstrukturen daher im Planbereich nicht zulässig.

Aus planungsrechtlicher Sicht kommt es durch die Umwandlung des Allgemeinen Wohngebietes in ein Kerngebiet in den angrenzenden Wohngebieten zu einer Verschlechterung in Bezug auf die zu erwartenden Immissionen. Um diese zu minimieren sind im Plangebiet großflächige Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen aller Art, Vergnügungsstätten jeglicher Art und Bordelle sowie bordellartige Betriebe unzulässig. In einer Gesamtbetrachtung mit den im Plangebiet von jeher vorhandenen, genehmigten kerngebietstypischen Nutzungen kommt es durch die Planänderung daher objektiv zu keiner wesentlich höheren Belastung der angrenzenden Allgemeinen Wohngebiete.

Maß der baulichen Nutzung

Zulässig und größtenteils bereits vorhanden ist eine mindestens IV bis maximal V-geschossige Bebauung mit einem Höchstmaß (Oberkante) der baulichen Anlage von 18,60 m über der unmittelbar angrenzenden Gehwegfläche am Königsworther Platz (55,1 m ü. NN). Die umliegenden Straßenverkehrsflächen fallen vom Königsworther Platz zur Leine hin leicht ab, die Gehwegfläche am Königsworther Platz liegt zudem um ca. 44 cm höher als die anschließende Straßenverkehrsfläche. Zur genauen Definition der Gebäudehöhen im Plangebiet wird daher zusätzlich die Höhe über Normal-Null herangezogen. Die Gebäude sollen damit eine maximale Höhe von 73,7 m ü. NN nicht überschreiten.

Damit nimmt die Bebauung im Plangebiet in der Höhe Bezug auf die benachbarte Wohnbebauung der Königsworther Straße im Süden. Hier betragen die Gebäudehöhen zwischen 72,8 bis 78,4 m ü. NN bei abfallendem Gelände zur Leine. Mit dem festgesetzten Höchstmaß der Bebauung wird die bisherige Höhe der drei Bestandsgebäude und die städtebauliche Ansicht vom Königsworther Platz aus bewahrt.

Im rückwärtigen Bereich zur Leine hin ist eine max. II-geschossige Bebauung festgesetzt. Damit liegt der städtebauliche Schwerpunkt der Bebauung – wie schon im Bestand – am Königsworther Platz. In den rückwärtigen Grundstücksbereichen sind demnach bauliche, aber untergeordnete Entwicklungen möglich. Die Wohnbebauung in der Königsworther Straße wird damit nicht beeinträchtigt.

Die Grundflächenzahl (GRZ), nach der sich der Grad der Versiegelung des Grundstücks bemisst, wird in dem Kerngebiet mit 1,0 festgesetzt. Die GRZ liegt damit innerhalb der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, die für MK-Gebiete eine GRZ von maximal 1,0 vorsieht.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird in dem Kerngebiet mit 3,0 als Obergrenze nach § 17 Abs. 1 BauNVO für das Plangebiet festgelegt.

Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

Aufgrund der vorhandenen Blockrandbebauung im Plangebiet wird die geschlossene Bauweise festgesetzt.

Am Königsworther Platz tritt die Bebauung um 5 m von der Straßenkante zurück und nimmt damit die vorhandene Baukante auf. Dies wird durch eine Baulinie entlang des Königsworther Platzes festgesetzt und gesichert.

Das weitere Baufeld wird durch Baugrenzen bestimmt, die ausreichend Spielraum für zukunftsfähige Nutzungsentwicklungen belassen: Aufgrund der unterschiedlichen Grundstücksgrößen der Bestandsbebauung und der damit verbundenen unterschiedlichen Ausnut-

zungsmöglichkeiten, erstreckt sich das Baufeld vollständig auf die Grundstücke im Plangebiet.

Die städtebauliche Figur wird durch die Baulinie zum Königsworther Platz, die Anzahl der Vollgeschosse, die Oberkante der baulichen Anlagen sowie der GRZ und GFZ bestimmt.

2.3.2 Bau- und Kulturdenkmale

In der Umgebung des Plangebietes sind folgende Baudenkmale ausgewiesen: Die Gebäude Schlosswender Str. 1, Königsworther Platz 1 und Brühlstraße 27 sind gem. § 3.3 NDSchG als Einzeldenkmale, die Gebäude Königsworther Str. 10, 12, 14 sowie Fischerstraße 1 sind als Bestandteile einer Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3.3 NDSchG in der Liste der Kulturdenkmale der Landeshauptstadt Hannover verzeichnet. Deren Umgebungsschutz ist entsprechend zu berücksichtigen.

Vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege wurden in der Umgebung Objekte als denkmalfachliche Prüffälle ausgewiesen. Dies betrifft die Objekte Königsworther Platz 6 und Fischerstraße 5. Eine denkmalrechtliche Genehmigung ist gem. § 10 NDSchG erforderlich, wenn in der Umgebung von Baudenkmalen Anlagen errichtet, geändert oder beseitigt werden, die das Erscheinungsbild beeinflussen.

Das vom Bebauungsplan betroffene Areal liegt in der direkten Nähe einer archäologischen Fundstelle, die bei Ausschachtungsarbeiten für den Bau der U-Bahnstation Königsworther Platz entdeckt wurde. Neben den Resten einer historischen Kaserne kamen hier prähistorische und mittelalterliche Keramikfragmente ans Tageslicht, die auf eine in der Nähe liegende Siedlung dieser Zeitstellungen hinweisen. Von daher sind jegliche Erdarbeiten im Bereich des Bebauungsplanes archäologisch zu begleiten. Generell gilt: Sollten bei Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche oder mittelalterliche Bodenfunde wie Knochen, Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2.3.3 Verkehr

Das Plangebiet ist hervorragend an das städtische Straßenverkehrsnetz angebunden. Es grenzt im Nordosten direkt an den Königsworther Platz, einer vielbefahrenen Straßenkreuzung im Stadtteil Calenberger Neustadt an der Grenze zu den Stadtteilen Mitte und Nordstadt. Er ist der zentrale Knotenpunkt für den Verkehr von und zum Westschnellweg (Bundesstraße 6). Dabei dient der streckenweise hochgeständerte Bremer Damm (Landesstraße 190), der westlich an den Platz anschließt, als Zubringer. Der Königsworther Platz verteilt den einfließenden Verkehr auf den Cityring in Richtung Osten zum Hauptbahnhof, in Richtung Südosten über das Leibnizufer Richtung Waterloo-Platz sowie in Richtung Südwesten über die Königsworther Straße in Richtung Linden-Nord.

Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner zentralen Lage an den Königsworther Platz sowohl für den Individualverkehr (Fahrrad und Auto) als auch mit dem öffentlichen Personenverkehr (mehrere Stadtbahn- und Buslinien) sehr gut erreichbar: Die U-Bahnstation Königsworther Platz mit den Linien 4 und 5 liegt direkt am Plangebiet. Es besteht direkter Anschluss an die Station „Kröpke“ (Stadtbahn-Hauptumsteigestelle) mit Anschluss an den Hauptbahnhof und somit auch an das gesamte regionale und überregionale Nah- und Fernverkehrsnetz. Die Buslinien 100 und 200 (Haltestelle „Königsworther Platz“) ergänzen die gute Anbindung an die Innenstadt und die umliegenden Stadtviertel. Somit besitzt der Standort optimale Erschließungsqualitäten für den ÖPNV.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die umliegenden Straßen Fischerstraße und Königsworther Straße. Um die Verkehrssicherheit und einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, werden die Zu- und Abfahrten im Bereich des Königsworther Platzes und in der Königsworther Straße ausgeschlossen. Die Zufahrt für die Grundstücke soll von der Fischerstraße aus erfolgen. Zu diesem Zweck ist für die Grundstücke Königsworther Platz 2 und 2a und Königsworther Straße 2 eine Fläche festgesetzt, die mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Leitungsrecht zugunsten der Landeshauptstadt Hannover belastet ist und aus dem Bebauungsplan Nr. 384 übernommen wird.

Die gemäß baurechtlicher Vorschriften (§ 47 NBauO) notwendigen Einstellplätze sind auf den Baugrundstücken oder in deren Nähe auf einem anderen Grundstück zu realisieren.

2.3.4 Ver- und Entsorgung

Für die Erschließung des Plangebietes sind im angrenzenden Straßenraum sämtliche Hauptmedien und Versorgungsleitungen sowie Kanäle vorhanden.

Für die Abfallentsorgung ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover – aha – zuständig.

Strom, Gas, Wasser

Die vorhandenen Kabel und Versorgungsleitungen bleiben weiterhin wie bisher in Betrieb. Das Plangebiet ist bereits an das Gas- Wasser- und Telekommunikationsnetz angeschlossen. Eine ausreichende Stromversorgung ist gewährleistet.

Entwässerung

Die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers auf dem Gelände erfolgt wie bisher über das vorhandene Leitungsnetz in den umliegenden Straßen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades ist eine Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken derzeit nicht möglich. Bei Umplanungen in der Zukunft ist die Versickerungsfähigkeit der oberflächennahen Bodenschichten zu prüfen. Bei entsprechend versickerungsfähigem Untergrund ist sowohl das auf den privaten als auch das auf den öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Hierfür ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

In jedem Fall ist die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung gemäß dem Stand der Technik auf der Grundlage des DWA- Arbeitsblattes A 138, „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – Januar 2002) durchzuführen.

Sollten die örtlichen Bodenkennwerte und Grundwasserstände eine Versickerung nicht zulassen, gilt für die Ableitung des Oberflächenwassers aus diesem Gebiet (über 2000 m²) eine Abflussbeschränkung von 60l/s*ha. Darüberhinausgehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche RW-Kanalnetz einzuleiten. Geplante neue Grundstücksanschlussleitungen dürfen DN 200 nicht überschreiten. Die entsprechenden Nachweise sind mit einem Entwässerungsantrag vorzulegen.

Löschwasserversorgung

Über das vorhandene Leitungswassernetz im Bereich des Plangebietes ist die Löschwasserversorgung ausreichend sichergestellt. Zusätzliche Hydranten sind nicht erforderlich.

3. Umweltverträglichkeit

3.1 Lärmschutz

Das Plangebiet ist umgeben von den Verkehrsflächen Fischerstraße, Königsworther Platz und Königsworther Straße. Hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen gehen die hohen Be-

lastungen hauptsächlich von dem Kreuzungsbereich des Königsworther Platzes aus, die nicht nur die Gebäudefront zum Königsworther Platz beeinträchtigen, sondern auch die Gebäudeseiten in der Fischerstraße und in der Königsworther Straße.

Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung ein Kerngebiet festgesetzt. Nach dem Schallimmissionsplan 2009 befinden sich die Verkehrslärmwerte tagsüber an den Fassaden Königsworther Platz und Königsworther Straße zwischen 65 und 70 dB(A) und an den Fassaden Fischerstraße zwischen 60 und 65 dB(A). Nachts liegen Werte an den Fassaden Königsworther Straße von 60-65 dB(A), an den Fassaden zum Königsworther Platz von 55-60 dB(A) und an den Gebäudefassaden entlang der Fischerstraße teilweise von 55-60 dB(A) und 50-55 dB(A) vor. Damit sind die Orientierungswerte für ein Kerngebiet nach der DIN 18005 *Schallschutz im Städtebau* von tagsüber 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) teilweise überschritten.

Da entsprechende Flächen nicht zur Verfügung stehen, ist aus straßenbautechnischer und auch aus städtebaulicher Sicht kein aktiver Lärmschutz entlang des Königsworther Platzes z.B. durch eine Lärmschutzwand möglich. Erforderliche Schutzmaßnahmen können daher nur über Festsetzungen für passiven Lärmschutz erreicht werden.

In den jeweiligen Gebäuden sind aus diesem Grund bauliche Vorkehrungen (z.B. Grundrissgestaltung und Schallschutzfenster) als passive Schallschutzmaßnahmen zu treffen, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den betroffenen Aufenthaltsräumen gewährleisten. Eine genaue Berechnung der notwendigen Schalldämmmaße ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht möglich. Die exakte Dimensionierung und Ausgestaltung der Lärmschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berechnen und zu konkretisieren.

Weitere Lärmimmissionen wie z. B. Gewerbelärm treten an diesem Standort nicht auf.

3.2 Naturschutz

Flora und Fauna

Das Plangebiet ist mit drei Gebäuden dicht bebaut und entsprechend seiner bisherigen Nutzung und den vorhandenen Parkplatzflächen überwiegend versiegelt. Lediglich im rückwärtigen Bereich und in der Vorzone der Gebäude zum Königsworther Platz hin befinden sich gärtnerisch genutzte Freiflächen. Auf den unversiegelten Freiflächen befinden sich insgesamt 3 Gehölze sowie diverse Strauchpflanzungen. Die Baumschutzsatzung der Stadt Hannover findet Anwendung.

Artenschutzrechtliche Aspekte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

Weitere Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Eingriffsregelung

Aufgrund der bereits bestehenden Baurechte durch den Bebauungsplan Nr.384 kommt die Eingriffsregelung nicht zum Tragen. Ein Eingriff in Natur und Landschaft war bereits bisher zulässig.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich zudem um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. Danach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

3.3 Altlasten

Im Planungsbereich gibt es derzeit keine konkreten Hinweise auf Altlasten oder sonstige schädliche Bodenbelastungen.

Allerdings umfasst der Geltungsbereich vollständig Flächen mit trümmerschuttartigen Auffüllungen. Derartige Auffüllungen zeichnen sich vor allem durch Beimengungen an Schlacken und Ziegeln aus. Sie sind häufig mit Schwermetallen und/oder polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet. Es ist mit mehreren Metern mächtigen künstlichen Auffüllungen zu rechnen. Diese Auffüllungen können durch bisherige Bautätigkeiten bereits teilweise oder ganz beseitigt worden sein.

Bei einer im Plangebiet liegenden Verdachtsfläche (AS.642) handelt es sich um einen ehemaligen Gebäudereinigungsbetrieb mit Tankstelle. Mögliche Einflüsse auf Boden- und Grundwasser können nicht ausgeschlossen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich hauptsächlich auf eine Anpassung der Nutzung. In diesem Zusammenhang sind im Plangebiet zunächst keine baulichen Veränderungen geplant.

Es ist trotz der vorliegenden Informationen aufgrund der vollflächigen Überbauung bzw. Versiegelung davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewährleistet sind. Weitere konkretisierende Bodenuntersuchungen sind empfehlenswert, sofern bauliche Eingriffe in die Bestandsbebauung in Zukunft erfolgen, durch die der Boden im Plangebiet in hohem Maße bewegt wird. Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren in dem Plangebiet ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

3.4 Gewässer

Grundwasser

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahmen) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach §§ 8,9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team Gewässer- und Bodenschutz) einzureichen.

Überschwemmungsgebiete und Extremniederschläge

Das Plangebiet liegt außerhalb des HQ₁₀₀- und HQ₂₀₀-Überschwemmungsgebietes. Die Einzugsgebiete, die derzeit aufgrund der Geländetopografie theoretisch oberflächlich über das Plangebiet entwässern, weisen eine Größe kleiner 1 ha auf. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass sich bei Extremniederschlägen signifikante Fließwege über das Gelände bilden. Im derzeitigen Zustand sind im Bereich des Bebauungsplanes keine signifikanten Geländesenken zu erkennen. Im Bereich des Plangebietes ist mit Überstauwirkungen aus vorhandenen Schächten derzeit nicht zu rechnen.

3.5 Kampfmittel

Nach Mitteilung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes besteht im Planungsgebiet Kampfmittelverdacht. Eine Gefahrenerforschung wird daher empfohlen.

4. Kosten für die Stadt

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes entstehen keine Kosten für die Stadt.

Begründung des Entwurfes aufgestellt:

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
April 2018

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
dem Entwurf der Begründung am 21.06.2018
zugestimmt.

gez. Heesch

(Heesch)
Fachbereichsleiter

gez. Lüdke

Stadtoberamtsrat

61.11 / 28.03.2018

Die Begründung des Entwurfes wurde aufgrund der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB geprüft. Sie wurde in den Kapiteln 2.3.2, 2.3.4, 3.1, 3.3 und 3.4 redaktionell ergänzt und im Übrigen unverändert als Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
September 2018

Der Rat der Landeshauptstadt
Hannover hat der Begründung der
Satzung am zugestimmt

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.11 / 04.09.2018

Bebauungsplan Nr. 384, 1. Änderung „Königsworther Platz“
Verfahren zu Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Königsworther Platz Nr. 2, 2a und Königsworther Straße Nr. 2 und liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 384. Die Planfläche ist ca. 2500 m² groß. Auf dieser Fläche soll die Ausweisung eines Kerngebietes erfolgen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Im Plangebiet befinden sich sowohl 3 Gebäude als auch versiegelte und teilweise gärtnerisch genutzte Freiflächen. Es sind 3 Gehölze und diverse Sträucher vorhanden.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung ist in gewissem Umfang eine Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen möglich. Ebenso kann es zum Verlust des bestehenden Gehölzbestandes kommen.

Eingriffsregelung

Im Geltungsbereich existieren alte Baurechte, die im Zuge der Neuplanung nicht überschritten werden. Die Eingriffsregelung findet mithin keine Anwendung.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Aspekte sind zum jetzigen Stand der Planung nicht ersichtlich.

Baumschutz

Die Baumschutzsatzung der Stadt Hannover findet Anwendung.

Hannover, 27.04.2018



In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

31. Mai 2018

Antrag gem. der Geschäftsordnung des
Rates der Landeshauptstadt Hannover

Zehn Hortplätze für die List erhalten

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
31. Mai 2018 13:55 h

18.60

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, die Finanzierung von 10 Hortplätzen im Stadtteil List bzw. in der Oststadt, angeboten durch die „Interessengemeinschaft Lister und Oststädter Horte“ (IGLOH), sicherzustellen.

Begründung:

Zum Sommer diesen Jahres soll eine Hortgruppe der AWO-Kita „Edenstraße“ (10 Hortplätze) in der List sukzessive aufgegeben werden. Die IGLOH hat daraufhin angeboten, die 10 Plätze in vorhandenen Einrichtungen unterzubringen, sofern die Landeshauptstadt Hannover die nötige Finanzierung bereitstellt. Da das Angebot von Betreuungsplätzen in der List die Nachfrage zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch bei Weitem übersteigt, ist es unbedingt notwendig, dass die Stadt das Angebot der IGLOH annimmt und die zehn Hortplätze finanziert. Im Einzugsgebiet befinden sich mit der Comeniusschule und der Bonifatiuschule zwei Grundschulen, bei denen es auf absehbare Zeit kein Ganztagsangebot geben wird.


Jens Seidel
Vorsitzender

**DIE LINKE.****PIRATEN**

Gruppe im Rat der Landeshauptstadt Hannover

In

- den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
- den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaftsangelegenheiten
- den Verwaltungsausschuss
- die Ratsversammlung

Schmiedestraße 39
30159 HannoverGruppenvorsitzender
Dirk Machentanz

☎ 05 11 - 168 326 00

☎ 05 11 - 168 326 08

linke.piraten@hannover-rat.de

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
08. Juni 2018 14:18h

1860

2018-06-08

Antrag

gemäß §§ 10 und 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Erhöhung der Kapitaldecke bei der hanova WOHNEN GmbH**zu beschließen:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Sparkasse Hannover als beteiligtes Unternehmen über eine Kapitalerhöhung bei der hanova WOHNEN GmbH zu verhandeln.

Begründung:

Die Kreditzinsen sind derzeit auf einem historisch niedrigen Stand. Mit einer Erhöhung des derzeit verfügbaren Eigenkapitals durch die Sparkasse Hannover und Stadt um 20 Millionen Euro würde die hanova WOHNEN GmbH in die Lage versetzt, für 100 Millionen Euro bezahlbare und dabei verstärkt öffentlich geförderte Wohnungen zu bauen, die bekanntermaßen in Hannover in großer Anzahl fehlen.

Gemäß dem soeben vom Oberbürgermeister veröffentlichten „Lagebericht zur Stadtentwicklung 2017“ steht Hannover im deutschen Großstädtevergleich bei der Schaffung neuen Wohnraumes (Bauintensität) bundesweit auf dem drittletzten Platz. In der Landeshauptstadt Hannover sind laut diesem Bericht im Jahr 2016 insgesamt nur 867 neue Wohnungen fertiggestellt worden.

Benötigt werden jedoch 1.000 – 3.000 neue Wohnungen pro Jahr. Angesichts der derzeitigen Zinskonditionen könnte mit außergewöhnlich günstiger Finanzierung neuer Wohnraum geschaffen und dabei zugleich der hohe Bedarf an öffentlich gefördertem Wohnraum beschleunigt gedeckt werden.

Dirk Machentanz
Vorsitzender

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
06. Aug. 2018 10:52h

1860



CDU RATSFRAKTION
HANNOVER

06. August 2018

In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Antrag gem. der Geschäftsordnung des
Rates der Landeshauptstadt Hannover

Unterrichtskontainer für die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, auf dem Gelände des Haupthauses der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule schnellstmöglich ausreichend Unterrichtskontainer aufzustellen, um der dramatischen Raumknappheit entgegen zu wirken.

Begründung:

Die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule beklagte immer wieder, zuletzt mit einem Schreiben (vom 04.04.2018) an den Fachbereich Schule, einen eklatanten Raumnotstand insbesondere in der Außenstelle Loccumer Straße. Es fehlen 2 Klassenräume, ein Krankenzimmer und ausreichend Differenzierungsräume stehen ebenfalls nicht zur Verfügung, sodass Inklusionskinder und Sprachlernschüler nicht entsprechend ihrer Bedürfnisse unterrichtet werden können. Die Behelfssituation an der Außenstelle führt zwangsläufig zu einem Wegfall des Fachraumes für die Naturwissenschaften und des Werkraumes.

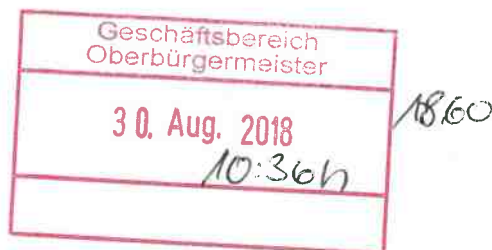
In der Antwort der Verwaltung auf die Anfrage „Raumnot an der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule“ in der Sitzung des Bezirksrates Döhren-Wülfel am 14.06.2018 heißt es, dass sich Schulverwaltung und Gebäudemanagement um kurzfristige Lösungen zur räumlichen Entlastung bemühen würden (DS 15-1354/2018 F1).

Jens Seidel
Vorsitzender

Marienstr. 6
30171 Hannover
Tel.: 0511 – 81120721 und 81120716
Fax: 0511- 279 00 999
e-Mail: DieHannoveraner@hannover-stadt.de

 **Wählergemeinschaft
Die Hannoveraner**
Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Herrn
Oberbürgermeister
Stefan Schostok
o.V.i.A.



Hannover, 29.08.2018

Dringlichkeitsantrag

In den Verwaltungsausschuss (30.08.2018)
In die Ratsversammlung (30.08.2018)

Ausweitung der Streifengänge im Stadtteil Sahlkamp

Der Rat möge beschließen:

Der städtische Ordnungsdienst wird angewiesen, in Absprache mit der Polizei gemeinsame Streifengänge bis auf weiteres möglichst täglich durchzuführen.

Begründung:

Die steigende Kriminalität generell, insbesondere zunehmende Gewaltdelikte, haben bei den Bürgerinnen und Bürgern das Gefühl von Unsicherheit weiter verstärkt.

Aus diesem Grund hat z.B. die Wohnungsgesellschaft "Deutsche Wohnen" einen Sicherheitsdienst beauftragt, die Ordnung in ihrem Bereich wiederherzustellen.

Dazu gehören auch Ausweis- und ggf. Taschenkontrollen.
Laut Presseberichten sind seitdem z. B. Anzeigen deutlich zurückgegangen.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die geplanten Streifengänge in Zusammenarbeit mit der Polizei möglichst täglich durchzuführen.

Auch wäre dadurch der Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten in Zukunft überflüssig.


Jens Böning
stellv. Fraktionsvorsitzender

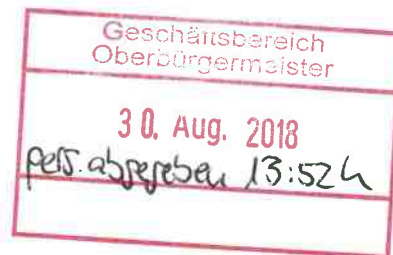


CDU

RATSFRAKTION
HANNOVER

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

30. August 2018



Dringlichkeitsantrag

gem. der Geschäftsordnung des
Rates der Landeshauptstadt Hannover

**Resolution: Übergabe der Amtsgeschäfte des
Oberbürgermeisters an die Erste Stadträtin**

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert den Oberbürgermeister auf, seine Amtsgeschäfte bis zum Abschluss des gegen ihn laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und des vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens vorerst ruhen zu lassen und an die Erste Stadträtin, Frau Sabine Tegtmeier-Dette, zu übergeben.

Begründung:

Erfolgt mündlich


Jens Seidel
Vorsitzender

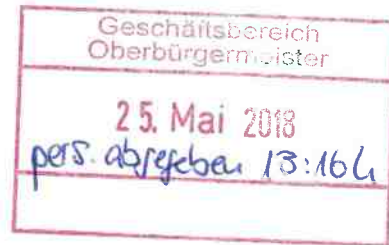
Herr Oberbürgermeister

Stefan Schostok

Trammplatz 2

30159 Hannover

Hannover, den 23.05.2018



Tobias Braune

Unabhängiger Einzelvertreter

Der LHH

Änderungsantrag zur Geschäftsordnung: Ich beantrage im Rat § 20 der Geschäftsordnung um Punkt (3): Geheime Abstimmungen durch Antrag eines Einzelvertreters, einer Fraktion oder Gruppe in der Sitzung des Rats zu ergänzen.

Antragstext: Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes, einer Gruppe oder einer Fraktion wird geheim abgestimmt. Der Antrag dazu kann in der Sitzung gestellt werden.

Begründung:

Den gewählten Ratsmitgliedern soll die Möglichkeit gegeben werden, ähnlich wie in § 21 der Geschäftsordnung in Personalfragen, frei nach dem eigenen Gewissen zu entscheiden. In geheimer Abstimmung ist der einzelne Ratsherr, die einzelne Ratsfrau unabhängiger von der eigenen Fraktion.

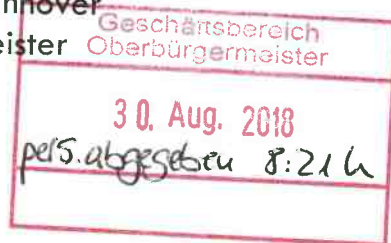
Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tobias Braune'.

Tobias Braune

Ratsherr

Landeshauptstadt Hannover
Herrn Oberbürgermeister
Stefan Schostok
Trammplatz 2
30159 Hannover



Hannover, den 29.08.2018

Dringlichkeitsantrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Rates der LHH in die nächste Ratsversammlung

Missbilligung von Übergriffen beim Fest der Kulturen

Die Ratsversammlung möge beschließen,

das antidemokratische und rechtswidrige Verhalten der Fraktion „Die Fraktion“ und der Gruppe „Linke/Piraten“, insbesondere des Ratsherren Oliver Förste, im Rahmen des Festes der Kulturen am 18. August 2018 zu missbilligen.

Begründung:

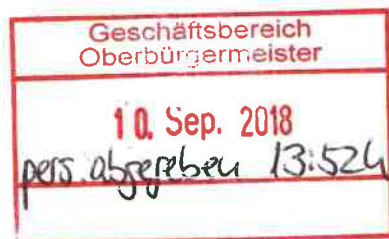
Auf dem „Fest der Kulturen“ am 18. August 2018 betrieb „Die Fraktion“ offene Hetze gegen uns, hatte die Aufkleber „FCK AfD“ an ihrem uns schräg gegenüberliegenden Stand ausliegen und forderte die Besucher ihres Standes u.a. mit eindeutigen Gesten – Zeigen auf unseren Stand, gefolgt mit der Übergabe der o.g. Aufkleber – auf, unseren Stand damit zu bekleben, was auch einmal gelang. In Folge dieser Aufstachelung und Aufhetzung kam es gegen 17:50 Uhr zu dem Vorfall, dass unser Bundestagsabgeordneter Herr Jörn König von einer Besucherin des Festes verbal und mit einer eindeutigen „Kopf-ab-Geste“ mit dem Tode bedroht wurde. Mit der damit ausgeübten Bedrohung hat sich diese Person nach §241(1) StGB strafbar gemacht. Deswegen versuchte Herr König die Person bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten, wozu er in dieser Situation durch §127(1)1 StPO berechtigt war. Daraufhin stürmte ein Mob aus Ratsherren und Mitarbeitern der Stände von „Die Fraktion“ und „Linke/Piraten“ heran und befreiten, indem sie Herrn König körperlich bedrängten, die vorläufig festgenommene Person. Teil dieses Mobs war auch u.a. der Ratsherr Oliver Förste. Als Herr König diesen auf Grund seines nach §258 StGB rechtswidrigen Verhaltens zur Rede stellte, reagierte er - alkoholisiert - mit wüsten Pöbeleien und schlug Herrn König die Mütze vom Kopf.

Mit freundlichem Gruß

S. Hauptstein

Sören Hauptstein

Beigeordneter und Fraktionsvorsitzender im Rat der LHH



DIE LINKE. PIRATEN

Gruppe im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Schmiedestraße 39
30159 Hannover

Bruno Adam Wolf
stellv. Gruppenvorsitzender

☎ 0511 - 168 326 00

☎ 0511 - 168 326 08

linke.piraten@hannover-rat.de

An
den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Hannover
Trammplatz 2
30159 Hannover

2018-09-07

Antrag

gemäß §§ 10 und 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

HANNOVER DEKLARIERT SICH ALS SICHERER HAFEN

zu beschließen:

1. Der Rat unterstützt wie zahlreiche andere Städte die Initiative „Seebrücke – schafft sichere Häfen“ und deklariert die Landeshauptstadt Hannover als „Sicheren Hafen“.
2. Der Rat fordert den Oberbürgermeister auf der Bundesregierung anzubieten, dass die Landeshauptstadt Hannover zusätzliche Geflüchtete, die im Mittelmeer in Seenot geraten sind, aufnehmen kann und will.
3. Der Rat appelliert an die Bundesregierung, sich weiterhin und verstärkt für die Bekämpfung der Fluchtursachen einzusetzen, insbesondere für eine gerechtere und effektivere Entwicklungshilfepolitik und dafür, dass Menschen in Seenot auf dem Mittelmeer gerettet werden.

Begründung:

Bereits über 1.500 Menschen sind im Jahr 2018 im Mittelmeer ertrunken, viele Tausende in den vergangenen Jahren, täglich kommen weitere hinzu. Die Dunkelziffer dürfte noch deutlich höher liegen.

Für geflüchtete Menschen in Seenot wird es immer schwerer, sichere Orte zu finden, in die sie von Seenotrettungsorganisationen nach der Rettung aus Todesgefahr gebracht werden können, wie es zahlreiche internationale Abkommen wie SOLAS, die Internationale Konvention von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, und andere zwingend vorschreiben. Europäische Regierungen stellen zum Teil nicht nur jegliche staatliche Seenotrettung ein, sondern kriminalisieren zudem die zivilgesellschaftliche Seenotrettung und verhindern deren Arbeit.

Die zivilgesellschaftliche Initiative „Seebrücke – schafft sichere Häfen“ protestiert seit geraumer Zeit gegen das Sterben im Mittelmeer und gegen die Kriminalisierung von Seenotrettern. Auch in Hannover haben sich schon Hunderte an „Seebrücke“-Aktionen beteiligt - und noch viel mehr mit zahlreichen Aktivitäten und Initiativen die Bereitschaft der Bevölkerung gezeigt, Hilfe zu leisten und damit auch ihren Willen für eine solche Deklaration demonstriert.

Viele Städte in Europa, auch in Deutschland, haben sich bereits solidarisiert und angeboten, in Seenot geratene Menschen aufzunehmen. Die Landeshauptstadt soll hier ebenfalls ein Zeichen für Menschlichkeit und Frieden setzen. In den letzten Jahren hat die Bevölkerung der Landeshauptstadt Hannover gemeinsam mit Verwaltung und Politik gezeigt, dass sie bereit und fähig ist, geflüchtete Menschen aufzunehmen und zu integrieren. Diesen Weg muss Hannover weitergehen und damit ein deutliches Zeichen von Menschlichkeit und Offenheit unserer Landeshauptstadt und ihrer Menschen setzen - und dadurch auch ein Gegengewicht zu steigender Fremdenfeindlichkeit und Hass gegenüber hilfsbedürftigen Menschen.


Bruno Adam Wolf
stellv. Gruppenvorsitzender

Fraktion Die FRAKTION

(Antrag Nr. 2153/2018)

Eingereicht am 17.09.2018 um 14:45 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der Fraktion Die FRAKTION: Resolution: Für Grund- und Bürgerrechte - gegen das neue NPOG!

Antrag

zu beschließen:

Die Landeshauptstadt Hannover lehnt das für Niedersachsen geplante „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz („NPOG“) offiziell ab. Der Oberbürgermeister wird von der Ratsversammlung verpflichtet, der Landesregierung gegenüber die Haltung der Landeshauptstadt zu vertreten und sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Novellierung einzusetzen.

Begründung

Der vorliegende Entwurf des NPOG enthält zahlreiche neue Regelungen, die — sollte der Landtag es beschließen und das Gesetz Anwendung finden — schwerwiegende Eingriffe in die Bürger-, Grund-, und Menschenrechte unseres Bundeslandes ermöglichen.

In Bayern wurde bereits ein neues Polizeigesetz beschlossen, in anderen Bundesländern werden ähnliche Gesetzesverschärfungen gerade vorbereitet. Das Innenministerium plant auf Bundesebene ein „Musterpolizeigesetz“, das sich an dem Polizeiaufgabengesetz in Bayern orientieren soll — an einem Gesetz, das nach Einschätzung vieler Rechtswissenschaftler*innen und Bürgerrechtler*innen die massivsten Grundrechtseingriffe seit 1945 ermöglicht.

In diese Reihe von Gesetzesverschärfungen reiht sich nun auch Niedersachsen mit einem Gesetzesvorhaben ein. Geplant ist die Verabschiedung eines umfassend novellierten niedersächsischen Polizeigesetzes, das künftig den Namen „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ — kurz „NPOG“ - tragen soll. Die Polizei erhielte durch die Novellierung deutlich mehr Befugnisse, Verdächtige bzw. sogenannte „Gefährder“ selbstständig zu • definieren, sie zu überwachen und festzuhalten. Damit wird u. a. eine bedenkliche Machtverschiebung innerhalb der Gewaltenteilung befördert. Die Polizei würde dank des neuen Gesetzes mit zahlreichen neuen Instrumenten ausgestattet werden, die schwerste Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen/Bürger/Verdächtigen legalisieren.

Befürworter behaupten, die vorgesehenen Gesetzesverschärfungen würden der Terrorabwehr und somit der Sicherheit der gesamten Bevölkerung dienen. Aber sind die geplanten Maßnahmen tatsächlich geeignet für mehr Sicherheit zu sorgen, indem sie die Freiheit einschränken? Und richten sich die Maßnahmen, wie von Innenminister Pistorius versichert, in erster Linie gegen Terroristen, respektive „Gefährder“, oder geraten künftig auch unbescholtene Bürger und/oder politische Aktivist*innen vermehrt ins Visier der Polizeibehörden? Die Landesregierung gibt hierzu keine konkreten Antworten, sondern versichert zum Beispiel lediglich, dass der gemeine Bürger schon nicht mit „Gefährder“

gemeint sei. Daher ist es notwendig, die Novellierung in der vorliegenden Fassung nicht zu unterstützen, der Kritik im Namen der Landeshauptstadt Hannover eine gewichtige Stimme zu verleihen und die geplanten Einschränkungen unserer Grundrechte' u verhindern.

Ein paar Beispiele aus der Novellierung:

Überwachung:

- Die Videoüberwachung von Gefangenen wird nicht nur eingeführt, sondern deren Begründungskatalog inhaltlich wesentlich erweitert. Hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte ist dieser Vorgang höchst fragwürdig. (§ 20 Abs. 4)
- Erleichterung der Bedingungen, unter denen eine Telekommunikationsüberwachung (Abhören von Telefon,

Abklängen von E-Mails, Mitlesen und -hören von Chats und Messenger-Nachrichten) zulässig sein soll.

(§ 33a Abs, 1)

- Erleichterungen der Bedingungen, unter denen der "große Lauschangriff" in Wohnungen (Abhören mittels Wanzen & Co.) zulässig sein soll. (§ 35a Abs. 1)
- Deutliche Reduzierung der Bedingungen, unter denen die Polizei Aufzeichnungen privat oder gewerblich betriebener Videoüberwachungskameras die Herausgabe der Aufnahmen erzwingen kann. (§ 32a Abs. 1)

V-Leute:

- Einführung einer Ausschlussklausel, nach der der Einsatz von verdeckt agierenden Polizeibeamten unter bestimmten (möglicherweise dehnbaren Bedingungen) nicht mehr durch einen Richter genehmigt werden muss. (§ 36 Abs. 2)
- Streichung der Klausel, wonach Menschen, die bereits bekundet haben, aus einer kriminellen Szene aussteigen zu wollen und ein entsprechendes Ausstiegsangebot der Behörden angenommen haben, grundsätzlich nicht mehr als V-Leute angeworben oder eingesetzt werden dürfen. (§ 36 Abs. 5)
- Einführung der neuen Erlaubnis für die Polizei, V-Leute im Einzelfall sogar ohne (vorherige) richterliche Genehmigung einsetzen zu dürfen. (§ 36a Abs. 4)

U-Haft:

- Der Zeitraum richterlich **begründeter Untersuchungshaft für unbestimmte** Fälle wird von vier auf sechs Tage erhöht. (§ 21)

Sonstiges:

- Die zulässigen Anwendungsfälle zum Einsatz der elektronischen Fußfessel werden ausgeweitet und der Passus, dass die erfassten persönlichen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern sind, wurde aber gestrichen. (§ 17c Abs. 1)
- Es soll zukünftig nicht mehr festgehalten werden, ob Rasterfahndungen zu einem Ergebnis geführt haben oder nicht. (§ 48 Abs. 1)

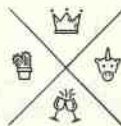
- Der Einsatz von Tasern (Elektroschocker-Pistolen) wird nicht nur ausdrücklich erlaubt, Taser sollen sogar durch eine Neuordnung der Reihenfolge polizeilicher Waffen als erstes einzusetzendes Mittel noch vor dem Schlagstock definiert

werden. (§ 69 Abs. 4)

Julian Klippert

(Fraktionsvorsitzender)

Hannover / 17.09.2018



1.7. Sep. 2018

per S. abgeben 14:45h

Die FRAKTION HANNOVER

Hannover, den 17. September 2018

In die Ratsversammlung

Antrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der LHH

Resolution: Für Grund- und Bürgerrechte – gegen das neue NPOG!

Antrag zu beschließen:

Die Landeshauptstadt Hannover lehnt das für Niedersachsen geplante „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz („NPOG“) offiziell ab. Der Oberbürgermeister wird von der Ratsversammlung verpflichtet, der Landesregierung gegenüber die Haltung der Landeshauptstadt zu vertreten und sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Novellierung einzusetzen.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf des NPOG enthält zahlreiche neue Regelungen, die – sollte der Landtag es beschließen und das Gesetz Anwendung finden – schwerwiegende Eingriffe in die Bürger-, Grund-, und Menschenrechte unseres Bundeslandes ermöglichen.

In Bayern wurde bereits ein neues Polizeigesetz beschlossen, in anderen Bundesländern werden ähnliche Gesetzesverschärfungen gerade vorbereitet. Das Innenministerium plant auf Bundesebene ein „Musterpolizeigesetz“, das sich an dem Polizeiaufgabengesetz in Bayern orientieren soll – an einem Gesetz, das nach Einschätzung vieler Rechtswissenschaftler*innen und Bürgerrechtler*innen die massivsten Grundrechtseingriffe seit 1945 ermöglicht.

In diese Reihe von Gesetzesverschärfungen reiht sich nun auch Niedersachsen mit einem Gesetzesvorhaben ein. Geplant ist die Verabschiedung eines umfassend novellierten niedersächsischen Polizeigesetzes, das künftig den Namen „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ – kurz „NPOG“ - tragen soll. Die Polizei erhielte durch die Novellierung deutlich mehr Befugnisse, Verdächtige bzw. sogenannte „Gefährder“ selbstständig zu definieren, sie zu überwachen und festzuhalten. Damit wird u. a. eine bedenkliche Machtverschiebung innerhalb der Gewaltenteilung befördert. Die Polizei würde dank des neuen Gesetzes mit zahlreichen neuen Instrumenten ausgestattet werden, die schwerste Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen/Bürger/Verdächtigen legalisieren.

Befürworter behaupten, die vorgesehenen Gesetzesverschärfungen würden der Terrorabwehr und somit der Sicherheit der gesamten Bevölkerung dienen. Aber sind die geplanten Maßnahmen tatsächlich geeignet für mehr Sicherheit zu sorgen, indem sie die Freiheit einschränken? Und richten sich die Maßnahmen, wie von Innenminister Pistorius versichert, in erster Linie gegen Terroristen, respektive „Gefährder“, oder geraten künftig auch unbescholtene Bürger und/oder politische Aktivist*innen vermehrt ins Visier der Polizeibehörden? Die Landesregierung gibt hierzu keine konkreten Antworten, sondern versichert zum Beispiel lediglich, dass der gemeine Bürger schon nicht mit „Gefährder“ gemeint sei. Daher ist es notwendig, die Novellierung in der vorliegenden Fassung nicht zu unterstützen, der Kritik im Namen der Landeshauptstadt Hannover eine gewichtige Stimme zu verleihen und die geplanten Einschränkungen unserer Grundrechte zu verhindern.

Ein paar Beispiele aus der Novellierung:

Überwachung:

- Die Videoüberwachung von Gefangenen wird nicht nur eingeführt, sondern deren Begründungskatalog inhaltlich wesentlich erweitert. Hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte ist dieser Vorgang höchst fragwürdig. (§ 20 Abs. 4)
- Erleichterung der Bedingungen, unter denen eine Telekommunikationsüberwachung (Abhören von Telefon, Abfangen von E-Mails, Mitlesen und -hören von Chats und Messenger-Nachrichten) zulässig sein soll. (§ 33a Abs. 1)
- Erleichterungen der Bedingungen, unter denen der "große Lauschangriff" in Wohnungen (Abhören mittels Wanzen & Co.) zulässig sein soll. (§ 35a Abs. 1)
- Deutliche Reduzierung der Bedingungen, unter denen die Polizei Aufzeichnungen privat oder gewerblich betriebener Videoüberwachungskameras die Herausgabe der Aufnahmen erzwingen kann. (§ 32a Abs. 1)

V-Leute:

- Einführung einer Ausschlussklausel, nach der der Einsatz von verdeckt agierenden Polizeibeamten unter bestimmten (möglicherweise dehnbaren Bedingungen) nicht mehr durch einen Richter genehmigt werden muss. (§ 36 Abs. 2)
- Streichung der Klausel, wonach Menschen, die bereits bekundet haben, aus einer kriminellen Szene aussteigen zu wollen und ein entsprechendes Ausstiegsangebot der Behörden angenommen haben, grundsätzlich nicht mehr als V-Leute angeworben oder eingesetzt werden dürfen. (§ 36 Abs. 5)
- Einführung der neuen Erlaubnis für die Polizei, V-Leute im Einzelfall sogar ohne (vorherige) richterliche Genehmigung einsetzen zu dürfen. (§ 36a Abs. 4)

U-Haft:

- Der Zeitraum richterlich begründeter Untersuchungshaft für „unbestimmte“ Fälle wird von vier auf sechs Tage erhöht. (§ 21)

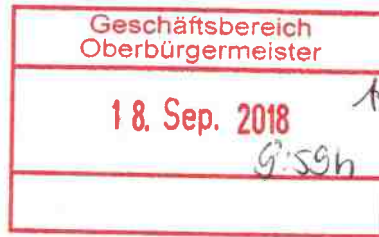
Sonstiges:

- Die zulässigen Anwendungsfälle zum Einsatz der elektronischen Fußfessel werden ausgeweitet und der Passus, dass die erfassten persönlichen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern sind, wurde aber gestrichen. (§ 17c Abs. 1)
- Es soll zukünftig nicht mehr festgehalten werden, ob Rasterfahndungen zu einem Ergebnis geführt haben oder nicht. (§ 48 Abs. 1)
- Der Einsatz von Tasern (Elektroschocker-Pistolen) wird nicht nur ausdrücklich erlaubt, Taser sollen sogar durch eine Neuordnung der Reihenfolge polizeilicher Waffen als erstes einzusetzendes Mittel noch vor dem Schlagstock definiert werden. (§ 69 Abs. 4)

Julian Klippert (Fraktionsvorsitzender)



An
den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Hannover
Trammplatz 2
30159 Hannover



Schmiedestraße 39
30159 Hannover

Gruppenvorsitzender
Dirk Machentanz

☎ 05 11 - 168 326 00

☎ 05 11 - 168 326 08

linke.piraten@hannover-rat.de

2018-09-17

Antrag

gemäß §§ 10 und 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

ABLEHNUNG DES GEPLANTEN NIEDERSÄCHSISCHEN POLIZEI- UND ORDNUNGSBEHÖRDENGESETZES

zu beschließen:

1. Der Rat der Landeshauptstadt Hannover lehnt das gemäß Landtagsdrucksache 18/850 vom 8. Mai 2018 geplante "Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)" ab.
2. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover wird aufgefordert, sich gegenüber Landesregierung und Landtag dafür einzusetzen, dass ein NPOG in der vorgesehenen Form für das Land Niedersachsen nicht beschlossen und umgesetzt wird.

Begründung:

In Bayern wurde kürzlich bereits ein neues Polizeigesetz beschlossen, in anderen Bundesländern werden derzeit Gesetzesverschärfungen vorbereitet. Das Bundesinnenministerium plant ein „Musterpolizeigesetz“, das sich an dem Polizeiaufgabengesetz in Bayern orientieren soll, welches nach Einschätzung namhafter Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler die massivsten Grundrechtseingriffe seit dem Jahr 1945 ermöglicht.

In diese Gesetzesverschärfungs-Riege will sich nun auch Niedersachsen mit dem geplanten NPOG einreihen. Der dem Landtag vorgelegte Gesetzesentwurf enthält zahlreiche neue Regelungen, die schwerwiegende Eingriffe in die Bürger- und Menschenrechte unseres Bundeslandes legalisieren sollen.

Insbesondere soll eine starke Machtverschiebung innerhalb der Gewaltenteilung befördert werden. Die Polizei soll deutlich mehr Befugnisse erhalten, Verdächtige zu definieren, zu überwachen und festzuhalten. Fachkundige Kritikerinnen und Kritiker dieses Vorhabens von Amnesty International bis zu den in der Gewerkschaft ver.di organisierten Richterinnen und -richtern sowie Staatsanwältinnen und -anwälten monieren eine unverhältnismäßige Einschränkung verfassungsrechtlich garantierter Menschenrechte zugunsten von Polizeibefugnissen und staatlicher Überwachung. Die Polizei soll gesetzlich mit zahlreichen neuen Instrumenten ausgestattet werden, die schwerste Eingriffe in die Grundrechte von Betroffenen ermöglichen würden. Beispielsweise soll es der Polizei künftig möglich sein, präventiv Computersysteme mittels Spähsoftware zu infiltrieren, Elektroschocker gegen Menschen einzusetzen oder Menschen präventiv für bis zu 74 Tage in Gewahrsam zu nehmen.

Befürworter behaupten, die vorgesehenen Gesetzesverschärfungen würden vor allem der Terrorabwehr dienen. Eine Landtagsanhörung hat erhebliche Zweifel aufkommen lassen, dass die geplanten Maßnahmen tatsächlich dazu geeignet sind in erster Linie gegen Terroristinnen und Terroristen zu wirken und so für mehr Sicherheit zu sorgen. Vielmehr wurden begründete Bedenken dahingehend geltend gemacht, dass künftig politisch Aktive und auch sogenannte unbescholtene Menschen verstärkt ins Visier der Polizeibehörden geraten können.

Abschließend ein paar Beispiele für die vorgesehenen Einschränkungen von Grundrechten gemäß dem Gesetzentwurf:

- Die zulässigen Anwendungsfälle zum Einsatz der elektronischen Fußfessel werden ausgeweitet, die in diesem Zusammenhang erfassten sehr sensiblen Daten des „Gefesselten“ werden nicht mehr als besonders sicherungswürdig bewertet. (§ 17c Abs. 1 und 3)
- Die Videoüberwachung von Gefangenen wird nicht nur eingeführt, sondern deren Begründungskatalog inhaltlich wesentlich erweitert, persönlichkeitsrechtlich höchst fragwürdig. (§ 20 Abs. 4)
- Der Zeitraum richterlich begründeter Untersuchungshaft für unbestimmte Fälle wird von vier auf sechs Tage erhöht. (§ 21)
- Deutliche Reduzierung der Bedingungen, unter denen die Polizei die Herausgabe von Aufzeichnungen privat oder gewerblich betriebener Videoüberwachungskameras erzwingen kann. (§ 32a Abs. 1)
- Erleichterung der Bedingungen, unter denen eine Telekommunikations-Überwachung (Abhören von Telefonen, Abfangen von E-Mails, Mitlauschen und -lesen von Chats und Messenger-Nachrichten) zulässig sein soll. (§ 33a Abs. 1)
- Eben solche Erleichterungen der Bedingungen, unter denen der große Lauschangriff auf Wohnungen (Abhören mittels Wanzen & Co.) zulässig sein soll. (§ 35a Abs. 1)
- Einfügung einer Ausschlussklausel, nach welcher der Einsatz von verdeckt, also heimlich agierenden Polizeibeamten unter bestimmten, möglicherweise dehnbaren Bedingungen nicht mehr durch eine Richterin oder einen Richter genehmigt werden muss. (§ 36 Abs. 2)
- Streichung der sinnvollen Klausel, wonach Menschen, die bereits bekundet haben, aus einer kriminellen Szene aussteigen zu wollen und ein entsprechendes Ausstiegs- Angebot der Behörden angenommen haben, grundsätzlich nicht mehr als V-Leute angeworben oder eingesetzt werden dürfen. (§ 36 Abs. 5)
- Gänzliche Streichung von Regularien und Bedingungen, die zur „Führung“ von verdeckten Ermittlern (weiterhin Polizeispitzel genannt) angedacht gewesen sind. (§ 36 Abs. 6)
- Ebenso vollständige Streichung der Vorgabe, dass Polizeispitzel, die im Verdacht stehen, im Zuge ihrer Spitzeltätigkeit eine „Straftat von erheblicher Bedeutung“ begangen zu haben, nicht weiter als Spitzel eingesetzt („in Anspruch genommen“) werden dürfen. (§ 36 Abs. 7)
- Einfügung der neuen Erlaubnis für die Polizei, V-Leute im Einzelfall sogar ohne (vorherige) richterliche Genehmigung einsetzen zu dürfen. (§ 36a Abs. 4)
- Künftig soll nicht (mehr) festgehalten werden, ob Rasterfahndungen zu einem Ergebnis geführt haben oder nicht. (§ 48 Abs. 1)
- Der Einsatz von Tasern (Elektroschocker-Pistolen, im Behördendeutsch verniedlichend als „Elektroimpulsgerät“ bezeichnet) wird nicht nur ausdrücklich erlaubt, sondern soll durch eine Neuordnung der Reihenfolge polizeilicher Waffen sogar als erstes einzusetzendes Mittel noch vor dem Schlagstock definiert werden. (§ 69 Abs. 4)

Dirk Machentanz
Vorsitzender

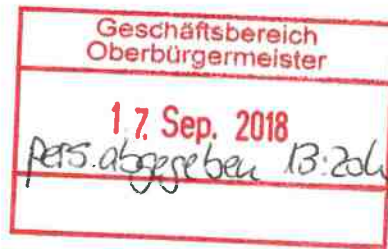
Herr Oberbürgermeister

Hannover, den 16.09.2018

Stefan Schostok

Trammplatz 2

30159 Hannover



Tobias Braune

Unabhängiger Einzelvertreter

Der LHH

**Antrag von Tobias Braune an den Rat Landeshauptstadt Hannover,
dieser möge beschließen:**

Absenkung der Gewerbesteuer (Hebesatz) von 480 auf 420

Begründung:

Liebe Ratskolleginnen und Kollegen,

wie bereits in der aktuellen Stunde aus dem August 2018 angekündigt, hier der Antrag zur Absenkung des Hebesatzes der Landeshauptstadt Hannover. Als Ratsherren und Damen sind wir angehalten Politik für die Bürger der Stadt zu gestalten. Dank guter Steuereinnahmen kommen wir dieses Jahr durch die Gewerbesteuer auf exzellente Einnahmen. Diese Abgabenlast sollten wir Absenken, um Unternehmen weitere Gestaltungsfreiheit und Investitionen zu ermöglichen. Viele Betriebe haben Aufgrund der hohen Gewerbesteuer Ihren Hauptsitz in der Region Hannover oder in anderen Kommunen mit deutlich niedrigerem Hebesatz. Um die Kaufkraft und die Ansiedelung weiterer Gewerbe wieder attraktiver zu machen ist eine deutliche Absenkung des Hebesatzes erforderlich.

„Es ist ein Trugschluss zu glauben, mit immer höheren Hebesätzen ein nachhaltig steigendes Steueraufkommen erzielen zu können“, sagt Wansleben. „Denn für Gemeinden mit einem hohen Gewerbesteuerhebesatz wird es immer schwieriger, sich im regionalen, aber auch weltweiten Standortwettbewerb zu behaupten.“ Mittelfristig ist hier sogar eine Abwanderung von Gewerbetreibenden zu erwarten sollte der Hebesatz nicht abgesenkt werden.

Mit besten Grüßen

Ratsherr

Tobias Braune

**CDU**RATSFRAKTION
HANNOVER

Herrn Oberbürgermeister
Stefan Schostok
Rathaus
30159 Hannover

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
21. Sep. 2018 (3) G:MH

1860

12. September 2017

Antrag auf Akteneinsicht

Sehr geehrter Herr Schostok,

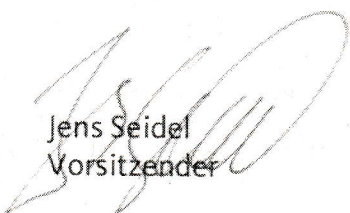
die CDU-Ratsfraktion beantragt hiermit gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

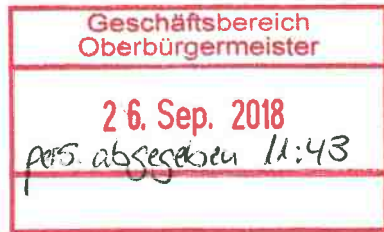
Akteneinsicht

in sämtliche bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen, Protokolle, Schriftverkehr und Bewerbungsunterlagen zur Besetzung der Position der Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Hannover.

Als Mitglieder unserer Fraktion, die die Akten einsehen und prüfen, benennen wir den Beigeordneten Jens Seidel und Ratsherrn Lars Pohl.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Seidel
Vorsitzender



Herrn Oberbürgermeister
Stefan Schostok
R a t h a u s
30159 Hannover

26. September 2018

Antrag auf Akteneinsicht

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schostok,

die CDU-Ratsfraktion beantragt hiermit gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Akteneinsicht

in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen über Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Sprengel-Museum, deren Grund und deren voraussichtliche Kosten ab dem Jahr 2020.

Als Mitglieder unserer Fraktion, die die Akten einsehen und prüfen, benennen wir Beigeordneten Jens Seidel und Ratsherren Jens Michael Emmelmann.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Seidel
Vorsitzender



DIE LINKE. PIRATEN

Gruppe im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Schmiedestraße 39
30159 Hannover

Gruppenvorsitzender
Dirk Machentanz

☎ 0511 - 168 326 00

☎ 0511 - 168 326 08

linke.piraten@hannover-rat.de

An den
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Hannover
Trammplatz 2

30159 Hannover

2018-09-26

Antrag auf Akteneinsicht

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 58, Abs. 4, Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beantragt die Ratsgruppe DIE LINKE & PIRATEN hiermit

Akteneinsicht

in alle bei der Stadtverwaltung vorhandenen Unterlagen, elektronische Dokumente, Verträge bzw. Vertragsbestandteile, Protokolle, Schriftverkehr sowie Gesprächs- und Telefonnotizen

zu der Bebauung Alte Döhrener Straße / Erich-Wegner-Weg in der Südstadt

(vgl. Bebauungsplan Nr. 1809 sowie

Drs. 1359/2012, 1788/2014, 1336/2015, 1897/2015 und 2143/2015)

von der Planung bis zur Fertigstellung.

Seitens unserer Ratsgruppe sollen der Vorsitzende und baupolitische Sprecher der Ratsgruppe, Beigeordneter Dirk Machentanz, sowie aus dem betroffenen Stadtbezirk Südstadt-Bult Ratsherr Andre Zingler die Sichtung und Prüfung der Unterlagen vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Machentanz
Vorsitzender